



Jahresbericht 2003

über
die Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Saarlandes
mit Bemerkungen zur
Landeshaushaltsrechnung 2002

Rechnungshof des Saarlandes
Bismarckstraße 39 - 41, 66121 Saarbrücken
Postfach 102462, 66024 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 501-5794
Fax: 0681 / 501-5799
E-Mail: poststelle@rechnungshof.saarland.de
Internet: www.rechnungshof.saarland.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | Textnummer | Seite |
|---|------------|---------|
| I. EINLEITUNG | | |
| Allgemeines | 1 | 1 - 2 |
| Entlastung | 2 | 2 |
| II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2002 | | |
| Haushaltssoll | 3 | 3 |
| Haushaltsrechnung | 4 | 4 - 5 |
| Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis | 5 | 6 |
| Finanzierungsrechnung | 6 | 7 - 9 |
| Haushaltsabschluss | 7 | 10 |
| Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis | 8 | 11 - 13 |
| Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO | 9 | 13 |
| III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG | | |
| Allgemeines | 10 | 14 - 18 |
| Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben | 11 | 19 - 32 |
| Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der 1994 begonnenen Teilentschuldung | 12 | 33 - 36 |
| Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften | 13 | 37 - 38 |
| Schuldenstand der Länder am 31.12.2002 | 14 | 38 - 40 |
| IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS | 15 | 41 - 44 |

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Ministerium für Inneres und Sport / Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Zinsberechnung bei privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen 16 45 - 47

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Steuererhebung im Lohnsteueranmeldungs- und Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren 17 48 - 51

Vollstreckungsverfahren bei Großrückständen 18 52 - 53

Besteuerung im Insolvenzverfahren 19 54 - 55

Finanzierung von Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik durch überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben 20 56 - 59

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Landesinstitut für Pädagogik und Medien 21 60 - 64

Wirtschaftlichkeit der Laboreinrichtungen in den Universitätskliniken 22 65 - 71

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 23 72 - 75

Ministerium für Wirtschaft

| | | |
|---|----|---------|
| Die Praxis bei der Übernahme von Landesausfallbürgschaften und stillen Beteiligungen aus Treuhandmitteln des Saarlandes zu Gunsten einer Firmengruppe | 24 | 76 - 82 |
| Restrukturierung ehemaliger Industrieflächen | 25 | 83 - 85 |
| Sicherungsleistungen beim Bau saarländischer Bahnhaltepunkte | 26 | 86 - 87 |
| Förderung der Wirtschaft – Zuwendungen zur Herrichtung und fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des Hüttenensembles in Völklingen | 27 | 88 - 92 |

Ministerium für Umwelt

| | | |
|---|----|---------|
| Nutzung, Verwertung und Verkauf von Holz beim SaarForst Landesbetrieb | 28 | 93 - 95 |
|---|----|---------|

Beteiligungen

| | | |
|---|----|----|
| Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2003) | 29 | 96 |
|---|----|----|

Anlagen

1. Finanzstatistische Kennzahlen zur Haushaltsanalyse
2. (2) Erklärungen gemäß § 11 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2002 vom 13.12.2001 (Amtsbl. 2002 S. 2)
3.

| |
|---|
| Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2003) – g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g – |
|---|

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|--|
| Amtsbl. | = | Amtsblatt des Saarlandes |
| BGB | = | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | = | Bundesgesetzblatt |
| DV, dv- | = | Datenverarbeitung |
| Epl. | = | Einzelplan |
| EU | = | Europäische Union |
| GG | = | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBI. I S. 2863) |
| GMBI. | = | Gemeinsames Ministerialblatt Saarland |
| Grupp.-Nr. | = | Gruppierungsnummer |
| HG | = | Haushaltsgesetz |
| HGr. | = | Hauptgruppe |
| i.d.F. | = | in der Fassung |
| IT | = | Informationstechnik |
| IuK | = | Information und Kommunikation |
| LHO | = | Haushaltsordnung des Saarlandes vom 03.11.1971 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194) |
| OGr. | = | Obergruppe |
| RH | = | Rechnungshof des Saarlandes |
| Rj. | = | Rechnungsjahr |
| SVerf | = | Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2001 (Amtsbl. S. 1630) |
| Tn., Tz. | = | Textnummer, -ziffer |
| v.H. | = | vom Hundert |
| VV | = | Verwaltungsvorschriften |

I. EINLEITUNG

1 Allgemeines

Der RH legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2002 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2002 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Beanstandungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der beanstandeten Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der RH Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 16 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des RH wieder.

Andererseits haben die erhobenen Beanstandungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Vor diesem Hintergrund ist es im Blick auf eine wirkungsvolle Finanzkontrolle nicht hinnehmbar, dass Prüfungsverfahren in zunehmendem Maße infolge erheblichen Überschreitens der eingeräumten Äußerungsfristen durch die geprüften Stellen nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden können. Die Nichteinhaltung der gesetzten Frist – sie beträgt in der Mehrzahl der Fälle 3 Monate – ist mittlerweile bei verschiedenen Ministerien zur Regel geworden; in bestimmten Bereichen sind Überschreitungen um 2 bis 4 Monate der Normalfall, und selbst eingeräumte Fristverlängerungen werden meistens

nicht eingehalten. Dies behindert oft eine Aufnahme des geprüften Sachverhalts in den anstehenden Jahresbericht und damit seine zeitgerechte Berücksichtigung im parlamentarischen Entlastungsverfahren.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung (vgl. Tn. 9) ist besonders auf die Haushaltsanalyse (vgl. Anlage 1) hinzuweisen.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2003 ff. miteinbezogen sind, hat sich der RH auf die Haushaltspläne 2003 und 2004 gestützt und im Übrigen die Finanzplanung 2003 bis 2007 herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zu Grunde liegenden Zahlen beruhen auf Angaben des Statistischen Landesamtes.

2 Entlastung

Der Landtag hat am 10.09.2003 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2000 Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2001 sowie der hierauf bezogene Jahresbericht des Rechnungshofs 2002 liegen dem Landtag vor, sind jedoch noch nicht abschließend beraten worden.

Der Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2002 an den Präsidenten des Landtags beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag herbeizuführen.

II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2002

3 Haushaltssoll

| | € |
|---|-----------------------------|
| Laut Haushaltsplan | 3.374.123.200,00 |
| Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2001 | 277.759.966,43 |
| Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2002 | <u> 319.000,34</u> |
| Haushaltssoll | <u>3.651.564.166,09</u> |
| | |
| Haushaltssoll des Vorjahres | 3.578.827.855,51 |
| Steigerung gegenüber dem Vorjahr um | 72.736.310,58 |
| Dies entspricht | 2,0 v.H. |

4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)

€

Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich:

- Ist-Einnahmen 3.316.966.060,70
- veranschlagte Einnahmen 3.374.123.200,00

Minderbetrag der Ist-Einnahmen 57.157.139,30
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.

- Ist-Ausgaben 3.316.966.060,70
- zu übertragende Ausgabe-
reste (nach 2003) 330.426.725,90
- Vorgriffe auf das Haushalts-
jahr 2003 - 2.348.700,00

Summe hieraus: 3.645.044.086,60

- veranschlagte Ausgaben 3.374.123.200,00
- übertragene Ausgabere-
ste (aus 2001) 277.759.966,43
- Vorgriffe aus dem Haushalts-
jahr 2001 - 319.000,34

Summe hieraus: 3.651.564.166,09

Minderbetrag der Ist-Ausgaben
zu den veranschlagten Ausgaben
(jeweils mit Ausgabere-
sten und Vorgriffen) 6.520.079,49

Minderbetrag der Ist-Einnahmen 57.157.139,30

Fehlbetrag nach der Haushalts-
rechnung 50.637.059,81

Da die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ausgeglichen sind, handelt es sich um einen rechnerischen Fehlbetrag, der sich aus der Differenz der zu übertragenden Ausgabereste (nach 2003) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2001) unter Berücksichtigung der Vorgriffe ergibt.

Die Vorgriffe sind in globaler Form durch manuelle Ergänzung der Gesamtrechnung 2002 hinzugefügt worden (s. S. 6 der Haushaltsrechnung). Beide Beträge sind jedoch falsch. Während die in 2002 zugelassenen Vorgriffe auf das Jahr 2003 sich auf insgesamt 2.348.700,00 € (nicht 1.948.700,83 €) beliefen, betrogen die Vorgriffe auf 2002 aus dem Jahre 2001 319.000,34 € (nicht 623.910,44 €). Die im Bereich der Straßenbaumittel angesiedelten Vorgriffe auf das Jahr 2003 hätten um etwa 500.000 € niedriger ausfallen können, wenn dem Ministerium für Wirtschaft nicht zugestanden worden wäre, in dieser Größenordnung Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen zur Erwirtschaftung der vom Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten angeordneten Mittelsperre einzusparen. Insoweit begegnet der Vorgriff im Hinblick auf die nach § 37 LHO geforderte Unabweisbarkeit erheblichen Bedenken.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabtiteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt 175 Mio. € (Vorjahr: 188 Mio. €). Sie sind in der Anlage II zur Haushaltsrechnung im Einzelnen dargestellt.

Rd. 24 Mio. € wurden als über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Vorgriffe geleistet (Buchstaben d), g) und n) der Anlage II zur Haushaltsrechnung). Sie liegen damit um 4 Mio. € über dem Vorjahr. Ihre Finanzierung erfolgte, abgesehen von den Vorgriffen in Höhe von 2,3 Mio. €, praktisch in vollem Umfang durch Einsparungen bei anderen Ausgaben. Von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben (22 Mio. €) entfielen 6 Mio. € auf investive Bereiche (davon 3,5 Mio. € für die Beseitigung von Winterschäden auf saarländischen Straßen und 1,7 Mio. € für Finanzierungshilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen), 16 Mio. € betrafen laufende Ausgaben (davon rd. 9 Mio. € für Personalausgaben, 1,7 Mio. € für Finanzhilfen an Privatschulen sowie 1 Mio. € ((und damit insgesamt 3,7 Mio. €)) zum Ausgleich des Defizits des SaarForst Landesbetriebes). Die zur Finanzierung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Einsparungen wurden mit 16 Mio. € im konsumtiven Bereich und mit 6 Mio. € bei den Investitionen vorgenommen.

Die im Jahre 2002 zu verzeichnenden ungenehmigten Mittelüberschreitungen von rd. 68.000 € betreffen in erster Linie Mehrarbeitsvergütungen. Die verfahrensmäßigen Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Überschreitungen sind offenbar immer noch unzureichend.

5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)

Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 2002 betragen je 3.316.966.060,70 €. Damit ist das **kassenmäßige Jahresergebnis** ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das **kassenmäßige Gesamtergebnis** entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)

| | | € |
|---|----------------------|-------------------------------|
| Ist-Einnahmen | | 3.316.966.060,70 ¹ |
| vermindert um: | | |
| Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln | 309.361.980,21 | |
| Entnahmen aus Rücklagen | <u>63.129.188,12</u> | <u>372.491.168,33</u> |
| Es ergeben sich Einnahmen von | | <u>2.944.474.892,37</u> |
| Ist-Ausgaben | | 3.316.966.060,70 |
| vermindert um die Zuführun- gen an Rücklagen | | <u>1.912.141,24</u> |
| Es bleiben Ausgaben von | | <u>3.315.053.919,46</u> |
| Finanzierungssaldo | | <u>- 370.579.027,09</u> |

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

309.361.980,21 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o.a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zu Stande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit um 93,5 Mio. € höher aus als veranschlagt.

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahre 2002 insgesamt

593.935.669,28 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2002 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

903.297.649,49 €

erforderlich.

¹ In den Einnahmen ist die Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 383 Mio. € zur Teilentschuldung enthalten.

Die nach § 7 des Haushaltsgesetzes – HG 2002 –¹ und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2002 errechnet sich wie folgt:

| | € |
|---|-------------------------|
| Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO (gerundet) | 425.900.000,00 |
| Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 HG | 602.000.000,00 |
| Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) HG) | 593.935.669,28 |
| Verminderung um die Sonder-Bundesergänzungszuweisung (§ 7 Abs. 3 HG) | <u>– 383.468.911,72</u> |
| | 1.238.366.757,56 |

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

| | |
|---|---------------------|
| - Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht - Ziffer 3.3.3 - zur Haushaltsrechnung) | 903.297.649,49 |
| - Kredite vom Bund (Kapitel 04 25 Titel 311 11 und 311 13) | <u>2.384.357,31</u> |
| | 905.682.006,80 |

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 332.684.750,76

führt zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2003 in Höhe dieses Betrages (also abgerundet 332 Mio. €).

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, nämlich

- der Einnahmen aus
 - Schuldenaufnahmen beim Bund (Grupp.-Nr. 311)
 - Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OGr. 32)
 - Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)
 - sonstigen Zuschüssen für Investitionen (OGr. 34)einerseits und

¹ vom 13.12.2001 (Amtsbl. 2002 S. 2)

- der Ausgaben für
Tilgungen an den Bund (Grupp.-Nr. 581)
Baumaßnahmen (HGr. 7)
sonstige Investitionen (HGr. 8)
andererseits

ergibt sich, dass im Haushaltsvollzug die im Plan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite von 278 Mio. € um 130 Mio. € auf 408 Mio. € erhöht worden ist ¹.

Dies ergab sich dadurch, dass die laufenden Einnahmen ² um 139 Mio. € niedriger als veranschlagt ausfielen, die laufenden Ausgaben ² aber nur um lediglich 9 Mio. € hinter den Ansätzen zurückblieben. Die Soll-Ist-Differenz bei den laufenden Einnahmen und damit auch die Unterdeckung wären erheblich höher ausgefallen, wenn nicht die im Jahre 2000 gebildete Ausgleichsrücklage von 51,1 Mio. € entgegen der Haushaltsplanung bereits in 2002 aufgelöst worden wäre. Ursächlich für das Einnahmedefizit waren gravierende Mindereinnahmen im Bereich Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich von insgesamt 230 Mio. €, die nur teilweise durch Mehreinnahmen bei Gebühren, Beteiligungserlösen und Darlehensrückflüssen in Höhe von 40 Mio. € kompensiert werden konnten.

¹ Die unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzende Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 383 Mio. € ist im Hinblick auf ihre Zweckbindung bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

² Einschließlich der besonderen Finanzierungseinnahmen bzw. -ausgaben

7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

| | € |
|---|--------------------------------|
| Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen | 277.759.966,43 |
| Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen | <u>330.426.725,90</u> |
| Einnahmereste sind nicht gebildet worden. | |
| Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis | <u><u>- 52.666.759,47</u></u> |
| rechnungsmäßiges Gesamtergebnis | <u><u>- 330.426.725,90</u></u> |

Das negative rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Zunahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2003 übertragenen Ausgaberesten.

8 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen II bis VII zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

- **Nachweisung der Mehrbeträge – zugleich Übersicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO (Anlage II)**

Die Begründung außerplanmäßiger Ausgaben, deren Zweckbestimmung nicht durch Rückgriff auf den Haushaltsplan ermittelt werden kann, ist nach wie vor unzureichend.

Der Schwerpunkt der ungenehmigten Mittelüberschreitungen liegt weiterhin bei den Personalausgaben. Die diesbezüglich bereits vor geraumer Zeit von der Landesregierung zugesagten verfahrensmäßigen Vorkehrungen scheinen nicht ausreichend zu wirken.

Im Übrigen ergab sich eine Vielzahl von Unstimmigkeiten bei einem stichprobenweisen Abgleich der Nachweisung der Mehrbeträge mit anderen Rechnungslegungsunterlagen (Nachweisung über die von 2002 nach 2003 übertragenen Ausgabereste, Übersicht über die von den einzelnen Ressorts erwirtschafteten Einsparbeträge). Dabei wurde offenkundig - insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren verstärkten Flexibilisierung der Ausgabenbewirtschaftung -, dass das für das Land Rechnung legende Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten den mittelbewirtschaftenden Stellen in nur unzureichendem Umfang Beiträge zur jeweiligen Jahresrechnung abverlangt und die ihm obliegende Prüfung dieser Rechnungen unter sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten nur sehr begrenzt vornimmt. Der RH sieht hier aktuellen Handlungsbedarf und hält es u.a. für unverzichtbar, den Haushaltsvollzug im Rahmen der jeweiligen (sich teilweise auch überlappenden) Deckungskreise durch entsprechende Darstellungen transparent zu machen und von den einzelnen Ressorts zu fordern, bei jedem Ausgabebetitel, der im Vollzug einen Mittelzuwachs oder eine Mittelkürzung erfährt, nicht nur die Art dieser Veränderung durch Buchstaben oder dergleichen zu kennzeichnen, sondern auch den bzw. die konkret korrespondierenden anderen Haushaltstitel zu nennen.

- **Grundstückfonds (Anlage III)**

Die Zuführungen an den Grundstückfonds liegen um rd. 89.000 € unter den Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken. Zur Begründung wird seitens des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten auf einen Vermerk zu Kapitel 20 09 Titel 785 01 verwiesen, wonach für die Sanierung von Forstgebäuden direkt 30 v.H. der Ist-Einnahmen aus dem

Verkauf von Forstgrundstücken dem Mittelansatz zufließen dürfen. Diese Regelung ist nicht vereinbar mit § 64 Abs. 6 Satz 1 LHO, wonach derartige Einnahmen ausnahmslos dem Grundstücksfonds zuzuführen sind.¹ Sie verstößt auch gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs (Art. 105 Abs. 1 Satz 2 SVerf), weil sie Mehrausgaben selbst dann zulässt, wenn die veranschlagten Einnahmen nicht überschritten werden. Unabhängig hiervon lässt sich der dem Grundstücksfonds vorenthaltene Betrag auch rechnerisch nicht nachvollziehen. Bei Ist-Einnahmen von rd. 166.000 € und einer Quote von 30 v.H. würden sich lediglich rd. 49.800 € ergeben.

- **Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (Anlage III)**

Die bei dem Sondervermögen vorhandenen und ihm im Jahre 2002 zugeflossenen Mittel in Höhe von insgesamt rd. 11,2 Mio. € sind bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt worden. Die hieraus resultierenden Einnahmen werden im Landeshaushalt weiterhin bei Kapitel 21 02 Titel 325 02 zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben bei der Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten am Kapitalmarkt gebucht. Nach Auffassung des RH stellt die Kreditaufnahme des Landes bei dem ihm zuzurechnenden Sondervermögen keine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes dar und kann demzufolge nicht in die Abwicklung der Kredite bei der genannten Haushaltsstelle und die damit verbundene Nettobehandlung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO einbezogen werden. Kreditaufnahmen beim Sondervermögen sind in Einnahme und Ausgabe (künftige Tilgung) separat im Haushalt zu veranschlagen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Zinsen. Eine andere Handhabung verfälscht den jeweiligen Saldo zwischen den Krediteinnahmen, die dem Kreditmarkt durch Kreditaufnahmen entzogen werden, und den kreditfinanzierten Tilgungsausgaben, die dem Kreditmarkt über Umschuldungen wieder zufließen. Wenn schon die Kreditaufnahmen bei anderen (!) Gebietskörperschaften nicht als Kapitalmarktverschuldungen behandelt werden (siehe Einnahmen der Obergruppe 31 im Haushaltsplan), muss dies wohl erst recht für „innere Darlehen“ aus dem eigenen Vermögen gelten. Die im Haushaltsplan 2002 ausdrücklich geschaffenen Titel zur Kreditaufnahme bei Sondervermögen (Kapitel 21 02 Titel 314 01) und zur Zahlung der darauf entfallenden Zinsen (Kapitel 21 03 Titel 564 01) sind vom Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten ignoriert worden.

- **Sondervermögen „Sanierungsfonds“ (Anlage III)**

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Behandlung der Schuldscheindarlehen, die aus diesem Vermögen dem Landeshaushalt zufließen sollen, gilt das zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ Gesagte.

¹ Eine Abweichung von dieser Regelung ist in § 10 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2004 für den Forstbereich zugelassen worden.

- **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ (Anlage III)**

Es fehlt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben; die angegebene Bestandsentwicklung ist daher nicht nachvollziehbar. Die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO der Haushaltsrechnung beizugebende Übersicht ist unverzüglich nachzureichen.

- **Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Anlage V)**

In der Übersicht sind Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen in Höhe von rd. 26 Mio. € nicht enthalten (Kapitel 21 01 Titel 133 02, 133 05 und 134 05). Der in der letzten Zeile auf Seite 603 der Haushaltsrechnung dargestellte Mehrbetrag bezieht sich auf Kapitel 08 05 (Landesamt für Straßenwesen).

- **Abschlüsse der Landesbetriebe (Anlage VII)**

Der Jahresabschluss 2002 für den Landesbetrieb „*Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie*“ fehlt. Es ist lediglich der Abschluss für das Jahr 2001 beigefügt.

9 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

10 Allgemeines

1. Der Abschlussbericht des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Ist-Ergebnis des Jahres 2002 liegt mit 3.317 Mio. € um 57 Mio. € (1,7 v.H.) unter dem Soll des Haushaltsplans (3.374 Mio. €).

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds) von 3.299 Mio. € ergibt sich eine Unterschreitung des Ausgabesolls um 43 Mio. €. Dies ist das Resultat von

Minderausgaben

| | |
|--|-----------|
| - für sächlichen Verwaltungsaufwand | 6 Mio. € |
| - für Schuldendienst | 5 Mio. € |
| - für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art | 11 Mio. € |
| - für Investitionen | 49 Mio. € |

einerseits und

Mehrausgaben

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| - für Personal | 13 Mio. € |
| - bei global veranschlagten Ausgaben | 15 Mio. € |

andererseits.

Zu den **M i n d e r a u s g a b e n** ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

- Beim **s ä c h l i c h e n V e r w a l t u n g s a u f w a n d** sind an wesentlichen Minderausgaben zu nennen 2,1 Mio. € bei der Erstattung von Auslagen und Entschädigungen in Betreuungssachen und 1,8 Mio. € bei den Unterbringungskosten im forensischen Bereich. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Ausgabereste für die konsumtiven Sachausgaben der Verwaltung um 2,6 Mio. € angestiegen sind.
- Die geringen Ausgaben für den **S c h u l d e n d i e n s t** waren ganz überwiegend den niedrigeren Kapitalmarktzinsen zu verdanken.
- Bei den **E r s t a t t u n g e n u n d Z u w e i s u n g e n n i c h t i n v e s t i v e r A r t** ist der Saldo das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen. Erwähnenswert dürfte sein, dass für Asylbewerber erneut erheblich weniger, nämlich 6 Mio. €, als veranschlagt ausgegeben werden musste. Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs blieben die Zuschüsse um 9 Mio. € hinter den Ansätzen zurück. Mehrausgaben

von 4 Mio. € entstanden bei den Betriebszuschüssen an das Leibniz-Institut für Neue Materialien. Sie beruhen auf der nach Auffassung des RH haushaltsrechtswidrigen Nichtveranschlagung des Finanzierungsanteils des Bundes.

- Bei den Investitionen ist festzustellen, dass die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes um 14 Mio. € hinter den Ansätzen zurückblieben, wobei Universität und Universitätskliniken mit 9 Mio. € am stärksten betroffen waren. Die investiven Sachausgaben des Landes lagen um 4 Mio. € unter dem Soll. Die Zuweisungen an den kommunalen Sektor blieben um 6 Mio. € und die Investitionszuschüsse an die übrigen Bereiche um 37 Mio. € hinter den veranschlagten Beträgen zurück. Die Zuführungen an das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ lagen mit 35 Mio. € um 15 Mio. € über dem Haushaltsplan. Sie wirkten dort allerdings lediglich bestands- und nicht ausgabenerhöhend. Die Zunahme der Ausgabereste für Investitionen um rd. 70 Mio. € macht deutlich, dass die entsprechenden Ausgaben nicht entfallen, sondern nur verschoben worden sind.

Eine Untersuchung der Mehrausgaben führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Bei den Personalausgaben überstiegen die Beschäftigungsentgelte, und zwar ganz überwiegend die im universitären Bereich, die Ansätze um rd. 4 Mio. €. Die Ausgaben für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes lagen knapp unter der Veranschlagung. Die Versorgungsbezüge überschritten die ausgebrachten Mittel um 2,5 Mio. €. Bei den Beihilfen im Krankheitsfall ergab sich für die aktiven Beamten ein Mehrbetrag von 1 Mio. €, für die Versorgungsempfänger ein solcher von 6 Mio. €.
- Der Mehrbetrag bei den global veranschlagten Ausgaben hat lediglich rechnerische Bedeutung, weil die ihm zu Grunde liegenden veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug logischerweise ihren Niederschlag nur bei den einzelnen zur Erwirtschaftung konkret herangezogenen Haushaltsstellen finden können.

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen 3.299 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.275 Mio. €) um 24 Mio. € = 0,7 v.H. gestiegen. Die Ausgaben der Flächenländer (alt) insgesamt stiegen um 0,4 v.H.

Schon ohne Ausklammerung der zweckgebunden für die Tilgung von Schulden einzusetzenden Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 383 Mio. € ergibt sich erstmals seit Beginn der Teilentschuldung im Jahre 1994, dass die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits erforderlichen Einnahmen aus Krediten höher sind als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich eine Unterdeckung von 408 Mio. € (Tn. 11). Damit hat sich die Unterdeckung gegenüber dem Vorjahr um 192 Mio. € (89 v.H.) erhöht; die nach dem Haus-

haltsplan zu erwartende Unterdeckung wurde um 130 Mio. € überschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Rund 14 v.H. (Vorjahr 7 v.H.) der nichtinvestiven Ausgaben wurden durch Kredite finanziert.

2. Die **Ausgabereste** sind im Jahre 2002 um 52 Mio. € auf 330 Mio. € gestiegen (+18,7 v.H.). Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Ist-Ausgaben der letzten 5 Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgabereste insgesamt

| Bezeichnung | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|----------------------------|-------|-------|--------|-------|-------|
| | | | Mio. € | | |
| Ist-Ausgaben | 3.221 | 3.228 | 3.340 | 3.295 | 3.317 |
| Ausgabereste für Folgejahr | 204 | 198 | 223 | 278 | 330 |
| = v.H. der Ist-Ausgaben | 6,3 | 6,1 | 6,7 | 8,4 | 9,9 |

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten entfallen in 2002 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) 245 Mio. € (74 v.H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

| Bezeichnung | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|--------------------------------|------|------|--------|------|------|
| | | | Mio. € | | |
| Ist-Ausgaben für Investitionen | 378 | 376 | 410 | 377 | 364 |
| Ausgabereste für Folgejahr | 167 | 158 | 159 | 176 | 245 |
| = v.H. der Ist-Ausgaben | 44 | 42 | 39 | 47 | 67 |

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten aus dem Rechnungsjahr 2002 von 245 Mio. € entfallen 87 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 97 v.H. der entsprechenden Ist-Ausgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

| Bezeichnung | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|----------------------------|------|------|--------|------|------|
| | | | Mio. € | | |
| Ist-Ausgaben im Baubereich | 121 | 101 | 119 | 98 | 90 |
| Ausgabereste für Folgejahr | 81 | 80 | 63 | 64 | 87 |
| = v.H. der Ist-Ausgaben | 67 | 79 | 53 | 65 | 97 |

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO, § 14 Abs. 6 HG) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung genommen:

| Bezeichnung | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|---|---------|-------|-------|-------|-------|
| | Mio. DM | | | | |
| Ist-Ausgaben im nichtinvestiven Bereich | 2.843 | 2.851 | 2.930 | 2.918 | 2.953 |
| Ausgabereste für Folgejahr | 37 | 40 | 64 | 102 | 85 |
| = v.H. der Ist-Ausgaben | 1,3 | 1,4 | 2,2 | 3,5 | 2,9 |

Die Zunahme der Reste um 52 Mio. € auf 330 Mio. €, und damit auf 9,9 v.H. der Ist-Ausgaben des Jahres 2002, resultiert aus einem enormen Zuwachs der Reste für Investitionen um 69 Mio. € und einem Rückgang der Reste für nichtinvestive Ausgaben um 17 Mio. €. Dass die Ausgabereste für Investitionen nunmehr gut zwei Drittel der Investitionsausgaben eines Haushaltsjahres ausmachen, lässt weiterhin auf erhebliche Umsetzungsdefizite schließen. Dabei ist festzustellen, dass die Reste im Baubereich gegenüber dem Vorjahr um 36 v.H. (von 64 auf 87 Mio. €) zugenommen haben. Sie entsprechen praktisch dem Bauhaushalt eines Jahres. Bei den übrigen Investitionen war ein Anstieg von 41 v.H. (von 112 Mio. € auf 158 Mio. €) zu verzeichnen. Das Volumen dieser Reste liegt damit weit über der Hälfte der diesbezüglichen Jahresausgaben.

Die Ausgabereste haben im Saarland – entgegen der schon seit Jahren erklärten Absicht der Landesregierung – mit 330 Mio. € erneut einen absoluten Höchststand erreicht. Wenn man die Dimension dieses „Schattenhaushalts“ an den jährlichen Haushaltsausgaben misst – bereinigt um die in diesem Zusammenhang irrelevanten Zahlungen für Personal, Schuldendienst und kommunalen Finanzausgleich –, ergibt sich eine Restequote von rd. 30 v.H. Das bedeutet, dass die Exekutive mittlerweile über einen – relativen – Handlungsspielraum verfügt, der den vom Haushaltsgesetzgeber gezogenen planmäßigen Rahmen um fast ein Drittel übersteigt. Auch wenn den Ausgabe-steigerungen u.a. durch die Bedingungen der Teilentschuldung und die Vereinbarungen im Finanzplanungsrat in Verbindung mit den Maastricht-Kriterien Grenzen gezogen sind, führt dies weiterhin zu einer Budgetflexibilität, die den aktuellen Schwerpunktsetzungen des Landtags und den Konsolidierungsnotwendigkeiten zuwiderlaufen kann. Auch die vom RH schon seit Jahren geforderte Bindung der Verausgabung von Ausgaberesten an Einsparungen bei veranschlagten Ausgaben – sie wird nach wie vor für geboten gehalten – löst dieses spezielle Problem nicht. Hier hilft nur ein radikales Streichen von Resten.

Darüber hinaus sollte – wie in der Vergangenheit – in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Reste für Abwassermaßnahmen (22 Mio. €) und die Reste für Maßnahmen im Bereich der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (72 Mio. €) mit insgesamt 94 Mio. € fast 30 v.H. der weiter geltenden Ausgabeermächtigungen ausmachen. Die diesbezüglichen Einnahmen sind dem Land bereits in den letzten Jahren aus der Abwasserabgabe und dem Mineralölsteueraufkommen zugeflossen und bei der Darstellung der Jahresergebnisse wie allgemeine Deckungsmittel behandelt worden; sie haben insofern die Finanzierungsdefizite in den zurückliegenden Jahren positiv verändert, ihre Verausgabung wird, wenn nicht im Sinne der vom RH angeregten Restriktionen verfahren wird, die Verschuldung des Landes zusätzlich ansteigen lassen. Darauf hinzuweisen ist im Übrigen, dass trotz Mindereinnahmen bei den Regionalisierungsmitteln in Höhe von rd. 7 Mio. € die darauf beruhenden Ausgabeansätze durch Resteübertragung ungekürzt aufrechterhalten worden sind. Eine Korrektur des Restebestandes in der genannten Größenordnung ist haushaltsrechtlich geboten.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Nach den vom Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Rechnungsjahr 2002 wie folgt dar:

| | <u>Mio. €</u> |
|--|---------------|
| - Im Haushaltsplan veranschlagt | 199 |
| - außerplanmäßig/überplanmäßig genehmigt | <u>7</u> |
| zusammen | 206 |
| - davon vom Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten freigegeben | 93 |
| - tatsächlich in Anspruch genommen | 51 |

Die Fälligkeiten der eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich wie nachstehend auf die Folgejahre:

| | <u>Mio. €</u> |
|----------|---------------|
| 2003 | 38 |
| 2004 | 8 |
| 2005 | 2 |
| 2006 | <u>3</u> |
| zusammen | 51 |

Auffallend ist, dass – ebenso wie in der Vergangenheit – der Verpflichtungsrahmen nur mäßig ausgeschöpft worden ist, nämlich nur zu 25 v.H. Besonders gravierend sind die Abweichungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung, wo 55 Mio. € veranschlagt waren, aber überhaupt nichts benötigt wurde, sowie in der Wirtschafts- und Verkehrsförderung und im Baubereich, wo jeweils rd. 40 Mio. € nicht in Anspruch genommen wurden.

11 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

11.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben

| Haupt- bzw. Obergruppe | | 1997 | Änderung | 1998 | Änderung | 1999 | Änderung | 2000 | Änderung | 2001 | Änderung | 2002 | Änderung |
|------------------------|--|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| | | Mio. € | gegenüber Vorjahr v.H. |
| 0 | Steuern und steuerähnliche Abgaben | 1.809 | - 1,2 | 1.852 | + 2,4 | 1.939 | + 4,7 | 2.021 | + 4,2 | 1.924 | - 4,8 | 1.746 | - 9,3 |
| 1 | Verwaltungseinnahmen | 118 | - 6,1 | 133 | + 13,0 | 141 | + 5,8 | 109 | - 22,2 | 148 | + 35,5 | 188 | + 27,0 |
| 2 | Übertragungseinnahmen | 566 ¹⁾ | + 6,7 ¹⁾ | 523 ¹⁾ | - 7,8 ¹⁾ | 546 ¹⁾ | + 4,6 ¹⁾ | 616 ¹⁾ | + 12,7 ¹⁾ | 611 ¹⁾ | - 0,8 ¹⁾ | 530 ¹⁾ | - 13,3 ¹⁾ |
| 35 + 38 | Entnahmen aus Rücklagen sowie haus- haltstechnische Verrechnungen | <u>25</u> | | <u>12</u> | | <u>30</u> | | <u>20</u> | | <u>18</u> | | <u>75</u> | |
| | <u>Fortdauernde Einnahmen</u> | <u>2.518 ¹⁾</u> | <u>+ 0,3 ¹⁾</u> | <u>2.520 ¹⁾</u> | <u>+ 0,1 ¹⁾</u> | <u>2.656 ¹⁾</u> | <u>+ 5,4 ¹⁾</u> | <u>2.766 ¹⁾</u> | <u>+ 4,2 ¹⁾</u> | <u>2.701 ¹⁾</u> | <u>- 2,3 ¹⁾</u> | <u>2.539 ¹⁾</u> | <u>- 6,0 ¹⁾</u> |
| 4 | Personalausgaben | 1.223 | - 1,4 | 1.235 | + 1,0 | 1.266 | + 2,4 | 1.284 | + 1,4 | 1.322 | + 3,0 | 1.363 | + 3,1 |
| 51 - 54 | Sächliche Verwaltungsausgaben | 140 | + 7,9 | 132 | - 5,9 | 136 | + 3,5 | 137 | + 0,8 | 148 | + 8,2 | 150 | + 1,4 |
| 56 - 57 | Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen) | 479 | - 2,3 | 465 | - 3,0 | 436 | - 6,2 | 403 | - 7,6 | 381 | - 5,5 | 371 | - 2,6 |
| 6 | Übertragungsausgaben | 978 | - 3,2 | 977 | - 0,1 | 967 | - 1,0 | 1.027 | + 6,2 | 1.045 | + 1,8 | 1.045 | ± 0 |
| 9 | Besondere Finanzierungsausgaben | <u>29</u> | | <u>26</u> | | <u>24</u> | | <u>74</u> | | <u>20</u> | | <u>18</u> | |
| | <u>Fortdauernde Ausgaben</u> | <u>2.849</u> | <u>- 1,7</u> | <u>2.835</u> | <u>- 0,5</u> | <u>2.829</u> | <u>- 0,2</u> | <u>2.925</u> | <u>+ 3,4</u> | <u>2.916</u> | <u>- 0,3</u> | <u>2.947</u> | <u>+ 1,1</u> |
| | Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung (Unterdeckung) | <u>- 331 ¹⁾</u> | | <u>- 315 ¹⁾</u> | | <u>- 173 ¹⁾</u> | | <u>- 159 ¹⁾</u> | | <u>- 215 ¹⁾</u> | | <u>- 408 ¹⁾</u> | |

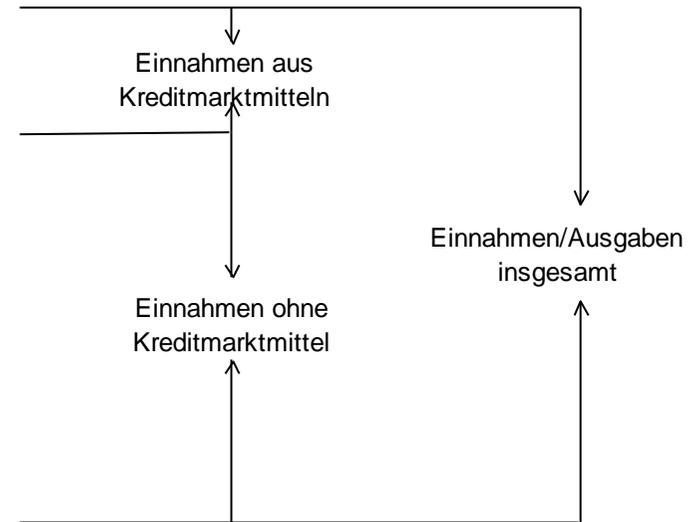
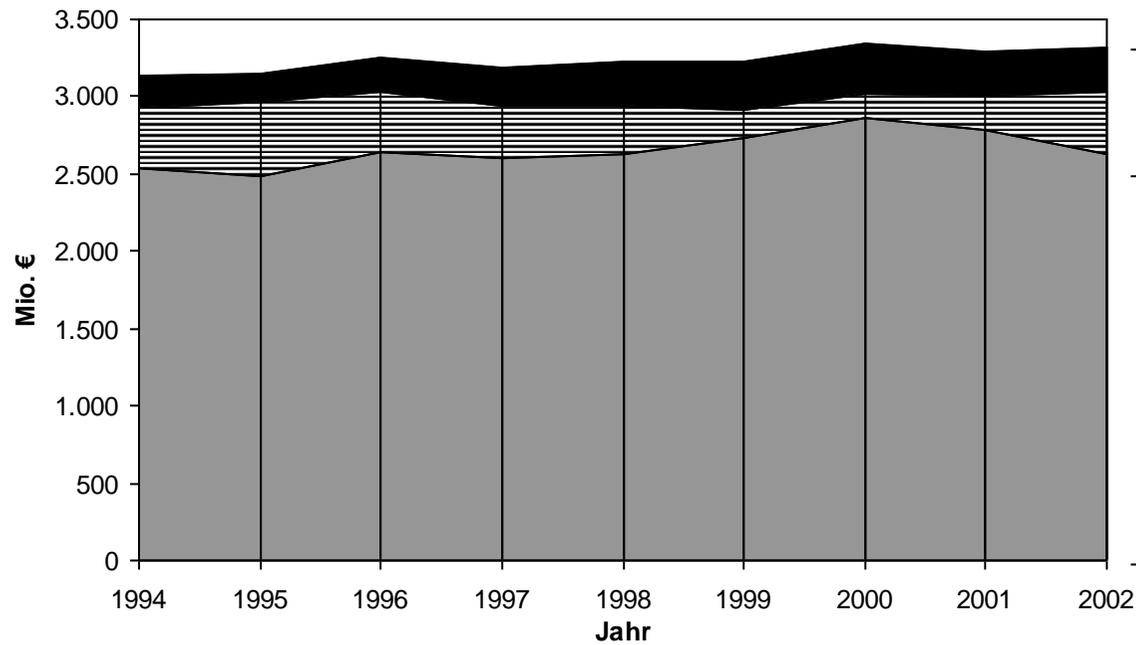
11.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben

| Haupt- bzw. Obergruppe | 1997 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | 1998 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | 1999 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | 2000 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | 2001 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | 2002 | Änderung gegenüber Vorjahr v.H. | |
|------------------------|--|---------------------------------|----------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------------|----------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------------|----------------------|
| | Mio. € | | Mio. € | | Mio. € | | Mio. € | | Mio. € | | Mio. € | | |
| 31, 33 + 34 | Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen – ohne Kreditmarktmittel – | 86 | - 32,9 | 105 | + 21,3 | 80 | - 23,4 | 92 | + 14,0 | 86 | + 5,6 | 85 | - 1,2 |
| 32 | Einnahmen aus Kreditmarktmitteln | <u>585</u> ¹⁾ | - 5,2 ¹⁾ | <u>596</u> ¹⁾ | + 1,9 ¹⁾ | <u>492</u> ¹⁾ | - 17,5 ¹⁾ | <u>482</u> ¹⁾ | - 2,0 ¹⁾ | <u>508</u> ¹⁾ | + 5,3 ¹⁾ | <u>693</u> ¹⁾ | + 36,4 ¹⁾ |
| | <u>Einmalige Einnahmen</u> | <u>671</u> ¹⁾ | - 10,0 ¹⁾ | <u>701</u> ¹⁾ | + 4,4 ¹⁾ | <u>572</u> ¹⁾ | - 18,4 ¹⁾ | <u>574</u> ¹⁾ | + 0,3 ¹⁾ | <u>594</u> ¹⁾ | + 3,6 ¹⁾ | <u>778</u> ¹⁾ | + 31,0 ¹⁾ |
| 58 | Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse | 6 | | 9 | | 23 | | 6 | | 2 | | 6 | |
| 7 | Bauausgaben | 51 | - 1,0 | 52 | + 3,0 | 60 | + 14,6 | 71 | + 17,8 | 70 | - 1,4 | 66 | - 5,7 |
| 8 | Sonstige Ausgaben für Investitionen | <u>283</u> | - 5,9 | <u>325</u> | + 14,8 | <u>316</u> | - 2,8 | <u>338</u> | + 7,1 | <u>309</u> | - 9,2 | <u>298</u> | - 2,9 |
| | <u>Einmalige Ausgaben</u> | <u>340</u> | - 5,1 | <u>386</u> | + 13,5 | <u>399</u> | + 3,2 | <u>415</u> | + 4,1 | <u>379</u> | - 8,7 | <u>370</u> | - 2,4 |
| | Überschuss der einmaligen Rechnung | 331 ¹⁾ | | 315 ¹⁾ | | 173 ¹⁾ | | 159 ¹⁾ | | 215 ¹⁾ | | 408 ¹⁾ | |
| | Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung | - 331 ¹⁾ | | - 315 ¹⁾ | | - 173 ¹⁾ | | - 159 ¹⁾ | | - 215 ¹⁾ | | - 408 ¹⁾ | |
| | Gesamtergebnis | - | | - | | - | | - | | - | | - | |
| | Gesamtsumme | 3.189 | - 2,0 | 3.221 | + 1,0 | 3.228 | + 0,2 | 3.340 | + 3,5 | 3.295 | - 1,3 | 3.317 | + 0,7 |
| | Einnahmen ohne Kreditmarktmittel | 2.604 ¹⁾ | - 1,3 ¹⁾ | 2.625 ¹⁾ | + 0,8 ¹⁾ | 2.736 ¹⁾ | + 4,2 ¹⁾ | 2.858 ¹⁾ | + 4,4 ¹⁾ | 2.787 ¹⁾ | - 2,5 ¹⁾ | 2.624 ¹⁾ | - 5,8 ¹⁾ |
| | Kreditmarktmittel | | | | | | | | | | | | |
| | – zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben | 331 ¹⁾ | | 315 ¹⁾ | | 173 ¹⁾ | | 159 ¹⁾ | | 215 ¹⁾ | | 408 ¹⁾ | |
| | – zur Finanzierung einmaliger Ausgaben | 254 ¹⁾ | | 281 ¹⁾ | | 319 ¹⁾ | | 323 ¹⁾ | | 293 ¹⁾ | | 285 ¹⁾ | |

Der Überschuss der einmaligen Rechnung dient zum Ausgleich der fortdauernden Rechnung (= Unterdeckung)

¹⁾ Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von je 818 Mio. € in den Jahren 1997 bis 1998, 614 Mio. € im Jahr 1999, 537 Mio. € im Jahre 2000, 460 Mio. € im Jahre 2001 und 383 Mio. € im Jahre 2002 sind nicht berücksichtigt.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln¹



1) Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmte Sonder-Ergänzungszuweisung des Bundes (1994-1998 je 818 Mio. €; 1999 614 Mio. €; 2000 537 Mio. €; 2001 460 Mio. €; 2002 383 Mio. €) ist nicht berücksichtigt.

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen
- ▨ Kredite zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben
- Einnahmen ohne Kreditmarktmittel

Bei der nachstehenden Analyse der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben bleibt die zweckgebunden zur Schuldentilgung gewährte Sonder-Bundesergänzungszuweisung (je 818 Mio. € in den Jahren 1994 bis 1998, 614 Mio. € im Jahre 1999, 537 Mio. € in 2000, 460 Mio. € in 2001 und 383 Mio. € in 2002) außer Betracht, da die gemäß § 15 Abs. 1 LHO vorgenommene Verrechnung der hieraus geleisteten Tilgungszahlungen mit den neuen Kreditaufnahmen die tatsächlichen strukturellen Veränderungen des Landeshaushalts überdecken würde.

Fortdauernde Einnahmen

Die laufenden Einnahmen (Hauptgruppen 0, 1 und 2) sind gegenüber dem Vorjahr um 219 Mio. €, nämlich von 2.683 Mio. € auf 2.464 Mio. € gesunken; das ist ein Rückgang um 8,2 v.H. Der veranschlagte Betrag wurde um 179 Mio. € unterschritten.¹

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2002 gegenüber dem Vorjahr um 178 Mio. € (9,3 v.H.) gefallen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich ergibt gegenüber dem Vorjahr ein Absinken von 2.274 Mio. € um 251 Mio. € auf 2.023 Mio. € (-11,0 v.H.). Die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 229 Mio. € unterschritten.¹

Bei den Verwaltungseinnahmen ist mit 188 Mio. € gegenüber 2001 (148 Mio. €) ein erheblicher Anstieg um 40 Mio. € (27 v.H.) zu verzeichnen. Der Zuwachs entspricht auch den Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan. Das Plus hängt im Wesentlichen mit höheren Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen, zusätzlichen Tilgungen von Wohnungsbau-darlehen und Darlehen zur Wirtschaftsförderung sowie höheren Einnahmen bei den Gerichtskosten und den Säumnis- und Verspätungszuschlägen der Finanzämter zusammen.

Die Übertragungseinnahmen sind, wenn man die Bundesergänzungszuweisungen und den Länderfinanzausgleich ausklammert, gegenüber dem Vorjahr um 3 Mio. € auf 218 Mio. € zurückgegangen, die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 11 Mio. € überschritten. Es wird deutlich, dass die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter und dergleichen im konsumtiven Bereich sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt kaum verändert haben. Bezüglich der Soll-/Ist-Differenz ist außerdem, wie bereits im Vorjahr, darauf hinzuweisen, dass Zuweisungen des Bundes und der Länder gemäß

¹ Dabei sind die bei Kapitel 21 01 Titel 372 01 veranschlagten globalen Steuermindereinnahmen von 48,1 Mio. € berücksichtigt.

Art. 91 b GG in Höhe von 5,4 Mio. € (und die entsprechenden Ausgaben) für das „Institut für Neue Materialien“ unter Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot nach § 11 Abs. 2 LHO im Haushaltsplan nicht enthalten sind (Kapitel 08 02 Titelgruppen 73 und 81).

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen ist im Vergleich zu 2001 ein Plus von 57 Mio. € zu verzeichnen, die Veranschlagung wurde um 40 Mio. € überschritten. Die erhebliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (51 Mio. €) und der Mittel des Grundstücksfonds (12 Mio. €) zur Haushaltsfinanzierung einerseits und geringer fließenden EU-Mitteln (6 Mio. €) andererseits. Auch die Soll-/Ist-Differenz ist der nicht geplanten Auflösung der genannten Rücklage und ausbleibenden EU-Mitteln zuzuschreiben. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei den EU-Mitteln um dem Land zufließende Fördergelder handelt, über die Landesbehörden ggf. in Kombination mit originären Landesmitteln bewilligungsmäßig verfügen. Die Hilfen der EU sind korrekterweise (§ 10 HGrG², § 13 LHO) den Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Hauptgruppe 2) und nicht den haushaltstechnischen Verrechnungen (Gruppierung 38) zuzuordnen.

Fortdauernde Ausgaben

Die fortdauernden Ausgaben, sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen, sind um 1,1 v.H. (von 2.896 Mio. € auf 2.929 Mio. €) gestiegen. Bei Ausklammerung der Zuführungen an das Sondervermögen „Sanierungsfonds“ von 20 Mio. € im Jahre 2001 ergibt sich ein Anstieg der fortdauernden Ausgaben um 53 Mio. € (1,8 v.H.). Es sind im Wesentlichen drei Bereiche, die zu diesem Ergebnis führen: höhere Personalausgaben (41 Mio. €), Zuwachs beim kommunalen Finanzausgleich (16 Mio. €) und niedrigere Ausgaben für den Schuldendienst (10 Mio. €). Im Übrigen haben die fortdauernden Ausgaben des Jahres 2002 die im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze nur um 10 Mio. € unterschritten. Dies deutet darauf hin, dass es nicht gelungen ist, die zum Haushaltsausgleich veranschlagte globale Minderausgabe von 15 Mio. € bestimmungsgemäß im konsumtiven Bereich zu erwirtschaften

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben mit 1.363 Mio. €, das sind 41,1 v.H. des Haushaltsvolumens, der größte Einzelposten. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 41 Mio. € (3,1 v.H.) gestiegen. Der Planansatz wurde um 13 Mio. € überschritten.

² Haushaltsgrundsatzgesetz - HGrG - vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848)

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben.

| Rj. | Betrag Mio. € | Veränderung zum Vorjahr | |
|------|------------------|-------------------------|------|
| | | Mio. € | v.H. |
| 1998 | 1.235 | 12 | 1,0 |
| 1999 | 1.266 | 31 | 2,4 |
| 2000 | 1.284 | 18 | 1,4 |
| 2001 | 1.322 | 38 | 3,0 |
| 2002 | 1.363 | 41 | 3,1 |

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich eine Zunahme um 10,4 v.H. ergeben. Bei der Entwicklung der Personalausgaben muss jedoch beachtet werden, dass infolge Umwandlung der Forstverwaltung in einen Landesbetrieb der Personaletat im Haushaltsjahr 2000 gegenüber 1999 um rd. 9 Mio. € entlastet wurde. Im Jahre 1998 machten die diesbezüglichen Personalausgaben ebenfalls rd. 9 Mio. € aus.

Unter Ausklammerung der Forstverwaltung hat sich gegenüber 1998 ein Personalausgabenzuwachs von 11,2 v.H. ergeben.

Klarheit über die den Veränderungen zu Grunde liegenden Entwicklungstendenzen lässt sich jedoch nur über eine strukturelle Analyse gewinnen. Hierzu wird nachstehend eine nach Dienstbezügen, Versorgungsbezügen und Beihilfen differenzierte Darstellung (damit sind über 99 v.H. der Personalausgaben erfasst) gegeben.

| Jahr | Dienstbezüge | | Versorgungsbezüge | | Beihilfen | |
|------|---|-----|-------------------|-----|-----------|-----|
| | – Beträge in Mio. € / Veränderung zum Vorjahr in v.H. – | | | | | |
| 1998 | 907 | 0,2 | 255 | 3,8 | 65 | ± 0 |
| 1999 | 919 | 1,4 | 268 | 5,2 | 69 | 5,5 |
| 2000 | 921 | 0,3 | 280 | 4,4 | 72 | 4,4 |
| 2001 | 939 | 1,9 | 297 | 6,2 | 77 | 6,4 |
| 2002 | 960 | 2,2 | 312 | 5,1 | 81 | 5,2 |

Die Brisanz der Entwicklung ergibt sich aus einem Vergleich der mittelfristigen Entwicklung bei den Dienst- und Versorgungsbezügen. Während die Dienstbezüge von 1998 bis 2002 nominal um 5,8 v.H., bereinigt um 6,9 v.H. gestiegen sind, haben die Versorgungsbezüge in dieser Zeit um 22,4 v.H. - also etwa viermal so stark - zugenommen. Das Auseinanderdriften der Entwicklung bei den Dienstbezügen einerseits und den Versorgungsbezügen andererseits ist zum einen Ausdruck einer restriktiven Personalpolitik (bei der Versorgung wird sich dies erst langfristig bemerkbar machen) und zum anderen Folge der demografischen Entwicklung. Die Beihilfen sind in dem ge-

nannten Zeitraum um 24,6 v.H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten um 8,4 v.H., jedoch für die Versorgungsempfänger um 41,5 v.H. zugenommen; dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von rd. 2 v.H. bzw. 10 v.H.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten 5 Jahre.

Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

| Bezeichnung | 1998 | | 1999 | | 2000 | | 2001 | | 2002 | | Steigerung zum Jahr 1998 v.H. |
|---|------------------|--|--------------------|-------------------------|------------------|-------------------------|-----------------|-------------------------|------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| | Betrag Mio. € | | Betrag Mio. € | Steige- rung v.H. | Betrag Mio. € | Steige- rung v.H. | Betrag Mio.€ | Steige- rung v.H. | Betrag Mio. € | Steige- rung v.H. | |
| Schulen und vorschulische Einrichtungen | 367,0 | | 372,6 | 1,5 | 380,8 | 2,2 | 389,4 | 2,3 | 390,3 | 0,2 | 6,3 |
| Hochschulen | 130,1 | | 135,1 | 3,9 | 137,0 | 1,4 | 138,7 | 1,2 | 142,8 | 3,0 | 9,8 |
| Polizei | 110,3 | | 111,1 | 0,6 | 112,1 | 0,9 | 114,1 | 1,8 | 117,2 | 2,7 | 6,3 |
| Politische Führung | 74,4 | | 74,8 ¹⁾ | 0,5 | 78,6 | 5,1 | 81,6 | 3,8 | 84,0 | 2,9 | 12,9 |
| Rechtsschutz | 78,2 | | 80,5 | 2,9 | 80,3 | -0,3 | 80,8 | 0,6 | 82,0 | 1,5 | 4,9 |
| Steuerverwaltung | 56,3 | | 57,7 | 2,4 | 57,6 | -0,2 | 58,1 | 1,0 | 55,4 | -4,6 | -1,6 |

¹⁾ vom RH ermittelter Wert in Abweichung von fehlerhaften funktionalen Zuordnungen in der Haushaltsrechnung 1999

Die in der vorstehenden Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben (die Funktionsübersicht zur Haushaltsrechnung 2002 ((Seite 207)) weist im Übrigen für den Hochschulbereich diese Ausgaben um 57,4 Mio. € (!) zu hoch aus, weil hier die gesamte Hinterbliebenenversorgung der Landesbeamten mit einbezogen wurde). Der Rückgang der Personalausgaben im Bereich der Steuerverwaltung muss im Zusammenhang mit der Auflösung der Oberfinanzdirektion gesehen werden, die auch zu einer Personalverlagerung in statistisch der politischen Führung zuzurechnende Bereiche geführt hat.

Ein Vergleich mit den übrigen Flächenländern (alt) insgesamt zeigt, dass die Personalausgaben von 1998 bis 2002 im Saarland um 10,4 v.H., im Übrigen um 7,3 v.H. angewachsen sind. Mit einem Anstieg von 3,1 v.H. gegenüber dem Vorjahr liegt das Saarland exakt im Länderdurchschnitt. Die Personalausgaben sind für 2002 nach wie vor mit 1.280 (Vorjahr 1.239) € pro Einwohner deutlich höher als bei den genannten Ländern mit 1.126 (Vorjahr 1.076) € pro Einwohner. Eine positive Veränderung kam hier auch deshalb nicht zu Stande, weil die Einwohnerzahl im Saarland erneut leicht gesunken ist, während sie in den übrigen Flächenländern (alt) leicht zugenommen hat. Die vergleichende Betrachtung sowohl des Personalausgabenwachses als auch der Pro-Kopf-Belastung ist jedoch mit erheblichen Vorbehalten zu versehen. Dies ergibt sich aus dem unterschiedlichen Grad der Kommunalisierung in den einzelnen Bundesländern und insbesondere auch aus offensichtlich vorhandenen, aber nicht ohne weiteres bezifferbaren Ausgliederungseffekten (z.B. Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Landesbetriebe oder auch durch Organisationsprivatisierungen).

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ist gegenüber 2001 ein Zuwachs von 148 Mio. € auf 150 Mio. € (1,4 v.H.) zu verzeichnen, auch die Ausgabereste in diesem Bereich sind um 2,6 Mio. € angewachsen. Hinter den veranschlagten Beträgen blieb das Ist um 6 Mio. € zurück.

Die Übertragungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr mit 1.045 Mio. € exakt gleich geblieben. Bei einer Ausklammerung der bereits oben angesprochenen Zuführung an das Sondervermögen „Sanierungsfonds“ haben sich die Übertragungsausgaben im Übrigen um 20 Mio. € = 2,0 v.H. erhöht. Die weiter geltenden Ausgabeermächtigungen (Ausgabereste) in diesem Bereich haben sich von 76 Mio. € um 9 Mio. € auf 67 Mio. € vermindert. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr hängen in erster Linie mit dem kommunalen Finanzausgleich (+ 16 Mio. €) zusammen.

Insgesamt sind im Jahre 2002 die fortdauernden Einnahmen um 162 Mio. € gefallen und die fortdauernden Ausgaben um 31 Mio. € gestiegen, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahre 2001

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| von | 215 Mio. € |
| um 162 Mio. € + 31 Mio. € = | <u>193 Mio. €</u> |
| auf | 408 Mio. € |
| erhöht hat. | |

Die daraus resultierende – dem Haushaltsrecht widersprechende – Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite ist damit gegenüber dem Vorjahr von 7,4 v.H. auf 14,0 v.H. gestiegen.

Einmalige Einnahmen

Die einmaligen Einnahmen von 778 Mio. € wurden nur in Höhe von 370 Mio. € (48 v.H.) für einmalige Ausgaben verwandt. 408 Mio. € (52 v.H.) dienten zur Deckung des Fehlbetrags der laufenden Rechnung (Unterdeckung). Die Nettokreditaufnahme ist um 185 Mio. € gestiegen (von 508 Mio. € auf 693 Mio. €).

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 85 Mio. € gegenüber dem Vorjahr mit 86 Mio. € praktisch gleich geblieben. Während die Investitionszuweisungen vom Bund um 16 Mio. € niedriger ausfielen, waren die EU-Mittel um den gleichen Betrag höher.

Einmalige Ausgaben

Die Entwicklung der Investitionsausgaben und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 1989 bis 2007 (bis 2002 Ist-Ergebnisse, ab 2003 Haushalts- bzw. Finanzplanzahlen) ist nachstehend dargestellt:

| Rj. | Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8) | | Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34) | | Finanzierung durch Kapitalmarktkredite ¹ | Kapitalmarktkredite insgesamt ¹ (netto) |
|------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------------------|---|---|
| | Mio. € | Anteil an den Gesamtausgaben in v.H. | Mio. € | Anteil an den Investitionen in v.H. | Mio. € | Mio. € |
| 1989 | 415 | 16,3 | 117 | 28,2 | 298 | 389 |
| 1990 | 373 | 14,0 | 138 | 37,0 | 235 | 380 |
| 1991 | 356 | 12,6 | 150 | 42,0 | 206 | 422 |
| 1992 | 365 | 12,2 | 157 | 43,1 | 208 | 424 |
| 1993 | 374 | 11,8 | 130 | 34,8 | 244 | 517 |
| 1994 | 320 | 10,2 | 116 | 36,1 | 204 | 600 |
| 1995 | 313 | 9,9 | 127 | 40,6 | 186 | 670 |
| 1996 | 353 | 10,8 | 129 | 36,5 | 224 | 617 |
| 1997 | 334 | 10,5 | 86 | 25,8 | 248 | 585 |
| 1998 | 378 | 11,7 | 105 | 27,7 | 273 | 596 |
| 1999 | 376 | 11,7 | 80 | 21,3 | 296 | 492 |
| 2000 | 410 | 12,3 | 92 | 22,3 | 318 | 482 |
| 2001 | 377 | 11,5 | 86 | 22,9 | 291 | 508 |
| 2002 | 364 | 11,0 | 85 | 23,4 | 279 | 693 |
| 2003 | 460 | 13,6 | 101 | 22,0 | 359 | 730 |
| 2004 | 440 | 13,3 | 107 | 24,3 | 333 | 595 |
| 2005 | 433 | 13,2 | 105 | 24,2 | 328 | 575 |
| 2006 | 427 | 12,8 | 106 | 24,8 | 321 | 478 |
| 2007 | 420 | 12,4 | 107 | 25,5 | 313 | 427 |

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2002 sind gegenüber dem Vorjahr um 13 Mio. € gesunken. Dies hat mit Veränderungen in vielen Bereichen zu tun; hervorzuheben sind folgende Ursachen:

- Dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ sind aus Beteiligungsveräußerungen Erlöse in Höhe von 35 Mio. € zugeflossen; das sind 12 Mio. € mehr als im Vorjahr.
- Der investive Anteil des Ausgleichsstocks im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs stieg um 3 Mio. €.

¹ Die Angaben für Kapitalmarktkredite in den Jahren 1994 bis 1998 beruhen auf der jährlichen Haushaltsstruktur ohne Berücksichtigung der zweckgebunden für Tilgungen einzusetzenden Sonderergänzungszuweisung des Bundes von jeweils 818 Mio. €; die Sonderergänzungszuweisungen für die Jahre 1999 bis 2004 von 614 – 537 – 460 – 383 – 307 – 256 Mio. € sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

- Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes waren um 5 Mio. € niedriger als ein Jahr zuvor.
- Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie Ausstattungskosten von Gebäuden gingen gegenüber 2001 um 3 Mio. € zurück.
- Die Mittelzuführungen an Beteiligungsunternehmen des Landes fielen mit 14 Mio. € um 5 Mio. € niedriger aus als ein Jahr zuvor.
- Im Bereich der Wohnungsbauförderung wurden 8 Mio. € weniger ausgegeben.
- Die Investitionszuschüsse zur Krankenhausfinanzierung lagen um 5 Mio. € unter denen des Vorjahres.
- Die Zuweisungen zur Finanzierung der Saar-Bahn waren 6 Mio. € niedriger als 2001.
- Die Zahlungen an den Bund für den Saarausbau fielen um 3 Mio. € geringer aus.

Pro Einwohner ergeben sich im Jahre 2002 im Saarland Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt in Höhe von 342 € (Vorjahreswert: 354 €); für die übrigen Flächenländer (alt) lag der entsprechende Durchschnittswert bei 286 € (2001 bei 315 €). Dabei war 2002 eine Bandbreite von 235 € (Nordrhein-Westfalen) bis 401 € (Bayern) zu verzeichnen.

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben in den Jahren 1998 bis 2002 ergibt sich folgendes Bild:

| Investitionen für | 1998 | 1999 ¹ | 2000 | 2001 | 2002 | Gesamt | Anteil an den Ge- samtaus- gaben in v.H. |
|--|------------|-------------------|------------|------------|------------|--------------|--|
| | Mio € | | | | | | |
| 0 Allgemeine Dienste (Politische Führung, Verwaltung, Polizei, Rechtsschutz etc.) | 21 | 31 | 28 | 19 | 19 | 118 | 6,2 |
| 1 Bildung, Wissen- schaft, Forschung, Kultur | 46 | 47 | 59 | 66 | 53 | 271 | 14,2 |
| 2 Soziales, Arbeits- marktpolitik etc. | 6 | 6 | 8 | 10 | 13 | 43 | 2,3 |
| 3 Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung | 31 | 33 | 34 | 30 | 25 | 153 | 8,0 |
| 4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung | 31 | 31 | 28 | 26 | 20 | 136 | 7,1 |
| 5 Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten | 4 | 4 | 11 | 6 | 4 | 29 | 1,5 |
| 6 Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe, regionale Wirtschafts- förderung | 126 | 116 | 130 | 89 | 97 | 558 | 29,3 |
| 7 Verkehrs- und Nach- richtenwesen | 77 | 80 | 66 | 67 | 64 | 354 | 18,6 |
| 8 Wirtschaftsunterneh- men, allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sonder- vermögen | 35 | 10 | 25 | 23 | 49 | 142 | 7,5 |
| 9 Allgemeine Finanz- wirtschaft | 1 | 18 | 21 | 41 | 20 | 101 | 5,3 |
| Gesamt | 378 | 376 | 410 | 377 | 364 | 1.905 | 100,0 |

Aus der Übersicht ergibt sich, dass in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum bei Gesamtinvestitionen von rd. 1,9 Mrd. € (das sind 11,6 v.H. der gesamten Haushaltsausgaben in dieser Zeit von 16,4 Mrd. €) mehr als zwei Drittel (70 v.H.) der Investitionsausgaben für Bildung, Wissenschaft, Forschung etc. sowie wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen aufgewandt worden sind. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Wohnungsbauförderung, Krankenhausfinanzierung sowie Baumaßnahmen und Ausstattungen für Verwaltungszwecke.

¹ Die angegebenen Zahlen beruhen auf Berechnungen des RH in Abweichung von fehlerhaften funktionalen Zuordnungen in der Haushaltsrechnung.

Der Anstieg der Investitionen im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft ab 1999 hängt damit zusammen, dass von diesem Jahr an ein Teilbetrag des kommunalen Finanzausgleichs investiv veranschlagt wird. Der erhebliche Zuwachs im Jahre 2001 ist auf die Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ zurückzuführen. Diese Zuführungen sind ab dem Jahre 2002 dem Funktionsbereich 8 zugeordnet.

12 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der 1994 begonnenen Teilentschuldung

| Rj. | Bruttokredit | Tilgung | Nettokredit | Zinsaufwand | Kreditmarkt- schulden zum Jahresende |
|-------------------|--------------|---------|-------------|-------------|--|
| Mio. € | | | | | |
| 1989 | 939 | 541 | 389 | 372 | 5.408 |
| 1990 | 967 | 587 | 380 | 414 | 5.913 |
| 1991 | 1.266 | 804 | 422 | 472 | 6.265 |
| 1992 | 1.406 | 982 | 424 | 485 | 6.839 |
| 1993 | 1.333 | 816 | 517 | 516 | 7.415 |
| 1994 | 1.247 | 1.465 | - 218 | 547 | 7.116 |
| 1995 | 1.406 | 1.554 | - 148 | 505 | 6.938 |
| 1996 | 844 | 1.045 | - 201 | 489 | 6.849 |
| 1997 | 719 | 952 | - 233 | 477 | 6.613 |
| 1998 | 760 | 982 | - 222 | 461 | 6.390 |
| 1999 | 1.061 | 1.183 | - 122 | 433 | 6.360 |
| 2000 | 702 | 757 | - 55 | 402 | 6.130 |
| 2001 | 626 | 579 | 47 | 379 | 6.151 |
| 2002 | 903 | 594 | 309 | 370 | 6.537 |
| 2003 ¹ | 1.165 | 741 | 424 | 378 | 6.961 |
| 2004 ¹ | 1.080 | 741 | 339 | 379 | 7.300 |
| 2005 ¹ | 1.195 | 620 | 575 | 400 | 7.875 |
| 2006 ¹ | 1.114 | 636 | 478 | 428 | 8.353 |
| 2007 ¹ | 1.156 | 729 | 427 | 455 | 8.780 |

Die vorstehende Darstellung lässt erkennen, dass die dem Saarland in den Jahren 1994 bis 2002 zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Teilentschuldung von insgesamt 6.084 Mio. € im Hinblick auf die Haushaltsdefizite, die in diesen Jahren zu verzeichnen waren, lediglich zu einem Schuldenabbau von 878 Mio. €, nämlich von 7.415 Mio. € auf 6.537 Mio. €, geführt haben.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.6.1999 (BGBl. I S. 1382) erhielt bzw. erhält das Saarland zum Zwecke der Haushaltssanierung in den Jahren 2003 bis 2004 noch weitere Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von insgesamt 562 Mio. €.

¹ Sollzahlen der Haushaltspläne 2003 und 2004 sowie des Finanzplans 2003 bis 2007

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2002 lag ohne die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen bei 693 Mio. €. Von der absoluten Höhe und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wird sich dies bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nach den Zahlen der Haushalte 2003 und 2004 sowie den Planzahlen der Landesregierung bis 2007 wie folgt darstellen:

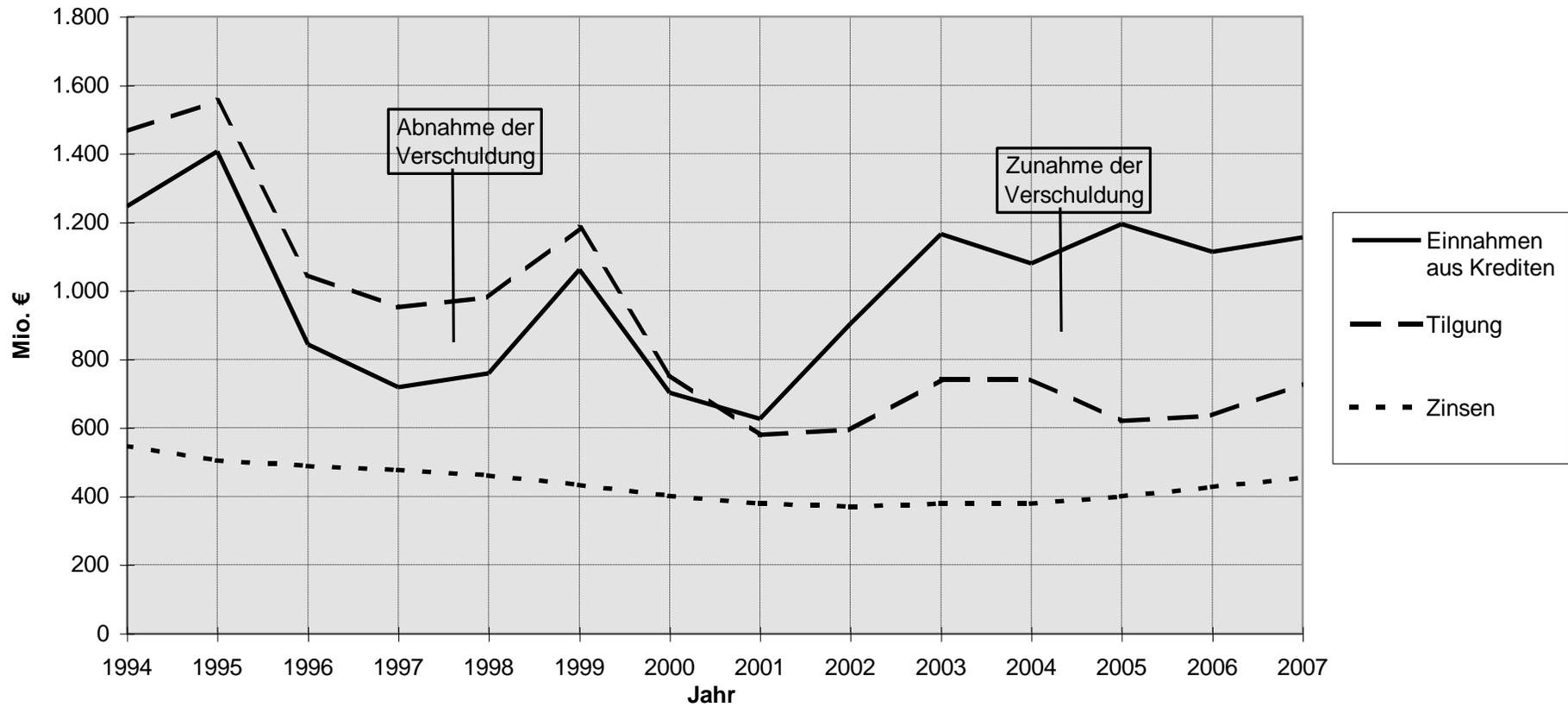
| Rj. | Mio. € | v.H. der Gesamtausgaben |
|------|--------|----------------------------|
| 2002 | 693 | 20,9 |
| 2003 | 730 | 21,5 |
| 2004 | 595 | 18,0 |
| 2005 | 575 | 17,5 |
| 2006 | 478 | 14,3 |
| 2007 | 427 | 12,6 |

Die zum Ende des Finanzplanungszeitraums prognostizierte positive Entwicklung der Defizitquote hängt u.a. damit zusammen, dass ab 2005

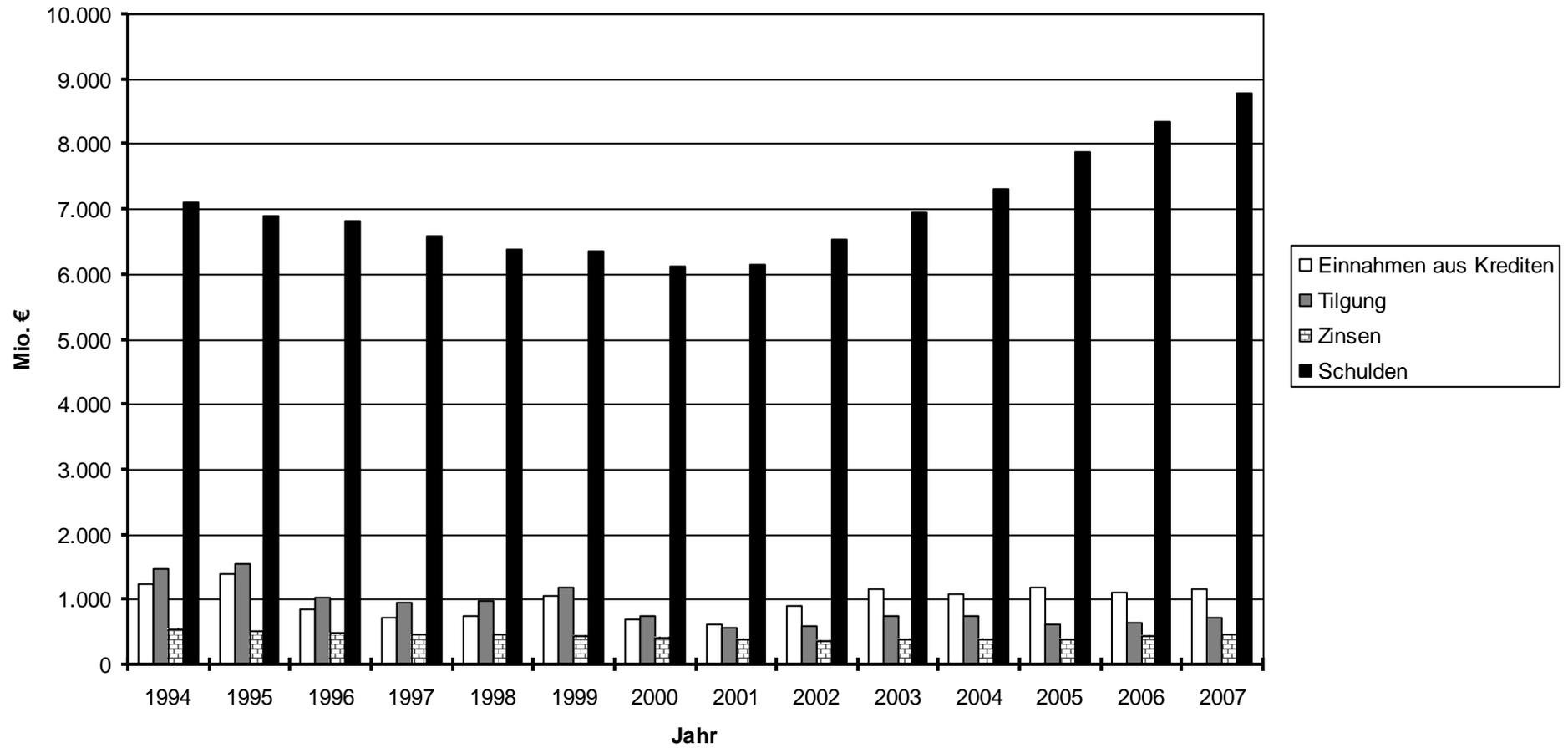
- ein Anstieg der Steuereinnahmen von jährlich durchschnittlich 5,3 v.H. unterstellt wird;
- bei den laufenden Ausgaben jährlich nur mit einem Zuwachs von 1,0 v.H. gerechnet wird (unter Zuhilfenahme erheblicher globaler Minderausgaben von rd. 200 Mio. € im Jahr, deren Realisierung allerdings entsprechende Effekte aus grundlegenden Strukturreformen voraussetzt);
- die Investitionsausgaben von Jahr zu Jahr eine leicht sinkende Tendenz aufweisen.

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagbezogene (31.12.) Betrachtung zu Grunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)



**Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben
für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)**



13 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 1994 bis 2002 ergibt folgendes Bild:

| Rj. | Forderungen insgesamt (fundierte) Mio. € | Schulden insgesamt (fundierte) Mio. € | Veränderung der Schulden zum Bezugs- jahr 1994 v.H. | Bürgschaften ¹ Mio. € |
|------|---|--|---|---|
| 1994 | 402 | 7.234 | – | 438 |
| 1995 | 372 | 7.053 | - 2,5 | 574 |
| 1996 | 382 | 6.961 | - 3,8 | 567 |
| 1997 | 380 | 6.723 | - 7,1 | 517 |
| 1998 | 370 | 6.494 | - 10,2 | 488 |
| 1999 | 345 | 6.445 | - 10,9 | 444 |
| 2000 | 350 | 6.213 | - 14,1 | 926 |
| 2001 | 341 | 6.234 | - 13,8 | 912 |
| 2002 | 329 | 6.617 | - 8,5 | 1.205 |

Nach Ablauf des neunten Jahres der Teilentschuldung lag der Schuldenstand Ende 2002 mit 6.617 Mio. € trotz der geflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von insgesamt 6.084 Mio. € nur um 918 Mio. € unter dem Schuldenstand vor Beginn der Teilentschuldungsphase. Ohne die Entschuldungsraten und die durch sie bewirkte Zinsersparnis hätte er wohl zwischen 13,5 und 14 Mrd. € gelegen.

Bei den Forderungen, die insgesamt um 12 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

- Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um rd. 15 Mio. € abgenommen.
- Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung ist um ca. 2 Mio. € höher.
- Die Darlehen zur Förderung von Studierenden haben um rd. 1 Mio. € zugenommen.

¹ Die Beträge enthalten außerhalb des Bereiches der Baudarlehen bis 1999 den Valutastand, ab 2000 das Volumen der entsprechenden Bürgschaften.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 293 Mio. € auf 1.205 Mio. € erhöht. Davon entfallen 1.133 Mio. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft (298 Mio. € mehr als im Vorjahr) und 72 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (5 Mio. € weniger als im Vorjahr). Mit einem Bürgschaftsrisiko von 1.131 € pro Einwohner liegt das Saarland damit deutlich über dem Durchschnitt aller Bundesländer von 995 €.

14 Schuldenstand der Länder ¹ am 31.12.2002

Im Gegensatz zur Nachweisung über die Forderungen und Verpflichtungen (§ 86 LHO) werden bei dem nachstehenden Vergleich der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung die Schulden der Länder gegenüber dem Bund als finanzwirtschaftlich ohne Bedeutung außer Betracht gelassen, da diesen Beträgen in aller Regel entsprechende Rückeinnahmen gegenüberstehen.

| Land ¹ | Schulden aus Kreditmarkt- mitteln Mio. € | Einwohner (30.6.2002) | € je Einwohner |
|---------------------------------------|---|--------------------------|-------------------|
| Saarland | 6.537 | 1.065.082 | 6.138 |
| Schleswig-Holstein | 17.231 | 2.809.535 | 6.133 |
| Niedersachsen | 40.010 | 7.970.012 | 5.020 |
| Nordrhein-Westfalen | 88.471 | 18.060.211 | 4.899 |
| Hessen | 24.818 | 6.083.627 | 4.079 |
| Rheinland-Pfalz | 20.858 | 4.049.821 | 5.150 |
| Baden-Württemberg | 33.378 | 10.630.868 | 3.140 |
| Bayern | 19.182 | 12.355.718 | 1.552 |
| Hamburg ² | 18.183 | 1.725.996 | 10.535 |
| Bremen ² | 9.584 | 660.722 | 14.505 |
| Berlin ² | 44.647 | 3.389.450 | 13.172 |
| Bundesländer ohne Stadtstaaten | 250.485 | 63.024.874 | 3.974 |
| Bundesländer ¹ zusammen | 322.899 | 68.801.042 | 4.693 |

¹ alte Bundesländer (Berlin einschl. Berlin-Ost)

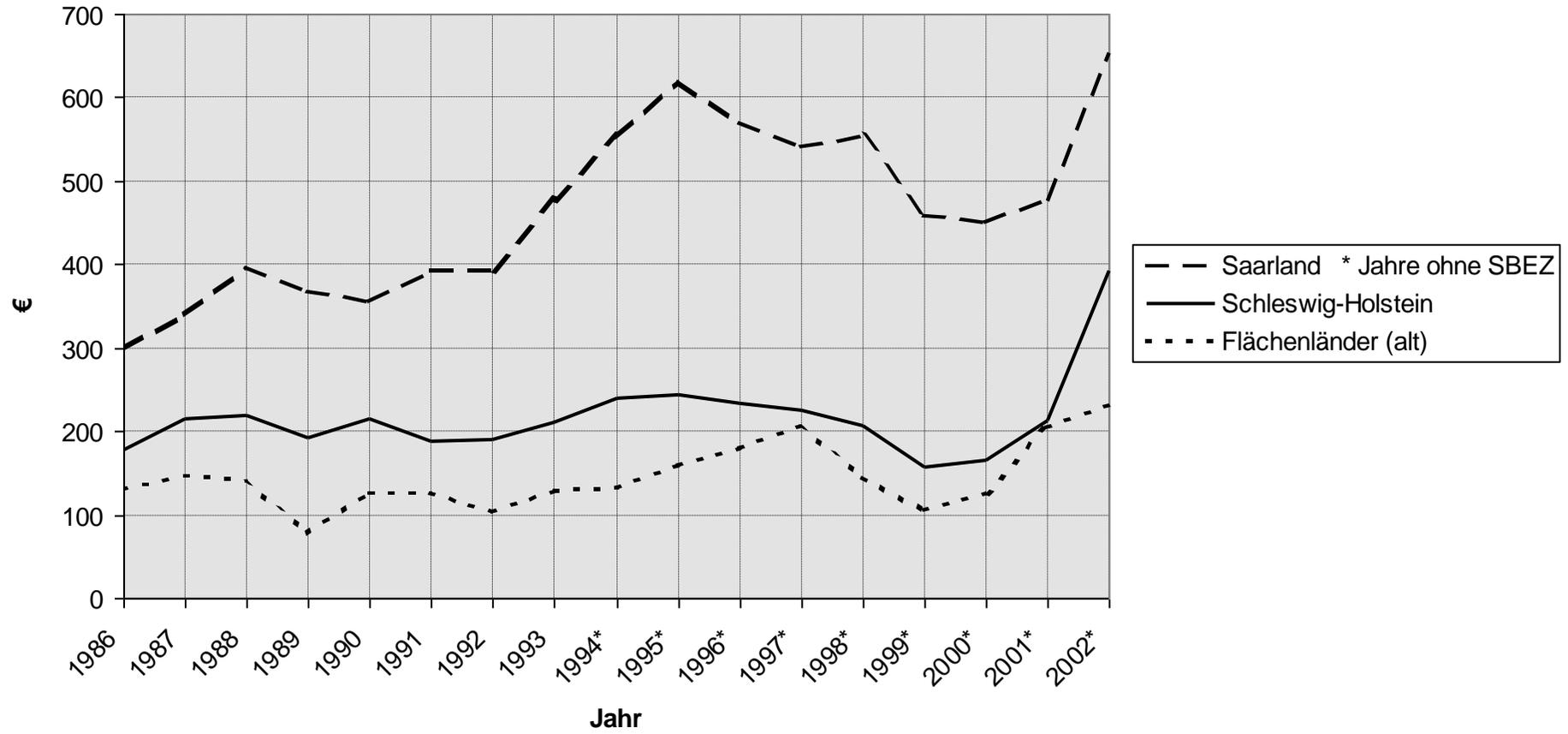
² Stadtstaaten einschl. Kommunalschulden

Hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung von 6.138 € befindet sich das Saarland auch im Jahr 2002 in einer dem Land Schleswig-Holstein vergleichbaren Situation (Betrag je Einwohner 6.133 €). Gemessen an der durchschnittlichen Verschuldung der anderen Flächenländer (alt) liegt die Verschuldung im Saarland ebenso wie im Vorjahr bei 156 v.H.; ein Rückgang wie in den Jahren zuvor ist nicht mehr zu verzeichnen. Bei einer dem Durchschnitt entsprechenden Situation würde das Saarland statt 6,5 Mrd. € Schulden von 4,2 Mrd. € aufweisen.

Die am Jahresende zu verzeichnenden Kreditmarktschulden sind 2002 im Saarland gegenüber dem Vorjahr um 6,3 v.H. gestiegen. Ohne die Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 383 Mio. € wären sie um 12,5 v.H. gestiegen; im Durchschnitt der übrigen alten Flächenländer haben sie um 6,6 v.H. zugenommen und auch der Schuldenzuwachs in Schleswig-Holstein lag in dieser Größenordnung (6,7 v.H.)

Besonders deutlich wird die schwierige finanzwirtschaftliche Situation des Landes auch, wenn man die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jährlichen Haushalte für das Saarland, das Land Schleswig-Holstein und die alten Flächenländer insgesamt in den letzten Jahren einander gegenüberstellt (siehe nachstehendes Schaubild).

Nettokreditaufnahme in € je Einwohner



IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

- 15** Das Saarland hat bei seinen Bemühungen um eine Sanierung der Landesfinanzen im Jahre 2002 als Folge der bundesweit dramatischen Steuereintrübe einen herben Rückschlag erlitten.

Gegenüber dem Vorjahr war ein Rückgang der Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (ohne Teilentschuldungshilfen) von 2.274 Mio. € um 251 Mio. € auf 2.023 Mio. € (-11 v.H.) zu verzeichnen. Die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan wurden um 229 Mio. € unterschritten.

Die damit entstandene enorme Finanzierungslücke von etwa 7 v.H. der im Landeshaushalt veranschlagten Ausgaben reduzierte sich durch Mehreinnahmen, insbesondere bei Erlösen aus der Veräußerung von Landesbeteiligungen und der Rückzahlung von vom Land vergebenen Darlehen, auf rd. 188 Mio. €. Der Ausgleich dieses verbleibenden Betrages wurde im Haushaltsvollzug wie folgt erreicht:

- Minderausgaben von 43 Mio. €,
- Auflösung der Ausgleichsrücklage von 51 Mio. €,
- Erhöhung der Neuverschuldung um 94 Mio. €.

Hinsichtlich der niedrigeren Ausgaben ist kritisch anzumerken, dass sie sich insgesamt betrachtet nur auf den Investitionsbereich beziehen (-49 Mio. €). Die Konsumausgaben insgesamt haben dagegen die veranschlagten Beträge überschritten (+6 Mio. €). Damit ist die in diesem Bereich gemäß Haushaltsplan zum Haushaltsausgleich vorzunehmende Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe von 15 Mio. € offenbar nur teilweise gelungen. In diesem Zusammenhang vom RH vorgenommene stichprobenweise Überprüfungen haben – insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren forcierten Flexibilisierung – erhebliche Defizite in Bezug auf die Rechnungslegung der Ressorts gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten erkennen lassen.

Nicht unproblematisch ist die Kürzung im Investitionsbereich, weil es sich hier lediglich um kassenmäßige Minderausgaben handelt, die Ausgabeermächtigungen aber in Form von Ausgaberesten für die Zukunft weitergelten (die einschlägigen Reste sind um 69 Mio. € gestiegen). Dass diese mittlerweile auf insgesamt 245 Mio. € aufgelaufenen Ausgaberechte im Investitionsbereich noch über den regulären Haushalt hinaus abgewickelt werden können, ist wenig realistisch. Ein sukzessives Abschmelzen verbunden mit adäquaten Kürzungen der jeweiligen Haushaltsvolumina wäre im Hinblick auf den im Haushaltsplan nicht erkennbaren tatsächlichen Finanzierungsbedarf nach Auffassung des RH abzulehnen. Haushaltswahrheit und -klarheit erfor-

dern – wie schon vom RH in der Vergangenheit empfohlen – ein radikales Streichen der Reste.

Die ursprünglich nicht geplante, aber auf Grund der Steuereinbrüche vorgenommene Auflösung der Ausgleichsrücklage von 51 Mio. € hat die haushaltsmäßig erforderliche Neuverschuldung zwar um diesen Betrag vermindert. Die tatsächlich notwendige Kreditaufnahme am Kapitalmarkt wurde aber nicht beeinflusst, weil die Rücklage in den Kassenbestand des Landes integriert war und weder ihre Bildung noch ihre Auflösung den Liquiditätsbedarf der Landeskasse veränderten. Gleiches gilt im Übrigen für die planmäßige Entnahme aus dem Grundstücksfonds in Höhe von 12 Mio. €. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Schulden am Kapitalmarkt in 2002 um 386 Mio. € gestiegen sind, während die haushaltsmäßig erforderliche Neuverschuldung bei 309 Mio. € lag.

Die Erhöhung der Neuverschuldung im Haushaltsvollzug von 215 Mio. € um 94 Mio. € auf 309 Mio. € hat erstmals seit Beginn der Teilentschuldung in 1994 dazu geführt, dass selbst dann, wenn die Sonder-Bundesergänzungszuweisung – es waren 383 Mio. € in 2002 – abweichend von ihrer Zweckbindung zur Finanzierung laufender Ausgaben eingesetzt wird, eine Unterdeckung in Höhe von 25 Mio. € auftritt. Die gebotene Nichtberücksichtigung der Teilentschuldungshilfen bei den laufenden Einnahmen macht deutlich, dass die echte Unterdeckung bei 408 Mio. € liegt; sie hätte nach dem Haushaltsplan bei 278 Mio. € gelegen. Die hierzu im Abschlussbericht des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten zur Haushaltsrechnung 2002 (S. 55) enthaltene Übersicht zur Entwicklung der Unterdeckung vermittelt ein falsches Bild, weil die für die Jahre vor 2002 genannten Zahlen nicht – wie dort angegeben – Euro-, sondern DM-Beträge darstellen.

Trotz der insgesamt negativen Entwicklung der Landesfinanzen im Jahre 2002 ist allerdings festzuhalten, dass es gelungen ist, den Anstieg der Gesamtausgaben des Landeshaushalts und insbesondere auch der konsumtiven Ausgaben im Rahmen der durch § 11 Abs. 6 Nr. 1 FAG¹ vorgegebenen Grenzen zu halten und damit die Auflagen für die Teilentschuldungshilfen insoweit zu erfüllen. Der Grenzwert von 2 v.H. beim Ausgabenzuwachs wurde vom Saarland mit 0,7 v.H. deutlich unterschritten. Die übrigen westdeutschen Flächenländer hatten einen Anstieg der Gesamtausgaben von 0,4 v.H. zu verzeichnen, der sich allerdings bei Ausklammerung der im Länderfinanzausgleich zu leistenden Zahlungen auf 1,2 v.H. erhöht. Bei den konsumtiven Ausgaben des saarländischen Landeshaushalts (ohne die auf Zahlungen Dritter beruhenden Tilgungsausgaben) gab es einen Anstieg von 1,1 v.H.

Zwar ist festzustellen, dass das Saarland hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung mit 6.138 € eine dem Land Schleswig-Holstein vergleichbare Situation aufweist. Allerdings hat sich die finanzwirtschaftliche Entwicklung in

¹ Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954)

anderen Bundesländern auch verschlechtert. Im Übrigen ist die Pro-Kopf-Verschuldung immer auch im Zusammenhang mit der jeweiligen insbesondere aus der Steuerkraft resultierenden Schuldendienstleistungsfähigkeit zu sehen. Ernüchternd wirkt hier die Tatsache, dass selbst eine dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer entsprechende Schulden-situation, die zu einer Reduzierung der Zinsausgaben um etwa 150 Mio. € im Jahr führen würde, nicht ausreichend wäre, um eine Unterdeckung im saarländischen Landeshaushalt zu vermeiden.

Das strukturelle Ungleichgewicht des Landeshaushalts wird nicht nur durch Einsparungen auf der Ausgabenseite überwunden werden können; hinzu-kommen müssen auch deutliche Einnahmeverbesserungen.

Die Landesregierung geht in ihrer bis ins Jahr 2007 reichenden Finanz-planung davon aus, dass ein Anstieg der Steuern von durchschnittlich etwa 5 v.H. jährlich die Einnahmesituation entscheidend verbessern wird. Diese Größenordnung ergibt sich im Wesentlichen aus der mittelfristigen Steuer-prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2003. Das Er-reichen dieser Einnahmeverbesserung dürfte auf Grund der mittlerweile vorliegenden Gesamtwirtschaftsdaten nach Auffassung des RH jedoch wenig realistisch sein und hängt davon ab, dass bundesweit eingeleitete Reform-prozesse deutlich Wirkung zeigen. Das Land wird massive Schritte unter-nehmen müssen, um die Finanzierungsbeiträge Dritter zu Investitionen des Landes (in erster Linie Hilfen des Bundes und der EU), die in der ersten Hälfte der 90er-Jahre bei durchschnittlich 40 v.H. des entsprechenden Ausgabe-volumens gelegen haben und mittlerweile etwa 22 v.H. betragen, möglichst zu erhöhen.

Bei den Sparsbemühungen des Landes werden nach wie vor die Personal-ausgaben eine zentrale Rolle spielen müssen. Neben der Konzentration auf eine Reduzierung der Kosten je Stelle wird man auch einen weiteren Stellen-abbau nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Generell wird es dem Land nicht erspart bleiben, den Umfang der staatlichen Aufgabenwahrnehmung äußerst kritisch zu untersuchen. Dabei werden auch alle aktuell anstehenden Strukturentscheidungen mit ihren Folgewirkungen die bereits jetzt absehbare Bevölkerungsentwicklung des Landes zu berück-sichtigen haben und eine aus der zurückgehenden Einwohnerzahl resultie-rende geringere Finanzkraft nicht ignorieren dürfen.

Mehr Aufmerksamkeit sollte, wie der RH schon mehrfach betont hat, der Überprüfung von Subventionen gewidmet werden. Dies betrifft nicht nur institutionelle Förderungen, deren Notwendigkeit im Haushaltsplan nach wie vor nicht ausreichend transparent wird, sondern auch die Förderung von Pro-jekten im konsumtiven und investiven Bereich. Dabei sollte es selbst-verständlich sein, dass den Förderressorts im Zusammenhang mit den jährlichen Haushaltsanmeldungen zu den einzelnen Subventionen eine ein-gehende Begründung und eine Darstellung der bisher erzielten bzw. geplan-ten Ergebnisse abverlangt wird.

Im Übrigen sollte das Saarland den von ihm im Verbund mit anderen Ländern angestrebten größeren Handlungsspielraum der einzelnen Bundesländer gleichzeitig auch verbinden mit einer vertieften föderalen Zusammenarbeit in administrativer Hinsicht.

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Ministerium für Inneres und Sport / Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

16 Zinsberechnung bei privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen

Bei einer Prüfung der Abwicklung von privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, welche das Ministerium für Inneres und Sport, insbesondere die Vollzugspolizei des Saarlandes betreffen, hat der RH unter anderem Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Berechnung von Zinsen festgestellt. Das für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur LHO zuständige Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten hat in Zusammenarbeit mit dem RH hierzu inzwischen aktuelle Vorgaben entwickelt.

Aus Schadensereignissen bei Einsätzen der Vollzugspolizei des Saarlandes können privatrechtliche Schadensersatzansprüche des Landes entstehen. Dies sind z. B. Regressansprüche auf Grund von Körperverletzungen oder Todesfällen bei Polizeibediensteten, Schadensersatzansprüche infolge der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen der Polizei, aber auch Schadensersatzforderungen gegen Polizeibedienstete auf Grund einer Dienstpflichtverletzung. Solche Ansprüche werden im Zuständigkeitsbereich der Polizeiabteilung des Ministeriums bearbeitet.

Nicht hierunter fällt die Regulierung von Drittschäden, die durch Kraftfahrzeuge des Saarlandes im In- und Ausland entstehen; deren Abwicklung ist vertraglich auf ein Versicherungsunternehmen übertragen.

Jährlich werden nach den Feststellungen des RH ca. 450 Schadensfälle beim Ministerium registriert, dies allerdings einschließlich der Schadensersatzansprüche Dritter gegen das Saarland. Die Einnahmen aus den Regressansprüchen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport schwankten von 650.000 DM (332.340 €) in 1999 bis zu 542.000 € im Jahr 2002. Die zwar geltend gemachten, aber noch nicht beglichenen Forderungen (sog. Kassenreste) betragen am 31.01.2003 ca. 1,1 Mio. €.

Für die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport fallenden Feststellungen steht die Stellungnahme noch aus. Im Rahmen der Prüfung hat der RH aber zudem Mängel aufgegriffen, deren Ursachen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Finanzen und Bundesan-

gelegenheiten liegen. Dabei handelt es sich um die Zinsberechnung im Falle nicht fristgerechter Zahlung ausstehender Schadensersatzforderungen (Verzug) oder bei deren Stundung.

Die Höhe der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen richtet sich nach § 288 BGB. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung vom 01.05.2000 geändert. Nach der bis dahin geltenden Regelung des § 288 Abs. 1 BGB war eine Geldschuld während des Verzuges mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Konnte der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, so waren diese zu entrichten. Da der Zinssatz für Kredite des Landes in den früheren Jahren immer über 4 v.H. lag, wurde nach den damaligen Verwaltungsvorschriften bei Verzug ein Zinssatz in Höhe des vom Land für aufgenommene Darlehen geschuldeten Zinssatzes angewandt. Das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten teilte diesen Zinssatz den Verwaltungsbehörden jeweils mit.

Nach der neuen Regelung waren ab dem 01.05.2000 fällig werdende privatrechtliche Geldforderungen während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG¹ zu verzinsen. Damit erhöhte sich der Zinssatz für diese Geldschulden im Verzugsfalle z.B. ab 01.05.2000 auf 8,42 v.H., ab 01.09.2000 sogar auf 9,26 v.H.

Nach den Feststellungen des RH sind erst im Jahr 2003 die genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen in den entsprechenden saarländischen Regelungen berücksichtigt worden. Dies hatte zur Folge, dass das geprüfte Ressort, aber auch andere Verwaltungsstellen, beim Verzugszins nicht den jeweiligen ab 01.05.2000 geltenden Zinssatz nach § 288 BGB angewandt haben, sondern weiterhin nur den niedrigeren Zinssatz für Kredite des Landes. Im Jahr 2001 lag so der vom Ministerium für Inneres und Sport angesetzte Zinssatz im Verzugsfall bis zu 5,12 Prozentpunkte unter dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 BGB. Die hieraus erwachsenen Zinsausfälle des Landes sind bei der Vielzahl der Fälle und den unterschiedlichen Sachverhalten praktisch nicht zu errechnen; angesichts der Höhe von nicht beglichen Schadensersatzforderungen kann es sich aber nicht um geringe Beträge handeln.

Eine weitere Auffälligkeit ergab sich bei den Stundungszinsen, die bei einverständlicher Festlegung der späteren Fälligkeit einer Forderung zu entrichten sind. Hierzu hatte das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten in seinen Vollzugsrichtlinien für den Haushalt des Rechnungsjahres 2000 abweichend von den geltenden Verwaltungsvorschriften zur LHO vorgegeben, dass der Stundungszins mindestens 6 v.H. betragen soll. Durch die fehlerhafte Berechnung der Verzugszinsen kam es zu der unlogischen Konsequenz, dass der Stundungszinssatz über dem Verzugszinssatz lag.

Der RH hat das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten aufgefordert, umgehend die Verwaltungsvorschriften zur Zinsfestsetzung, so-

¹ Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl I. S. 1242); seit 01.01.2002 gilt der Basiszinssatz nach § 247 BGB.

weit privatrechtliche Forderungen betroffen sind, auch für die zurückliegende Zeit neu zu fassen und vollständig den jetzt geltenden Vorschriften der §§ 288 und 247 BGB anzupassen. Außerdem wurde angeregt, alle Änderungen von Zinssätzen künftig sämtlichen Ressorts zeitnah bekannt zu geben. Die Anregungen wurden vom Ministerium aufgenommen. An der Erarbeitung entsprechender Übersichten für die zurückliegenden Jahre hat sich der RH beteiligt. Das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten hat angekündigt, künftig die zum 01.12.2003 den Ressorts übersandte Tabelle der Zinssätze fortzuschreiben und auch im Landesdatennetz verfügbar zu machen. Der RH sieht hierin einen Beitrag zur Vereinfachung der Bearbeitung und zur Absicherung der Rechtsanwendung in der gesamten Landesverwaltung.

Eine weitere Anregung des RH, die eine Zentralisierung der Bearbeitung von Schadensersatzforderungen der eingangs erwähnten Art für den gesamten Landesbereich zum Ziel hat, will das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten bei den obersten Landesbehörden zur Diskussion stellen.

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

17 Steuererhebung im Lohnsteueranmeldungs- und Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren

Eine Prüfung des Lohnsteueranmeldungs- und Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens hat insbesondere bei der Erfassung der Steuerfälle, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, der Ahnung steuerlicher Verfehlungen und der Bearbeitung der eingehenden Steuer(vor-)anmeldungen Defizite aufgezeigt.

1. Vorbemerkungen

Die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer sind die wichtigsten Steuerquellen des Landes. Die Lohnsteuer ist die Einkommensteuer der Arbeitnehmer. Sie ist von den Arbeitgebern bei der Lohnzahlung einzubehalten und auf der Grundlage einer Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Anmeldezeitraum ist, abhängig von der Höhe der Steuerabzugsbeträge, entweder der Kalendermonat, das -vierteljahr oder das -jahr.

Umsatzsteuer fällt grundsätzlich an, wenn ein Unternehmer im Inland Umsätze tätigt. Besteuerungszeitraum ist im Regelfall das Kalenderjahr. Der Unternehmer ist aber verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, in denen er insbesondere die Steuer für die im Voranmeldungszeitraum ausgeführten Umsätze selbst zu ermitteln hat. Diese Steuer ist zugleich als Vorauszahlung auf die Jahresumsatzsteuerschuld an das Finanzamt zu entrichten. Voranmeldungszeitraum ist auch hier in Abhängigkeit von der Höhe der Steuer der Kalendermonat oder das Kalendervierteljahr.

Die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer müssen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden (Vor-)Anmeldezeitraumes (vor-)angemeldet und entrichtet werden.

Der RH hat am Beispiel einiger Unternehmen das Lohnsteueranmeldungs- und das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren geprüft. Dabei haben sich erhebliche Defizite dieser Steuerverfahren gezeigt.

2. Erfassung neuer Steuerfälle

Zwei neu errichtete Gesellschaften wurden erst steuerlich erfasst, nachdem seit der erstmaligen Kenntnisnahme von dem Vorgang, der schließlich zur steuerlichen Erfassung geführt hat, rd. 3 bzw. 4 Monate vergangen waren. Dies hat dazu geführt, dass während dieser Zeit sowohl der (rechtzeitige)

Eingang der Steueranmeldungen als auch der Zahlungen nicht automationsgestützt überwacht werden konnte. Dadurch ist es einem Finanzamt nicht aufgefallen, dass eine der beiden Gesellschaften einbehaltene und angemeldete Lohnsteuern in beachtlicher Höhe bis zur Beantragung des Insolvenzverfahrens nicht abgeführt hat.

Entstanden waren die Verzögerungen bei der Aufnahme der neuen Steuerfälle, weil die Finanzämter zunächst den Rücklauf eines Fragebogens abwarteten, den sie den Gesellschaften zugesandt hatten. Mit solchen Fragebögen wollen die Finanzämter die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der neuen Gesellschaften feststellen.

Das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten hat zwischenzeitlich organisatorische Regelungen getroffen, die den steuerlichen Neuaufnahmeprozess allgemein beschleunigen sollen.

Der RH hat dem Ministerium darüber hinaus weitere Vorschläge zur Beschleunigung des Neuaufnahmeverfahrens unterbreitet:

- a) So hat der RH angeregt, auf eine Änderung der abgabenrechtlichen Vorschriften hinzuwirken. Nach geltendem Recht müssen insbesondere neue Betriebe innerhalb eines Monats bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Gemeinde unterrichtet sodann das Finanzamt. Der RH ist demgegenüber der Auffassung, dass die Steuerpflichtigen angehalten werden sollten, die Gewerbeanmeldung schon vor der Betriebseröffnung vorzunehmen.

Das Ministerium hat die Anregung des RH aufgegriffen. Der Ministerrat hat zwischenzeitlich einen Antrag zur Änderung der abgabenrechtlichen Vorschriften beschlossen. Er soll in Abstimmung mit den anderen Ländern dem Bundesrat zugeleitet werden.

- b) Die Gemeinden sind zwar von Gesetzes wegen verpflichtet, das Finanzamt unverzüglich vom Inhalt der Gewerbeanmeldung zu unterrichten. Tatsächlich kommen sie dieser Verpflichtung im Regelfall aber nur einmal monatlich durch Überlassung von Durchschriften der bei ihnen bis dahin eingegangenen Gewerbeanmeldungen nach. Der RH hat deshalb empfohlen, die Gemeinden im Wege der Kommunalaufsicht anzuhalten, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzämtern unverzüglich nachzukommen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu mitgeteilt, es sei mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten übereingekommen, wegen der Verzögerungen bei der Unterrichtung der Finanzämter erst dann gegen die Gemeinden im Wege der Kommunalaufsicht vorzugehen, wenn Bemühungen des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten auf fachlicher Ebene keinen Erfolg zeitigen würden. Das Finanzministerium hat sich indessen gegenüber dem RH für Maßnahmen der Kommunalaufsicht ausgesprochen.

Nach Auffassung des RH muss insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom RH angeregten und vom Ministerium ergriffenen Initiative zur Änderung der abgabenrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden, dass die bei den Gemeinden eingehenden Gewerbeanmeldungen unverzüglich an die Finanzämter weitergeleitet werden. Es macht nämlich keinen Sinn, die Steuerpflichtigen durch eine Gesetzesänderung zu einer früheren Gewerbeanmeldung zu bewegen, wenn die Gewerbeanmeldungen am Ende doch wieder bei den Gemeinden zunächst liegen bleiben. Finanzministerium und Innenministerium müssen ihr Vorgehen gegenüber den Gemeinden deshalb klar absprechen und sich gegenseitig auf dem Laufenden halten.

3. Abgabe der Anmeldungen und Entrichtung der angemeldeten Steuern

Die Lohnsteueranmeldungen wurden im Allgemeinen rechtzeitig abgegeben. Die Zahlungen wurden aber häufig verspätet geleistet. Von den Umsatzsteuervoranmeldungen wurde dagegen ein Großteil verspätet eingereicht. Bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen haben die Finanzämter ihre gesetzlichen Möglichkeiten aber nicht voll ausgeschöpft; teilweise ist die Festsetzung auch aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterblieben. Eine Strafe oder ein Bußgeld wurde in den geprüften Fällen bis zum Abschluss der Erhebungen des RH nicht verhängt.

Der RH hat neben der Festsetzung angemessener Verspätungszuschläge die konsequente Ahndung steuerlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auch die Festsetzung von Hinterziehungszinsen gefordert.

Das Ministerium hat zugesagt, darauf hinzuwirken, dass die Finanzämter bei der Feststellung von Pflichtverstößen ihre Möglichkeiten künftig besser nutzen.

4. Bearbeitungszeit

Die Zeit, die zwischen dem Eingang insbesondere von Lohnsteueranmeldungen und ihrer automationstechnischen Verarbeitung mit anschließender Sollstellung verging, war mitunter recht lang. Oft verstrichen 1 – 2 Wochen, bis die Anmeldungen abschließend verarbeitet waren. In einer Reihe von Fällen dauerte es auch deutlich länger. Die verspätete Verarbeitung hatte zur Folge, dass das betreffende Steuerkonto zunächst einen falschen Stand auswies. Eine weitere Folge war, dass der Zahlungseingang bis zur Einbuchung der Anmeldungen nicht automationsgestützt überwacht wurde. In den Fällen, in denen die Zahlung vor der Sollstellung der Anmeldung einging, wurden auf dem Steuerkonto tatsächlich nicht vorhandene Überzahlungen ausgewiesen, die sodann unzulässigerweise zunächst mit anderen fälligen Steuerschulden verrechnet wurden. Dies hatte wiederum zur Folge, dass die programmgesteuerte Zahlungsüberwachung bei diesen anderen Steuerforderungen nicht mehr funktionieren konnte. Oft wurden

geleistete Zahlungen bis zur Nachholung der Sollstellung auf dem Steuerkonto derart hin und her gebucht, dass es am Ende unübersichtlich war.

Der RH hat deshalb angemessene organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der bis zur Verarbeitung der Anmeldungen verstreichenden Zeit gefordert.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass es die Finanzämter bereits angewiesen habe, die eingehenden Anmeldungen unverzüglich einzubuchen.

5. Bearbeitungsqualität

Umsatzsteuervoranmeldungen wurden vielfach nicht mit der gebührenden Sorgfalt bearbeitet. Obwohl ein Unternehmen berichtigte Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und Millionenumsätze nachgemeldet hat, hat das Finanzamt den Sachverhalt, der zu den Nachmeldungen geführt hat, nicht ausreichend ermittelt. Auch erhebliche vorangemeldete Vorsteuerüberschüsse wurden vom Finanzamt ohne bzw. ohne sachgemäße Überprüfung ausgezahlt. Die Bearbeitungshinweise, die für die Bearbeiter programmgesteuert erstellt wurden, sind dabei nicht beachtet worden. Die Kontrollliste des Sachgebietsleiters, die die (zutreffende) Bearbeitung der Hinweise sicherstellen soll, wurde bei einem Finanzamt nicht aufbewahrt.

Der RH hat die Verbesserung der Bearbeitungsqualität durch effektive Ermittlungen gefordert. Durch stärkere Kontrollen seitens der Sachgebietsleiter ist zu gewährleisten, dass die Bearbeitungshinweise von den Bearbeitern auch beachtet werden. Die Kontrolllisten sind aufzubewahren, damit auch später noch geprüft werden kann, ob die Sachgebietsleiter ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Das Ministerium hält dem entgegen, dass das Anmeldeverfahren ein Massenverfahren sei. In einem solchen Verfahren sei es nicht möglich, jede einzelne Maßnahme einer Kontrolle zu unterwerfen. Gleichwohl sei vorgesehen, die Bearbeitung der Hinweise stärker als bisher von den Sachgebietsleitern überwachen zu lassen. Darüber hinaus nehme es die Feststellungen des RH zum Anlass, den Bearbeitern ihre Verantwortung im Rahmen entsprechender Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen deutlich zu machen. Bei Geschäftsprüfungen werde es zudem verstärkt darauf achten, dass die Sachgebietsleiter ihre Aufsichtspflicht erfüllen.

18 Vollstreckungsverfahren bei Großrückständen

Der RH hat anhand exemplarischer Fälle die Vollstreckungspraxis bei Großrückständen geprüft. Hierbei ergaben sich erhebliche Defizite.

1. **Vollstreckung bei Großunternehmen**

Einer Gesellschaft war in der Vergangenheit Umsatzsteuer auf Kundenanzahlungen in Höhe von mehreren Mio. € ohne Einbindung der Oberfinanzdirektion und ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom damaligen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gestundet worden. Nachdem diese Stundung abgelaufen war, beantragte die Gesellschaft für einen ähnlich hohen Umsatzsteuerbetrag Vollstreckungsaufschub gegen Einräumung monatlicher Ratenzahlungen. Diesem Antrag hat das Finanzamt entsprochen, ohne sich zu vergewissern, dass die Gesellschaft tatsächlich nicht in der Lage war, die Steuer bei Fälligkeit zu bezahlen. Auch die an sich gebotene Prüfung der Haftung Dritter für Steuerschulden der Gesellschaft erfolgte nicht.

In späteren Jahren beantragte die Gesellschaft erneut Stundung der auf Kundenanzahlungen geschuldeten Umsatzsteuer in beträchtlicher Höhe. Diesen Antrag lehnte das damalige Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zwar ab, nachdem es sich für die Entscheidung mehr als 8 Monate Zeit gelassen hatte. Auf seinen Hinweis hin gewährte das Finanzamt der Gesellschaft dann aber erneut Vollstreckungsaufschub, und zwar unter der Auflage, dass der im Stundungsantrag vorgeschlagene Zahlungsplan eingehalten wird. Obwohl die Steuerrückstände dann aber in der Folgezeit erheblich anstiegen, hat das Finanzamt lange Zeit keine angemessenen Vollstreckungsmaßnahmen in die Wege geleitet. Während dieses Finanzamt sich von der Gesellschaft trotz erheblicher Steuerrückstände jahrelang hinhalten ließ, hat ein anderes Finanzamt bei einem vergleichbaren Unternehmen, das ebenfalls erhebliche Steuerrückstände hatte, konsequent und erfolgreich vollstreckt.

Das mit der unterschiedlichen Vorgehensweise der Finanzämter einhergehende unterschiedliche Ergebnis zeigt nach Auffassung des RH, dass es notwendig ist, die zwangsweise Durchsetzung der Steueransprüche gegenüber säumigen Unternehmen zu optimieren und zu koordinieren. Konzerne hätten es sonst in der Hand, das Zahlungsverhalten der verbundenen Gesellschaften gegenüber dem Fiskus wegen der möglichen konzerninternen Verrechnung so zu steuern, wie es für sie am zweckmäßigsten ist. Sie könnten sich ohne große Mühe auf unterschiedliches Vorgehen der Finanzbehörden einstellen. Die Steuerverwaltung muss deshalb bei der Vollstreckung einen Gesamtkonzern umfassend im Auge behalten. Der RH hat dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten dazu Vorschläge unterbreitet. Er hat außerdem angeregt, den Vollstreckungsstellen klare, über den Einzelfall hinausgehende Arbeitsanweisungen an die Hand zu geben,

wie allgemein in Großrückstandsfällen vorzugehen ist. Dadurch würde den Bearbeitern in den Vollstreckungsstellen der Rücken gestärkt, im Einzelfall auch unpopuläre, aber wegen der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Das Ministerium räumt ein, dass die Stundung seinerzeit nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Im Übrigen hat es mitgeteilt, es sei ihm bekannt, dass die Finanzämter Vollstreckungsverfahren oft zu zögerlich betrieben. Falls es nicht demnächst zu einer bundeseinheitlichen Regelung komme, werde es deshalb die vom RH angeregte Arbeitsanweisung erlassen. Außerdem werde es bei Geschäftsprüfungen verstärkt auf einen zügigen Fortgang der Vollstreckungsarbeiten achten. Probleme organisatorischer Art sieht das Ministerium allerdings bezüglich der geforderten Optimierung bei einer Konzernvollstreckung. Es will dennoch prüfen, wie die diesbezüglichen Anregungen des RH umgesetzt werden können.

2. Überwachung von Abtretungsanzeigen

Eine Finanzkasse verrechnete Steuererstattungsansprüche von rd. 300.000 €, die eine Gesellschaft an einen Dritten abgetreten hatte, trotz der dem Finanzamt vorliegenden Abtretungsanzeige auf Anweisung der Vollstreckungsstelle unzulässigerweise mit Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-rückständen der Gesellschaft. Der Beamte der Vollstreckungsstelle, der die Umbuchung angewiesen hatte, kannte die Abtretung nicht. Er ging davon aus, dass Abtretungen von der Finanzkasse überwacht würden. Der Buchhalter der Finanzkasse berief sich demgegenüber auf die Anweisung der Vollstreckungsstelle. Er glaubte, diese habe die Angelegenheit geprüft.

Das Ministerium räumt ein, dass dem Finanzamt bei der Aufrechnung ein Fehler unterlaufen ist. Ein solcher Fehler sei im Einzelfall durch organisatorische Vorkehrungen nicht zu vermeiden.

Der RH ist gegenteiliger Auffassung. Da das Finanzamt bei der Nichtbeachtung von Abtretungsanzeigen Gefahr läuft, zwei Mal leisten zu müssen, sind unbedingt Vorkehrungen zu treffen, die die Beachtung von Abtretungsanzeigen sicherstellen.

19 Besteuerung im Insolvenzverfahren

Der RH hat exemplarisch die Besteuerung im Rahmen der Insolvenz eines Unternehmens geprüft und dabei eine Reihe von Mängeln festgestellt.

1. Geltendmachung von Steueransprüchen, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein Verfügungsverbot auferlegt worden ist

Bis zur Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen. In diesem Falle geht die Befugnis, das Vermögen des Schuldners zu verwalten und darüber zu verfügen, auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Steuerschulden, die durch das Handeln des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet werden, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als sog. Masseverbindlichkeiten. Solche werden aus der Insolvenzmasse vorweg beglichen. Das Finanzamt muss deshalb diese Steuern getrennt von den bis zur Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründeten aufzeichnen und abrechnen, wozu die Erteilung einer neuen Steuernummer erforderlich ist. Gleichwohl hat ein Finanzamt insolvente Unternehmen erst für die Zeit ab der nachfolgenden Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter einer neuen Steuernummer geführt.

2. Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs

Wird über das Vermögen eines Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die gegen ihn gerichteten Forderungen spätestens in diesem Zeitpunkt uneinbringlich werden. Da der Unternehmer die in seinen nicht bezahlten Eingangsrechnungen ausgewiesenen Vorsteuern aber bereits bei der Lieferung der Waren von seiner Umsatzsteuerschuld abgezogen hat, ist der Vorsteuerabzug spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder rückgängig zu machen. Infolge von Kommunikationsdefiziten innerhalb eines Finanzamts ist die Korrektur des Vorsteuerabzugs bei einem Unternehmen teilweise unterblieben. Ein Vorsteuerrückzahlungsanspruch in Höhe von mehreren Mio. € wurde deshalb nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht.

3. Stärkung der Insolvenzmasse durch den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts

Ein Unternehmen hatte bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens Waren unter Eigentumsvorbehalt eingekauft und die Vorsteuer abgezogen. Die Eingangsrechnungen hatte es aber nicht bezahlt. Der Insolvenzverwalter

beabsichtigte, diese Waren formal an die Lieferanten zurückzugeben. Gleichzeitig wollte er auch den vom Unternehmen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug wieder rückgängig machen. Dieser Vorsteuerrückzahlungsanspruch des Finanzamts hätte die Insolvenzmasse aber zunächst nicht belastet, weil er als einfache Insolvenzforderung nicht vorweg aus der Insolvenzmasse hätte entrichtet werden müssen. Das Finanzamt hätte ihn zwar beim Insolvenzverwalter anmelden können. Er wäre dann wohl später zu einem Großteil ausgefallen, weil das verwertbare Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausgereicht hätte.

Die Lieferanten sollten dieselben Waren sodann erneut an das Unternehmen liefern. Die neuen Rechnungen wollte der Insolvenzverwalter anschließend aus der Insolvenzmasse bezahlen. Die Vorsteuern aus der erneuten Lieferung wollte er dementsprechend von der als Masseverbindlichkeiten vorweg zu begleichenden Umsatzsteuer absetzen.

Das Finanzamt hatte zwar Kenntnis von der Absicht des Insolvenzverwalters. Es erkannte auch die Möglichkeit eines Gestaltungsmissbrauchs, weil die ursprünglichen Liefergeschäfte nur formal rückgängig gemacht werden sollten. Gleichwohl hatte es bis zur Durchführung der örtlichen Erhebungen des RH nicht abgeklärt, ob der Insolvenzverwalter sein Vorhaben in die Tat umgesetzt hat.

4. Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium hat die unter Ziffern 1 und 2 geschilderten Feststellungen des RH als zutreffend anerkannt und den Finanzämtern Anweisung erteilt, wie in vergleichbaren Fällen künftig zu verfahren ist. In der vom Insolvenzverwalter in Betracht gezogenen Maßnahme zur Stärkung der Insolvenzmasse (Ziffer 3) sieht es mit dem RH einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts. Es hat mitgeteilt, die Angelegenheit werde durch eine Umsatzsteuersonderprüfung untersucht.

20 Finanzierung von Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik durch überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Der RH hat in einer Querschnittsprüfung untersucht, inwieweit bei Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) die Regelungen eingehalten werden, welche im Falle nicht ausreichender Haushaltsansätze zur Finanzierung solcher Vorhaben zu beachten sind (sog. über- und außerplanmäßige Ausgaben). Beanstandet wurde u. a., dass die von den Ressorts zum Ausgleich angebotenen Haushaltsmittel entgegen den haushaltsmäßigen Vorgaben oft keine echten Einsparungen bedeuteten. Es wird angestrebt, die Systematik der Veranschlagung von IuK-Haushaltsmitteln und deren Verausgabung fortzuentwickeln und gleichzeitig flexibler zu gestalten.

1. Einleitung

Nach Art. 105 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) sind alle Einnahmen und Ausgaben des Landes in den Haushaltsplan einzustellen und auszugleichen. Dieser Plan wird jeweils vor Beginn eines Rechnungsjahres vom Landtag des Saarlandes durch das Haushaltsgesetz festgestellt (Art. 105 Abs. 1 Satz 3 SVerf). Die daraus abzuleitende verfassungsrechtliche Forderung nach Vollständigkeit des Haushalts soll sicherstellen, dass alle staatlichen Aktivitäten, soweit sie in Einnahmen oder Ausgaben ihren Niederschlag finden, im Budget erfasst werden. Das Budget bildet den Gesamtrahmen für die finanzrelevante Politik des Landes während der Etatperiode.

Nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu berechnen oder hilfsweise zu schätzen. Zur Sicherstellung der Haushaltsklarheit sind die Haushaltsansätze zudem nach einem durchgängig geordneten und verständlichen System zu gliedern. Diese Unterteilung dient der effektiven Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans.

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, in dessen Vollzug für das Land Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Selbst bei sorgfältigster Haushaltsvorbereitung ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Laufe eines Rechnungsjahres unerwartete Entwicklungen eintreten, die im festgestellten Haushaltsplan noch nicht berücksichtigt werden konnten. Um auch in solchen Fällen eine funktionierende Haushaltsbewirtschaftung zu gewährleisten, sehen die Haushaltspläne selbst schon eine Reihe von Möglichkeiten zur flexiblen Ausgabenbewirtschaftung vor. Dazu zählen unter anderem die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner entsprechend gekennzeichnete Haushaltsansätze und die Ausweisung bestimmter Ausgabenbereiche zur Gesamtbewirtschaftung (Budgetierung). Solche Möglichkeiten sind im Bedarfsfall zunächst auszuschöpfen.

Darüber hinaus räumt Art. 107 Abs. 1 SVerf dem „Minister für Finanzen“, der für die ordnungsgemäße und funktionierende Haushaltswirtschaft die Verantwortung trägt, das Recht ein, ohne Änderung des Haushaltsgesetzes überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben zuzulassen. Dabei handelt es sich um Ausgaben, für die im Haushaltsplan nur unzureichende bzw. gar keine Ansätze vorhanden sind und die im Regelfall durch Einsparungen von Ausgaben an anderer Stelle im selben Haushaltsjahr auszugleichen sind (§ 37 Abs. 3 LHO). Die Ausübung dieses Befugnis ist an genau umrissene Voraussetzungen gebunden. So kann der Minister dieses Recht nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses ausüben (Art 107 Abs. 1 Satz 2 SVerf). Er hat demzufolge keinen eigenen finanzpolitischen Spielraum für die Ausgabengestaltung und keine den Befugnissen des Haushaltsgesetzgebers gleichrangige Plankorrekturkompetenz, sondern lediglich ein subsidiäres Notbewilligungsrecht. Art. 105 SVerf und Art. 107 SVerf stehen somit im Verhältnis von Regel zu Ausnahme zueinander.

2. Feststellungen

Der RH hat geprüft, inwieweit diese Grundsätze bei der Finanzierung von IuK-Projekten beachtet wurden. Dieser Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass angesichts des Drucks zur Modernisierung der Verwaltung und der Schnelllebigkeit installierter IuK-Systeme oft kurzfristig neue Lösungen gefunden werden müssen, deren Finanzierung nicht schon im Vorfeld der Haushaltsberatungen oder in den folgenden Phasen abgesichert werden konnte. Daher war nicht auszuschließen, dass über Haushaltsansätze in gegenseitig deckungsfähigen Titeln hinaus zur Durchführung von IuK-Projekten in gesteigertem Umfang von der Möglichkeit über- oder außerplanmäßiger Ausgaben Gebrauch gemacht wurde.

- 2.1 Zunächst hat die Prüfung ergeben, dass das Ministerium den Ressorts in erheblichem Umfang über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben zur Realisierung von IuK-Projekten bewilligt hat. Im zweiten Halbjahr 1999 waren dies über 3 Mio. DM (mehr als 1,53 Mio. €), im ganzen Jahr 2000 über 2,9 Mio. DM (etwa 1,48 Mio. €).¹

Wie sich weiter zeigte, hätten mehrere der Großprojekte bei Beachtung der für die Entwicklung von IuK-Verfahren festgelegten Arbeitsschritte frühzeitiger veranschlagt werden können, sodass nicht erst – sozusagen im letzten Moment – überplanmäßige Ausgaben hätten beantragt werden müssen. Hierzu zählt z. B. die Anpassung der beim Landesamt für Straßenwesen eingesetzten PC-Systeme an die Bildschirmarbeitsverordnung vom 04.12.1996.²

¹ Quelle: halbjährliche Meldungen des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten an den Landtag des Saarlandes auf Grund von § 37 Abs. 4 LHO

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841, 1843)

Folge der zuletzt dringlichen Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung von IuK-Vorhaben war des Öfteren auch, dass zuständige Stellen wie der Ausschuss für Informationstechnologie und Kommunikation (AIK) bei der Projektentscheidung nicht mehr beteiligt wurden. Damit unterblieb in einzelnen Fällen dessen Votum etwa zu der Frage, ob das Projekt in die ressortübergreifende IuK-Infrastruktur hineinpasst und im Einklang mit den Leitlinien zur Weiterentwicklung der Informationstechnik des Landes steht. Auch der RH wurde verschiedentlich nicht beteiligt.

2.2 Ein wesentlicher Punkt der Prüfung des RH betraf die Frage der Herkunft der Ausgleichsmittel für die bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben.

Hierbei ergab sich, dass zur Finanzierung solcher Ausgaben verstärkt auf bestimmte Titel zurückgegriffen wurde. Es waren dies Mittel für

- die Zahlung des Wohngeldes,
- das Gesundheitswesen,
- Personalausgaben im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt,
- den Bundesfernstraßenbau beim Landesamt für Straßenwesen,
- allgemeine Bewilligungen (Erwerb von DV-Anlagen – Rationalisierungsfonds –) sowie
- Mittel für den Schuldendienst des Landes.

Zu einem großen Teil handelte es sich nach den Feststellungen des RH hierbei nicht um Gegenfinanzierungen durch echte Einsparungen. Vielmehr wurden Mittel in Anspruch genommen, die im Haushaltsjahr nicht mehr benötigt wurden. Dies widerspricht den Richtlinien des Ministeriums vom 08.05.2000³ zum Vollzug des Haushaltsplans (hier 2000), wonach es sich bei den mit dem Antrag auf Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben angebotenen Einsparungen um einen echten und aktuellen Verzicht auf andere Ausgaben handeln muss. Entsprechende Regelungen bestanden auch für die Vorjahre.

2.3 Weitere Feststellungen des RH betrafen Fragen der Ausweisung von IuK-Mitteln bei den investiven oder konsumtiven Ausgaben. Da nur Investitionen durch Kredite finanziert werden dürfen (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 SVerf), ist die richtige Zuordnung der Ausgaben für die zulässige Höhe der Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr von Bedeutung. Haushaltsmittel für Software (sowohl Standard- als auch Individualsoftware) sind gemäß dem derzeit gültigen Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes⁴ als Ausgaben für konsumtive Maßnahmen (Gruppierungsnummer 537) zu veranschlagen und zu buchen. Das

³ Az.: C/4-1-H1010 We/An

⁴ Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten vom 17.10.2001 – C/1-3-H 1300-Ha

Ministerium vertritt demgegenüber die Auffassung, dass der Erwerb von Standardsoftware als investive Maßnahme anzusehen sei.

Sollen künftig käuflich erworbene Programme – bei Überschreiten des Schwellenwertes von derzeit 5.000 € – generell dem Anlagevermögen zugeordnet und demnach als Investitionen behandelt werden, so ist nach Auffassung des RH der Gruppierungsplan einschließlich der dortigen Zuordnungshinweise entsprechend zu ändern. Das ist bisher nicht geschehen.

- 2.4 Das Ministerium hat in seiner Replik zu vom RH aufgegriffenen Fällen einzelne Beanstandungen ausgeräumt. Grundsätzlichere Fragen wie die Beteiligung des AIK bei der Bewilligung über-/außerplanmäßiger Ausgaben für IuK-Projekte sollen zukünftig, so die Zusage, geregelt bzw. beachtet werden. Keine Einigkeit bestand zu den Feststellungen des RH zu der Geeignetheit angebotener Ausgleichsmittel, etwa dem Wohngeld; das Ministerium rechtfertigte die dort hohen Ansätze, aus denen sodann Beträge für die IuK abgezweigt werden konnten, mit nicht absehbaren Entwicklungen bei diesen gesetzlich gebundenen Ausgaben. Der RH konnte dem angesichts der hohen Überschüsse in mehreren aufeinander folgenden Jahren nicht zustimmen.

Einigkeit bestand hingegen darin, dass angesichts der Dynamik der Entwicklung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik beim Haushaltsvollzug Möglichkeiten zum flexiblen Mitteleinsatz gegeben sein müssen. Dem genügen die seit vielen Jahren hierzu bestehenden Regelungen offensichtlich nicht mehr, wie die praktizierten Hilfslösungen zeigen. Es ist somit an der Zeit, für den IuK-Bereich ein den speziellen Anforderungen angepasstes Veranschlagungs- und Vollzugssystem zu entwickeln.

Der RH hat dem Ministerium hierzu inzwischen eine umfassende Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO zugeleitet. Bei den entwickelten Vorschlägen wurden auch die Ergebnisse einer Umfrage bei den Rechnungshöfen des Bundes und aller Länder über die jeweilige Handhabung ausgewertet. Eine Stellungnahme des Ministeriums liegt noch nicht vor.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

21 Landesinstitut für Pädagogik und Medien

Eine Prüfung des Landesinstituts für Pädagogik und Medien hat Mängel in den organisatorischen Abläufen und Strukturen aufgezeigt. Das Ministerium wurde aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Urlaubsverwaltung und der bisher praktizierten flexiblen Arbeitszeitregelung einzuleiten.

Im Hinblick auf die Qualität und Ausrichtung künftiger Veranstaltungsprogramme könnte ein erster Schritt die Einführung eines Evaluationsverfahrens sein.

1. Vorbemerkung

Der RH hat im Laufe des Jahres 2003 die Bereiche Haushalt, Personal und Organisation des Landesinstituts für Pädagogik und Medien (LPM) geprüft. Die Rechtsgrundlage zur Errichtung des Instituts, das vom Land getragen wird, leitet sich aus § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG)¹ ab. Es entstand im Jahr 1988 aus der Fusion des damaligen Staatlichen Instituts für Lehrerfortbildung (STIL), der Landesbildstelle und der Landeszentrale für politische Bildung. Am Standort Saarbrücken-Dudweiler beherbergt es heute die Geschäftsbereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung von saarländischen Lehrkräften, die Landesbildstelle Saarland im LPM und die Landeszentrale für politische Bildung. Die Aufgaben und Organisation bestimmt der Erlass aus dem Jahr 1999².

Über den Landeshaushalt wurden dem LPM in den letzten Jahren jährlich ca. 3,4 Mio. DM (1,74 Mio. €) für seine Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von dritter Seite kamen noch einmal rd. 200.000 DM (102.000 €) direkt oder indirekt hinzu.

Das LPM untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

¹ Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 02.07.1969 (Amtsbl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. S. 2874)

² Erlass betreffend das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) vom 20.07.1999 (GMBl. S. 193)

2. Einnahmen und sächliche Verwaltungsausgaben

Bei der Prüfung der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabebetitel ergaben sich Verstöße gegen haushaltssystematische Grundsätze.

Die Belege entbehrten teilweise einer sachlichen Begründung und Aufschlüsselung, sodass die zu Grunde liegenden Verwaltungsvorgänge nicht immer nachvollziehbar waren. Defizite bestanden auch bei der Begleichung und Abbuchung von Lieferantenrechnungen. Es wurde festgestellt, dass das LPM und seine Geschäftsbereiche über keine gültigen Ermächtigungsgrundlagen zur ordnungsgemäßen Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Mieten verfügten.

Es wurde ferner eine Änderung der bisherigen haushaltsrechtlichen Behandlung von Spenden angemahnt.

Die Beanstandungen wurden vom Ministerium anerkannt und entsprechende Abhilfe zugesichert. Auch die eingeforderten Ermächtigungsgrundlagen sollen in Kürze geschaffen werden.

Hinsichtlich der haushaltstechnischen Probleme eines beanstandeten Projektes wurde zugestanden, dass das LPM mit dessen Durchführung überfordert war und auch einige Ausgaben das übliche Maß gesprengt hätten.

Das Ministerium teilte mit, dass die Anregung des RH, das LPM unmittelbar am HVU-Verfahren³ teilnehmen zu lassen – um zumindest eine zügigere Auszahlung der angeforderten Rechnungsbeträge zu erreichen – geprüft werde.

3. Stellenentwicklung

In den Jahren von 1995 bis 2002 hat sich der im Haushalt ausgebrachte Stellenplan in mengenmäßiger Hinsicht kaum verändert und wertmäßig geringfügig verbessert. Alles in allem blieb der Stellenplan des LPM – trotz nicht unerheblicher Sparmaßnahmen in der übrigen Landesverwaltung – erhalten.

Der Stellenplan ist für die übliche Form staatlicher Aufgabenerledigung ein wichtiges Steuerungsmittel. Die Bindung an starre Stellenpläne kann allerdings dann problematisch werden, wenn die zu erledigenden Aufgaben nicht gleichförmig bleiben. Das trifft für den Bereich des LPM zu. Hier schränkt eine strikte Stellenplanbindung die Möglichkeiten ein, auf kurzfristige Entwicklungen in der Lehrerfortbildung reagieren zu können. Es ist daher in gewissem Sinne nachvollziehbar, dass der Mangel an Planstellen (für Beamte) oder anderen Stellen (für Angestellte) und die besonderen Aufgaben, die einmalig oder projektbezogen zu leisten sind, das LPM

³ HVU = Haushaltsvollzug auf UNIX-Plattformen

veranlasst haben, auf das Rechtsinstitut der Abordnung (§ 34 SBG⁴) zuzugreifen.

Dies geschah jedoch nach Auffassung des RH in einem Maße, das zu beanstanden ist.

Nach geltendem Haushaltsrecht (§ 49 LHO) haben die personalbewirtschaftenden Dienststellen Nachweisungen zur Stellenüberwachung von Planstellen und anderen Stellen sowie Aufzeichnungen über die Besetzung der zugewiesenen Stellen zu führen. Dies soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit verschaffen, den Personalbedarf und -aufwand einer Dienststelle nachzuvollziehen und die Personalausgaben mittel- und langfristig zu steuern.

Die Personalausgaben der geprüften Stelle sind gemessen am Haushaltsvolumen der größte Ausgabenblock. Im Haushaltsjahr 2002 betrug deren Anteil ca. 2/3. Insofern kommt der Überwachung der Planstellen besondere Bedeutung zu. Nach einer von der Verwaltung vorgelegten Übersicht abgeordneter Bediensteter waren im Prüfungszeitraum insgesamt 84 Personalfälle mit unterschiedlicher Stundenzahl zum LPM abgeordnet.

Gemessen an den im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen führte dieses Verfahren zu einer Schiefelage bei der Stellenbewirtschaftung. Nach Auswertung der Übersicht der abgeordneten Bediensteten ist festzuhalten, dass beim LPM, neben den 11 im Haushalt ausgebrachten Stellen, ein „zweiter Stellenplan“ besteht. Das heißt, dass der Haushalt des LPM nur zu einem Drittel den tatsächlichen Stellenumfang widerspiegelt. Überwiegend wird der Personalbedarf des LPM im Fortbildungsbereich auf der Basis von Abordnungen gedeckt (22 Planstellen).

Es ist ferner festzustellen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Abordnungen dem Grunde nach als Dauermaßnahme zu verstehen ist (z. B. bei einer Dauer von 10 Jahren). Der RH hat angeregt, diese Fälle in eine Versetzung münden zu lassen.

Neben den gravierenden Verstößen gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit ist diese Abordnungspraxis als ein deutliches Indiz für strukturelle Probleme im Bereich der Lehrerfortbildung zu werten.

Darüber hinaus scheidet der Stellenplan des LPM als Instrument des Haushaltsgesetzgebers zur Steuerung der Personalausgaben aus. Hinzu kommt, dass die Sparbeschlüsse der Landesregierung nahezu unbemerkt ausgehebelt werden können, da die Beschäftigungsgruppe der Lehrer von diesen ausgenommen ist.

⁴ Saarländisches Beamtengesetz (SBG) vom 11.07.1962 (Amtsbl. S. 505) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. S. 2874)

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass auf der Basis von Abordnungen eine größtmögliche Flexibilität erreicht werden kann. Gleichwohl will es in Einzelfällen langjähriger Abordnungsdauer prüfen, ob eine Versetzung erfolgen kann.

4. Urlaubsverwaltung

Die Prüfung der Urlaubsverwaltung ergab im Bereich des Stammpersonals keine nennenswerten Beanstandungen. Anlass zu Rückfragen gab es jedoch im Bereich der abgeordneten Lehrer.

Nach einer internen – vorläufigen – Regelung aus dem Jahr 1991 bildet dieser Personenkreis eine „besondere Urlaubsklasse“. Vereinfacht ausgedrückt wird bei der Urlaubsberechnung durch das Vermischen von generellen beamtenrechtlichen Regelungen (AZVO⁵, UrlaubsVO⁶) und spezifischen lehrerrechtlichen Regelungen (PflichtstundenVO⁷, Ferientage) im Ergebnis ein Mehr an individuellem Urlaub erzielt, als nach der allgemein gültigen Urlaubsverordnung erreicht würde.

Der RH vertritt die Auffassung, dass das vorgefundene Berechnungsverfahren so nicht beibehalten bleiben kann.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme eine Überprüfung und Neuregelung der Berechnungsgrundlagen zu diesem Thema zugesichert.

5. Flexible Arbeitszeit

Die Prüfung der Arbeitszeitkonten hat sich zwar nur auf ein Quartal beschränkt. Für diesen Zeitraum allerdings ist festzustellen, dass die Umsetzung der flexiblen Arbeitszeit beim LPM in Einzelfällen nicht nachvollziehbar ist. Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Umsetzung der flexiblen Arbeitszeit beim LPM eher willkürlich erfolgt, wurde die geprüfte Stelle aufgefordert, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten einzuhalten und ihr den gebührenden Stellenwert einzuräumen.

Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme die in der Prüfmitteilung aufgezeigte Betrachtung zurück, kündigte jedoch an, dass die Möglichkeiten einer Neuregelung dennoch geprüft würden.

⁵ Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) vom 18.05.1999 (Amtsbl. S. 854), geändert durch Verordnung vom 12.12.2000 (Amtsbl. S. 2126)

⁶ Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter vom 05.04.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2003 (Amtsbl. S. 2995)

⁷ Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen vom 21.07.1987 (Amtsbl. S. 938) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1998 (Amtsbl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2003 (Amtsbl. S. 2147)

6. Evaluation

Im Rechnungsjahr 2001 fielen 24,7 % der beim LPM ausgeschriebenen Kurse aus. Die Ausfälle begründete man mit einer zu geringen Anmeldezahl (19,2 %), mit der Absage des jeweiligen Referenten (2,8 %) oder mit anderen Erklärungen (2,7 %).

Dem RH erschien eine Ausfallquote von rd. 1/4 der angemeldeten Fortbildungsveranstaltungen ausgesprochen hoch.

Er hält es für unumgänglich, Teile des bisherigen Angebotsspektrums auf den Prüfstand zu stellen.

Unter dem Aspekt zukünftiger Serviceorientierung sollten geeignete Befragungen organisiert werden, die den Stand der Zufriedenheit mit der Stoffauswahl, der Vermittlung des Lehrinhalts, den Lern- und Studienbedingungen, den Bedingungen für den Leistungsnachweis sowie der Veranstaltung insgesamt analysieren. Die erzielten Ergebnisse könnten dann zu Gunsten der thematischen Ausgestaltung kommender Veranstaltungsangebote genutzt werden.

Die Auffassung des Ministeriums, dass eine gewisse Ausfallquote hinzunehmen sei, zumal diese keine externen Kosten verursachen würde, wird vom RH nicht geteilt.

Das Ministerium sagte schließlich zu, bisherige Evaluationsansätze zu einer systematischen Evaluation weiterzuentwickeln.

7. Landeszentrale für politische Bildung

Der RH hat ferner auf ein Missverhältnis zwischen den im Themenkatalog des LPM-Geschäftsbereiches Landeszentrale für politische Bildung angekündigten und dann durchgeführten Veranstaltungen hingewiesen. Eine Mitorganisation, Betreuung oder Beratung der stattgefundenen Projekte war vielfach tatsächlich nicht nachzuweisen. Oftmals erschöpften sich die Aktivitäten in einer rein finanziellen Beteiligung des Geschäftsbereichs (Zuschüsse, Erstattung vereinbarter Referentenhonorare) bzw. der Teilnahme einzelner oder mehrerer Personen an Seminaren anderer Veranstalter.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht veröffentlicht.

Das Ministerium hat hierzu lediglich ausgeführt, dass man bei der bestehenden Personal- und Finanzstruktur kaum erwarten könne, ein solches Angebot themendeckend mit Projekten und Veröffentlichungen in Eigenverantwortung zu bestreiten. Im Sinne der Anregung des RH sei allerdings vorgesehen, künftig zumindest einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

22 Wirtschaftlichkeit der Laboreinrichtungen in den Universitätskliniken

Alle im Bereich der Universitätskliniken des Saarlandes am Verfahren der Zentralisierung von Laborleistungen beteiligten Entscheidungsebenen (Klinikumsvorstand, Ministerium, Universität) haben es unterlassen, die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Laborleistungen auszuschöpfen.

Durch eine sukzessive Zusammenführung dezentral erbrachter Laborleistungen hätten seit 1996 Kosteneinsparungen in Höhe von annähernd 1 Mio. € erzielt werden können.

1. Prüfungsgegenstand und Durchführung der Prüfung

Die Untersuchung erfolgte in der Zeit von Januar bis Juli 2003 und bezog sich ausschließlich auf Laborstandorte, die der Krankenversorgung dienen. Nicht Gegenstand der Prüfung waren Laborbereiche für den Forschungsbetrieb und für pathologische und neuropathologische Untersuchungen.

2. Allgemeines

Die medizinischen Laboratorien an den Universitätskliniken des Saarlandes (UKS) unterstützen alle Kliniken bei der Diagnosefindung, Krankheitsüberwachung und Therapiekontrolle. Wesentliche labormedizinische Arbeitsgebiete sind Klinische Chemie, Immunchemie, Proteinchemie, Spezialdiagnostik, Liquordiagnostik, Haemostaseologie, Hämatologie, Gerinnung, Blutgruppenserologie, Immunologie, Bakteriologie und Virologie. Daneben bestehen an den UKS auch fachspezifische Laboratorien, so im Bereich der Inneren I, II und IV, der Frauenklinik, der Hautklinik, der Urologie, der Pathologie und der Neuropathologie.

Die Labor- und Untersuchungsleistungen nehmen eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Größenordnung in den UKS ein. Maßgebliche Kostenfaktoren sind der Personal- und Materialaufwand. Die Ende 2002 beschäftigten 132,92 Vollkräfte führten beispielsweise zu Personalkosten in Höhe von 5.650.000 €. Die Sachaufwendungen für den Medizinischen Bedarf und für Instandhaltung lagen bei 5.225.000 € und 147.300 €. Alles in allem betragen die Kosten der medizinischen Laboratorien somit im Jahr 2002 über 11 Mio. €.

3. Sachverhalt

Zu Beginn der 90er-Jahre war die Laborlandschaft der UKS in hohem Maß zergliedert. Eine Vielzahl von Kliniken bzw. Abteilungen unterhielt eigene Labore. Bis Ende der ersten Hälfte des Jahrzehnts wurde ein Teil dieser Labore geschlossen und deren Leistungen an das Zentrallabor (ZL) und an das Labor der Kombiklinik in Gebäude 6 übertragen. In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre wurden weiterhin Eigenlabore der Inneren Medizin und der Neurologie geschlossen und in die Versorgung durch das ZL überführt. Nach der Emeritierung des damaligen Leiters ZL im Jahr 1995 wurde der Lehrstuhl für Klinische Chemie an der Universität des Saarlandes zum 01.01.1996 neu besetzt.

Im Juni 1997 erteilte das damalige Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, vertreten durch das Staatliche Hochbauamt Saarbrücken, einer Planungsgruppe den Auftrag, die medizintechnische und labortechnische Einrichtungsplanung für einen neuen Standort des ZL (Erweiterungsbau der Fachabteilung Chirurgie, 2. Bauabschnitt) zu erstellen. Nach der im Dezember 1997 genehmigten Haushaltsunterlage Bau wird das ZL im Untergeschoss des Funktionsneubaus untergebracht und umfasst ca. 700 m² Laborfläche.

Im Juli 1999 haben die UKS im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung um externe Beratungsleistung zur „Wirtschaftlichkeits- und Strukturanalyse der medizinischen Laboratorien in den UKS“ nachgesucht. Mit einem im Düsseldorfer Raum ansässigen Consultingunternehmen wurden Verträge über eine Ist-Analyse mit einer Zusammenfassung und Darstellung erkannter Schwachstellen, die Erarbeitung und Präsentation eines Soll-Konzeptes und die verantwortliche Begleitung bei der praktischen Umsetzung des genehmigten Soll-Konzeptes abgeschlossen.

Die Beratungsfirma hat am 13.06.2001 ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeits- und Strukturanalyse der medizinischen Laboratorien an den UKS vorgelegt. Daneben wurden auch Beratungsleistungen der Phase II erbracht. In mehreren Präsentationsterminen hat das Beratungsunternehmen seine Vorstellungen hinsichtlich einer Ableitung von Soll-Prozessen aus den in Phase I durchgeführten Analysen unterbreitet. Beispielhaft zu nennen sind hier die Ermittlung von Einsparpotenzial einiger ausgewählter Laborbereiche und auch die Erörterung von Modellen und Szenarien zum geplanten Kompetenzzentrum Laboratoriumsmedizin. Nach der vorgefundenen Aktenlage haben die UKS im Juni 2002 beim Gutachter um eine Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses nachgesucht. Als Begründung führen die UKS an, dass „aus bekannten Gründen keine Chance besteht, auf absehbare Zeit die Um- und Durchsetzung Ihrer Vorschläge zu erreichen“. Anhaltspunkte für „die bekannten Gründe“ konnten aus dem zahlreichen Schriftverkehr entnommen werden. Fokussiert werden sie durch die Formulierung des Gutachters: „Geradezu als roter Faden zieht sich durch die Diskussionen um die neue Laborordnung die Frage der Privatliquidation; dieses Problem scheint wohl das Kernproblem, wenn nicht gar das einzige zu sein. Da nur privat liquidieren kann, wer die Leistung auch erbringt, wird die Frage

fachlicher Verantwortung und Kompetenz stets verbunden mit der dienstrechtlichen Verantwortung für den MTD¹“.

4. Feststellungen

4.1 Zentralisation von Laborleistungen

Der Prozess, im Bereich der Labore Kosten einzusparen und damit die Gesamtwirtschaftlichkeit des Klinikums weiter zu verbessern, hätte nach Auffassung des RH zum 01.01.1996 mit Neuberufung des Zentrallaborleiters gezielt einsetzen müssen. Allein die Unterlassung der Zusammenführung des Labors in Gebäude 6 (LG 6) mit dem ZL belasten die UKS – und damit das Land – weiterhin mit jährlichen Kosten von mindestens ca. 300.000 €.

Bereits 1994 existierten bei den UKS schon Konzentrationsüberlegungen zu den Laboren der Nervenklinik, der Inneren V, zur Bildung von Schwerpunkten in der Spezialanalytik und zur Konzentration im Bereich der Kombikliniken (Frauen/Kinder, Urologie/HNO). In diesem Zusammenhang bemerkte der Krankenhausträger (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft) in mehreren Schreiben an die UKS, dass zwar durch Umorganisation in verschiedenen Bereichen einzelne Stellen freigesetzt worden seien, sich jedoch noch ein erhebliches Rationalisierungspotenzial in den von den UKS angesprochenen Bereichen Nervenklinik, Innere V sowie Kombikliniken ergäbe. Hierzu schrieb das Ministerium: „Ich darf Ihnen nochmals seitens des Trägers der UKS mit Nachdruck bestätigen, dass die Zentralisation von Laborleistungen, insbesondere von automatisierbaren Parametern, zügig voranzutreiben ist. Die unnötige Doppelbeschaffung/Wartung sowie Bedienung von Laborautomaten sollte vermieden werden.“

Die Auffassung des Trägers wurde gestützt durch die Forderung des am 01.01.1996 neu berufenen Leiters ZL, der die Existenz von LG 6 für bedenklich hielt, da sie notwendige Schritte zur weiteren Zentralisierung erheblich behindere. Der Klinikumsvorstand lehnte jedoch ausdrücklich die angesprochene Auflösung des LG 6 zum damaligen Zeitpunkt aus dienstrechtlichen Gründen ab und verschob eine Fusion der Labore auf Ende 2005.

Der RH vertritt hierzu die Auffassung, dass durch die Entscheidung zur Beibehaltung der Eigenständigkeit des Laborstandortes in Gebäude 6 der Vorstand an unwirtschaftlichen Strukturen und Verfahrensweisen auf längere Sicht festgehalten hat. Es wurden keine Anhaltspunkte für entgegenstehende dienstrechtliche Gründe festgestellt. Vielmehr ist der RH im Verlauf seiner weiteren Prüfungshandlungen zu der Erkenntnis gelangt, dass die Frage der Erbringung und Liquidation privatärztlicher Laborleistungen einen breiten Raum einnahm und im weiteren Verlauf der Jahre erwiesenermaßen allgemein einen Großteil der Bemühungen zur Zentralisierung der Laborlandschaft und speziell zur Integration des LG 6 ins ZL zunichte machte.

¹ Medizinisch Technischer Dienst

Der RH beanstandet, dass insbesondere nach Ablauf von mehreren Jahren seit Amtsamtritt des Leiters ZL das Ministerium insgesamt – in seiner Funktion als Träger der Einrichtung der Krankenversorgung, aber auch in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter der Klinikdirektoren – diesen Sachstand nicht zum Anlass genommen hat, die Hemmnisse des Zentralisierungsprozesses zu hinterfragen, dessen Umsetzung es doch bereits seit 1994 mit Nachdruck eingefordert hatte.

Auf Grund der nicht erfolgten Fusion der beiden Laborbereiche blieben essenzielle Rationalisierungspotenziale unausgeschöpft. Beispielhaft zu nennen sind:

- günstigere Stückkosten durch größere Serienlängen,
- Verminderung des Aufwandes und der Kosten für Qualitätssicherung,
- Verringerung des Investitionsvolumens durch die Zunahme der Möglichkeiten an Automatisierung,
- Rückgang der Wartungs- und Instandhaltungskosten und
- ein geringerer Personalbedarf durch bessere und gleichmäßigere Auslastung der Großanalyser.

4.2 Laborleistungsentwicklung

Die Entwicklung der Leistungszahlen des ZL zeigt, dass die Analysezahlen im Gebäude 40/56 (ZL 40/56) im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2002 um rund 18 % gestiegen sind. Im gleichen Zeitraum haben die Analysen im LG 6 um annähernd 10 % abgenommen. Bereits im Januar 2001 stellte der Gutachter zur Geräteauslastung im LG 6 heraus, dass bei mechanisierten Analyssystemen eine wirtschaftlich wünschenswerte Auslastung nicht erreicht werde. Infolge des beachtlichen Rückgangs der Leistungszahlen im LG 6 in den vergangenen 3 Jahren hat sich der Abstand von der tatsächlichen zu einer wirtschaftlich wünschenswerten Auslastung der vorstehenden Analyssysteme weiter vergrößert, ohne dass dies Auswirkungen auf den Erhalt des eigenständigen Laborstandortes in Gebäude 6 gehabt hätte.

Die auf der Datenbasis 1999 noch zufrieden stellende Auslastung der Radioimmunoassays-Arbeitsplätze im LG 6 hat sich von 56 % im Jahr 1999 auf 31 % im Jahr 2002 dramatisch verschlechtert. In dieser Analytikgruppe ist ein Rückgang der Leistungszahlen von 42 % zu verzeichnen. Hinsichtlich der Analytikgruppe der Radioimmunoassays stellen die Gutachter zudem fest: „... Als Besonderheit muss hervorgehoben werden, dass hier in erheblichem Umfang immunologische Messverfahren als Radioimmunoassays durchgeführt werden (rd. 28 Parameter), obwohl an anderer Stelle in den UKS ein Institut für Nuklearmedizin geführt wird bzw. in anderen Laboratorien diese Leistungen als Enzymimmunoassays (EIA) erbracht werden.“ Veränderungen oder die Entwicklung von Handlungskonzepten zur Ausgestaltung und

Neuorganisation der immunologischen Messverfahren innerhalb des Klinikums konnten bis zum Prüfungszeitpunkt nicht festgestellt werden.

Ebenso unverändert werden im LG 6 blutgruppenserologische Leistungen für die zu betreuenden Kliniken erbracht (Urologische Klinik, Hals-Nasen-Ohren-Klinik, Frauenklinik und Kinderklinik), obwohl für die Versorgung aller anderen Kliniken die Klinik für Haemostaseologie und Transfusionsmedizin zuständig ist. Bereits bei einer Sonderprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.1989 der UKS stellte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest, dass „... weder die spezifische, topografische Lage in Homburg noch der zwischenbetriebliche Vergleich separate Blutbanken rechtfertigen.“ Dennoch unterhält das LG 6 nach wie vor ein eigenes Blutdepot mit eigenerstellten Blutgruppenbestimmungen und Kreuzproben (annähernd 27.700 Analysen in 2002).

4.3 Qualitätssicherung sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten

Als weiterer Kostenfaktor wurde das Verhältnis von Analysen zu Qualitätskontrollen, Standards u. Ä. (Kontrollen) untersucht. Während im Jahr 2000 das LG 6 durchschnittlich je 4,25 Analysen eine Kontrolle durchführte, war im ZL 40/56 lediglich eine Kontrolle je 13,19 Analysen erforderlich. Dieser Unterschied vergrößerte sich noch im Jahr 2002: 5,11 Analysen/Kontrolle im LG 6 standen immerhin 16,43 Analysen/Kontrolle im ZL 40/56 gegenüber. Hier wirkt sich der hohe Automatisierungsgrad in ZL 40/56 durch den Einsatz der Laborautomaten bei großen Serien positiv aus.

Infolge einer Integration des LG 6 in das ZL könnten allein durch eine Reduzierung der Kontrollen beträchtliche Kosten eingespart werden: Betrachtet man nur die in beiden Labors bearbeitete Analytikgruppe der Klinischen Chemie (knapp 80 % sowohl der Analysen als auch der Kontrollen im LG 6), so würden – bezogen auf die Leistungszahlen des Jahres 2002 – jährlich mindestens rund 52.500 Kontrollen entfallen; ein ungenutztes Einsparpotenzial in Höhe von jährlich mindestens 16.700 €, was rund der Hälfte der im Jahr 2002 für die Kontrollen der Klinischen Chemie im LG 6 angefallenen Laborkosten entspricht. Im Zentrallaborneubau sind die entsprechenden Leistungskapazitäten bereits eingeplant und werden mit Bezug Anfang 2004 dort vorgehalten; starten wird das neue Zentrallabor allerdings ohne integriertes LG 6. Dies ist – so die Planungen der UKS – erst Ende 2005 vorgesehen. Die Integration ermöglicht zudem die Einsparung der jährlichen Wartungskosten nicht mehr benötigter Laborgeräte (insgesamt 11.851,54 € in 2002), der Kosten für Eichungen und der teuren Qualitätskontrollen, die an jedem Gerät gefahren werden müssen. Durch den Geräteverkauf zum Restwert können zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Zumindest die Einbeziehung von LG 6 in den Geräte- und Personalpool des Zentrallabors unter einer gemeinsamen Leitung – entsprechend der aktuellen Organisation des ZL 40/56 – hätte bereits seit Jahren erfolgen müssen.

4.4 Laborpersonal

Im Bereich des Laborpersonals der UKS wurden in den vergangenen Jahren keine wesentlichen Einsparungen erzielt. Auch in dieser Hinsicht ermöglicht die vollständige Auflösung des Laborstandortes in Gebäude 6 eine weiter gehende Personalreduzierung und Personalkostensenkung.

Die Vollkräftestatistik ergibt für alle Labore der UKS eine Verminderung des Personalbestandes in den Jahren 1999 bis 2002 in Höhe von 3,55 Vollstellen (-2,60 %). In den Laboren der Gebäude 6, 40 und 56 erhöhte sich der Personalbestand sogar insgesamt um 1,99 Vollstellen (+3,06 %). Zieht man als Basisjahr das Jahr der Datenerhebung der Gutachter (1999) heran, so ist festzustellen, dass in den vergangenen 4 Jahren nicht einmal eine der geringfügigen Personalreduzierung um 2,60 % entsprechende Senkung der Personalkosten stattgefunden hat. Im Gegenteil: In den Jahren 1999 bis 2002 sind die Personalkosten aller Labore im Klinikum um 6,28 % angestiegen (gut 330.000 €) und liegen Ende 2002 bei rund 5,65 Mio. €.

Im Bereich des Ärztlichen Dienstes (ÄD) wurde dem ZL zum 01.10.1998 eine Arztstelle zugewiesen, die seitdem jeweils mit befristet beschäftigten Laborärzten besetzt ist. Nachdem die wirtschaftliche Notwendigkeit einer frühzeitigen Integration des LG 6, zumindest im Rahmen eines Geräte- und Personalpools, hinlänglich bekannt war, hätten diese Stelle mit der Laborleiterin des LG 6 besetzt und hierdurch erhebliche Personalkosten eingespart werden können. In dem gesamten Zeitraum 01.10.1998 (Stellenzuweisung) bis 31.10.2005 (angenommene Zentrallaborintegration von LG 6) wird das ungenutzte Einsparvolumen an Personalkosten im Ärztlichen Dienst des LG 6 auf rund 400.000 € angewachsen.

Bezogen auf die Leistungszahlen des LG 6 im Bereich der klinisch-chemischen und der hämatologischen Massenparameter (etwa 600.000 Analysen) im Jahr 2002, auf die im Gutachten ermittelten Leistungszahlen je Vollstelle im ZL 40/56 (88.000 Analysen), auf den im Zentrallabor verstärkten Ersatz der RIA- durch EIA-Verfahren sowie unter Berücksichtigung der durchaus aufwändigeren manuellen Tätigkeiten insbesondere für die Analytik der Kinderklinik (derzeit in LG 6), ermöglicht die vollständige Integration des LG 6 in das Zentrallabor die Übernahme von lediglich 9 der Ende des Jahres 2002 noch insgesamt 14,5 im ZL 6 vorhandenen Vollkräfte des Medizinisch-Technischen Dienstes (MTD), ein Einsparpotenzial von 5,5 Vollkräften. Auf dieser Basis wird die Kostenstelle Zentrallabor mit jedem weiteren Jahr des eigenständigen Laborbetriebes in Gebäude 6 im MTD mit vermeidbaren Personalkosten in Höhe von rund 190.000 € belastet. Durch eine frühzeitige Zentrallaborintegration hätten dort bereits in den vergangenen Jahren erhebliche Personalkosten eingespart werden können, zumal Anfang 1999 noch insgesamt 19 Vollkräfte im MTD des LG 6 beschäftigt waren. Bezogen auf den engeren Betrachtungszeitraum der Jahre 1999 bis 2002, für den die Personalkostenzahlen dem RH vorgelegen haben, hätten in diesen 4 Jahren auf der Basis von lediglich 9 aus LG 6 zu integrierenden Vollkräften annähernd 12 % der in allen Zentrallaboren angefallenen Personalkosten im MTD eingespart werden können (rund 1.245.000 €).

5. Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Das Ministerium schließt sich der Auffassung des RH an, dass eine Integration des LG 6 sowie eine dienstrechtliche Unterstellung der Leiterin unter die Leitung des ZL durchaus möglich gewesen wäre. Es räumt zudem ein, dass dies zu Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich in der vom RH bezifferten Höhe geführt hätte. Abschließend teilt das Ministerium mit, dass der Vorstand der UKS im September 2003 die vollständige Schließung des Labors in Gebäude 6 für 2004 beschlossen hat.

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

23 Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Unterhaltsvorschuss-Stellen haben im Jahr 2002 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von über 9 Mio. € bewilligt. Die Einnahmen aus der Inanspruchnahme des unterhaltspflichtigen Elternteils betragen etwas mehr als 2 Mio. €. Die Rückgriffsquoten der einzelnen Landkreise bzw. des Stadtverbandes Saarbrücken reichten dabei von 15 % bis 34 %.

Die Unterhaltsvorschuss-Stellen müssen im eigenen Interesse und auch im Interesse des Landes sowie des Bundes sämtliche Anstrengungen unternehmen, die auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche zu realisieren.

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) vom 23.07.1979¹ erhalten Alleinerziehende Unterhaltsvorschüsse oder Ersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln, sofern das von ihnen betreute Kind von dem anderen Elternteil keinen bzw. nicht den Mindestunterhalt erhält. Dies gilt für Kinder bis zu 12 Jahren sowie für längstens 72 Monate. Das UVG wurde seit In-Kraft-Treten mehrfach geändert. Zurzeit gilt es in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002.²

Das UVG wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt. Nach dem Gesetz über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 04.04.2001³ sind im Saarland kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Jugendämter für die Durchführung des UVG zuständig. Danach werden die Aufgaben von den Unterhaltsvorschuss-Stellen (UVSt) der Landkreise bzw. des Stadtverbandes Saarbrücken wahrgenommen.

Das UVG gewann seit seinem In-Kraft-Treten im Jahr 1980 zunehmend an Bedeutung, da die Zahl der Alleinerziehenden kontinuierlich angestiegen ist und die verstärkte Inanspruchnahme immer höhere finanzielle Mittel erforderte. So waren die Ausgaben des Saarlandes (einschließlich des Bundesanteils von 50 %) 1997 mit 21,185 Mio. DM fast fünf Mal so hoch (489 %) wie 1992 (4,332 Mio. DM). In demselben Zeitraum sind die Einnahmen von 1,215 Mio. DM auf 2,981 Mio. DM und damit lediglich auf das Zweieinhalbfache gestiegen.

¹ BGBl. I S. 1184

² BGBl. I S. 2, ber. S. 615

³ Amtsbl. S. 981

Der RH hat örtliche Erhebungen bei den Landkreisen Saarlouis, Merzig-Wadern, Neunkirchen und beim Saarpfalz-Kreis sowie beim Ministerium durchgeführt. Im Rahmen eines Stichprobeverfahrens wurden bei den UVSt über 600 UVG-Akten (laufende und eingestellte Fälle) überprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren das Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen für die Leistungsbewilligung, die Erhebung von Ansprüchen nach § 7 UVG und die haushaltsrechtliche Abwicklung im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine schwerwiegenden Mängel. Die UVSt haben die Anträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erledigt. Sie haben entscheidungserhebliche Unterlagen angefordert und notwendige Auskünfte eingeholt. Die Antragsbearbeitung erfolgte zügig. Längere Bearbeitungszeiten beruhten überwiegend auf Nachfragen bei Behörden, verzögerter Mitwirkung der Antragsteller oder Zurückstellung im Zuge familiärer Auseinandersetzungen.

In nahezu allen überprüften Leistungsfällen wurde nach Antragseingang der Rückgriff durch Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige) eingeleitet. Zeitgleich mit der Bewilligung teilten die UVSt den Unterhaltspflichtigen die Höhe der festgesetzten Leistungen mit. Dies gilt auch für nachfolgende Änderungen bzw. die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden. Ausnahmen ergaben sich bei langwierigen Vaterschaftsfeststellungen.

2. Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern ab dem Jahr 2000

Bis 1999 trugen der Bund und die Länder jeweils die Hälfte der Aufwendungen, saldiert mit den realisierten Erstattungsforderungen. Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999⁴ trat mit Wirkung zum 01.01.2000 eine geänderte Kostenbeteiligung in Kraft. Nach dieser (bundesrechtlichen) Regelung tragen der Bund gem. § 8 Abs. 1 UVG nur noch ein Drittel und die Länder zwei Drittel der Kosten. Diese Aufteilung gilt auch für die Einnahmen. Die Länder sind jedoch berechtigt, die nicht vom Bund zu tragenden Kosten für die Leistungen nach dem UVG davon abweichend zwischen Land und Kommunen durch Gesetz aufzuteilen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 UVG). Von dieser Möglichkeit hat das Saarland Gebrauch gemacht. Mit dem Gesetz vom 04.04.2001 wurden der Stadtverband Saarbrücken und die Landkreise als Träger der Jugendämter in Höhe von 2/12 an den Kosten beteiligt. Die nach § 7 UVG zurückfließenden Einnahmen an Unterhaltsbeiträgen verbleiben nach Abführung des Bundesanteils ($1/3 = 4/12$) bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Sobald der kommunale Kostenanteil in Höhe von 2/12 durch die verbleibenden Einnahmen gedeckt ist, sind die übersteigenden Einnahmebeträge an das Land abzuführen.

⁴ BGBl. I S. 2671

3. Ausgaben und Einnahmen im Saarland seit 1998

Die Ausgaben und Einnahmen haben sich im Saarland von 1998 bis 2002 wie folgt entwickelt:⁵

Tabelle 1

| Jahr | Zahlfälle am Jahresende | Ausgaben | Einnahmen | Rückgriffsquote |
|------|-------------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| 1998 | 6853 | 22.315.000,00 DM | 3.456.300,00 DM | 15,49 % |
| 1999 | 6300 | 20.895.000,00 DM | 3.626.100,00 DM | 17,37 % |
| 2000 | 6172 | 19.341.000,00 DM | 4.104.000,00 DM | 21,22 % |
| 2001 | 5743 | 18.600.000,00 DM | 4.160.000,00 DM | 22,37 % |
| 2002 | 5923 | 9.121.300,00 € | 2.070.100,00 € | 22,69 % |

Die Ausgaben für die Jahre 1998 bis 2002 betragen insgesamt 50,613 Mio. €. Ihnen standen Einnahmen gem. § 7 UVG i.H.v. 9,917 Mio. € gegenüber. Hieraus ermittelt sich eine durchschnittliche Rückgriffsquote von rd. 20 %. Jahresbezogen lag das Saarland jeweils im Bundesdurchschnitt. Die Rückgriffsquote ist zwar im Saarland seit 1998 ständig gestiegen. Die Tabelle 2 belegt jedoch, dass bei den Rückgriffen die Quoten in den einzelnen Kreisen bzw. beim Stadtverband Saarbrücken sehr unterschiedlich sind. So liegen im Jahr 2002 die Kreise St. Wendel, Saarlouis und der Saarpfalzkreis Homburg weit über dem Landesdurchschnitt. Während Neunkirchen im Schnitt liegt, hängen Saarbrücken mit 17,01 % und Merzig-Wadern mit 14,88 % erheblich hinter dem Mittelwert zurück.

Tabelle 2

| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Angaben in % | | | | |
| Saarbrücken | 13,49 | 12,93 | 15,45 | 15,74 | 17,01 |
| St. Wendel | 13,97 | 23,82 | 23,63 | 26,48 | 30,08 |
| Homburg | 9,85 | 12,48 | 23,79 | 25,81 | 33,95 |
| Saarlouis | 21,79 | 25,56 | 27,55 | 29,93 | 32,06 |
| Neunkirchen | 17,40 | 22,03 | 31,65 | 33,36 | 22,05 |
| Merzig-Wadern | 19,13 | 16,81 | 14,35 | 16,29 | 14,88 |
| Saarland | 15,49 | 17,37 | 21,22 | 22,37 | 22,69 |
| Bund | 17 | 18 | 22 | 22 | 22 |

⁵ Quelle: Jahresstatistiken des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nach Einschätzung des RH hat sich die Neuverteilung der Ausgabenlast sowie der Anteile an den Einnahmen im Saarland durch das Gesetz vom 04.04.2001 bewährt. Ohne die Neuverteilung (also Ausgaben Land 8/12 und Einnahmen Land 8/12) hätte das Land ab dem Jahr 2000 für die Jahre 2000 bis 2002 insgesamt rd. 936.000 € mehr aufwenden müssen. Das ist der Betrag, den die Kommunen, deren Einnahmen die Ausgaben im entsprechenden Zeitraum nicht erreicht hatten (Kostendeckung unter 100 %), nach der Neuverteilung selbst zu verkraften hatten.

4. Schlussbemerkung

Die UVSt haben im eigenen Interesse und auch im Interesse des Landes sowie des Bundes sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die nach § 7 UVG auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche zu realisieren. Die Ansprüche sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Die Beteiligung der Kommunen an der Refinanzierung dient als Anreiz, sich verstärkt um den erfolgreichen Rückgriff zu bemühen.

Die Rückfinanzierungsquote hängt jedoch wesentlich davon ab, ob eine Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, der das Kind nicht betreut, überhaupt besteht, ob dieser Elternteil leistungsfähig ist und ob der Unterhaltsanspruch durchgesetzt werden kann. Hohe Arbeitslosigkeit und zunehmende Verschuldung führen zu sich weiter ausbreitender Leistungsunfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Bei realistischer Einschätzung der Rückgriffsmöglichkeiten muss daher damit gerechnet werden, dass die öffentlichen Unterhaltsleistungen weiterhin zum überwiegenden Teil nicht als Vorschuss, sondern letztlich als Ersatz (Ausfalleistungen) für den durch die Unterhaltspflichtigen zu leistenden Unterhalt erbracht werden und damit die Allgemeinheit belasten.

Ministerium für Wirtschaft

24 Die Praxis bei der Übernahme von Landesausfallbürgschaften und stillen Beteiligungen aus Treuhandmitteln des Saarlandes zu Gunsten einer Firmengruppe

Im Rahmen der Prüfung des direkten und indirekten finanziellen Engagements des Landes zu Gunsten einer Firmengruppe stellte der RH erhebliche Defizite bei den untersuchten Bürgschaften und stillen Unternehmensbeteiligungen fest.

Mit dem endgültigen Ausfall von zwei stillen Unternehmensbeteiligungen aus Treuhandmitteln des Landes über rd. 3,21 Mio. €, die als Forderungen zu Insolvenzverfahren angemeldet worden sind, ist zu rechnen. Im Falle des nur wenige Tage vor der Insolvenz der Unternehmen vorgesehenen Eingehens einer weiteren stillen Beteiligung stand ein zusätzlicher Ausfall zu Lasten des Saarlandes von bis zu 5 Mio. € im Raum.

Das Ministerium für Wirtschaft teilte dem Ministerrat in einer Information zur beabsichtigten Übernahme einer weiteren Landesausfallbürgschaft für diese Firmengruppe über 6,6 Mio. € mit, dass die neue stille Beteiligung über 5 Mio. € bereits bewilligt sei, obwohl diese mangels Zustimmung eines Landesvertreters im Aufsichtsrat einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft nicht zu Stande kam. Dadurch wurde der Ministerrat über die bei der Finanzierung eines zu verbürgenden Projektes bestehende Deckungslücke von 5 Mio. € nicht unterrichtet.

Eine weitere Finanzierungs-Deckungslücke bei dem Projekt über mindestens 10 Mio. € fiel dem Ministerium nicht auf.

Bis heute liegt im Saarland für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft keine von der Europäischen Kommission vollständig genehmigte und vom Ministerium veröffentlichte Bürgschaftsrichtlinie vor.

1. Vorbemerkungen

Der RH nahm Ende 2002 die Prüfung von Teilbereichen des Bürgschafts- und Kapitalbeteiligungsmanagements des Landes auf. Insbesondere wurden hierbei die einer Firmengruppe aus Landesmitteln gewährten finanziellen Unterstützungen einer Prüfung unterzogen.

2. Stille Unternehmensbeteiligungen einer mehrheitlich im Landeseigentum stehenden Bank aus Treuhandmitteln des Saarlandes

2.1 Stille Unternehmensbeteiligungen der Bank an einer Firmengruppe über 1.533.875 € und 2.045.167 € aus Treuhandmitteln des Landes

Auf der Grundlage eines seit 1974 bestehenden Vertrages übernimmt und verwaltet eine Bank, deren Grundkapital sich mehrheitlich im Landeseigentum befindet, eigenständig Treuhandbeteiligungen für das Saarland.

Als stiller Gesellschafter hat sich die Bank für den Treugeber Land an einem Unternehmen beteiligt. Der Bank sowie dem Ministerium waren 2 geplante Ausgründungen in neue Unternehmen der Firmengruppe bekannt. Trotz dieser Sachlage wurde von der Bank keine vertragliche Vorsorge getroffen, damit dem Saarland aus den Ausgründungen keine Nachteile durch eine Schmälerung der Haftungsgrundlagen entstehen.

2.2 Ausfall bzw. Ausfallrisiko von 2 stillen Unternehmensbeteiligungen an einer Firmengruppe zu Lasten des Saarlandes

Zum 31.12.2002 valuierten die Beteiligungsforderungen an den inzwischen insolventen Unternehmen der Firmengruppe einschließlich noch ausstehender Beteiligungsentgelte mit rd. 3.208.000 €.

Forderungen aus den stillen Beteiligungen des Landes haben gegenüber allen Gläubigern der Unternehmen Nachrang. Die Bank ging schon im Juli 2002 davon aus, dass die aus Treuhandmitteln des Saarlandes gewährten stillen Beteiligungen im Falle der Liquidation ausfallen werden.

Auf die Nachfrage des RH, welche Maßnahmen getroffen worden seien, um einen dem Saarland entstehenden finanziellen Schaden so gering wie möglich zu halten, teilte das Ministerium mit, dass die 2 stillen Beteiligungen von der Bank zur sofortigen Rückzahlung gekündigt und zu den Insolvenzverfahren angemeldet worden seien.

Nach der vom Ministerium öffentlich abgegebenen Stellungnahme ist zu besorgen, dass dies einen endgültigen Ausfall der noch bestehenden Beteiligungsforderungen bedeutet. Eine abschließende Mitteilung des Ministeriums steht noch aus.

2.3 Geplante weitere stille Beteiligung über 5 Mio. €

Die bereits erwähnte Bank bearbeitet und verwaltet als Geschäftsbesorgerin einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft deren Unternehmensbeteiligungen, die ebenfalls aus Treuhandmitteln des Saarlandes stammen.

Nur wenige Tage vor der Insolvenz des Unternehmens fasste die Geschäftsführung dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaft den Beschluss, eine stille

Beteiligung in Höhe von 5 Mio. € einzugehen. Die stille Beteiligung sollte über eine 100%ige Beteiligungsgarantie des Saarlandes abgesichert werden.

Für den RH ist nicht nachvollziehbar, dass angesichts der zu diesem Zeitpunkt der Bank bekannten finanziellen Risiken (Liquiditätsprobleme der Firmengruppe, Nichtzahlung von Tilgungsraten auf die bereits bestehenden stillen Beteiligungen) eine weitere stille Beteiligung aus Treuhandmitteln des Saarlandes geplant war. Entgegen den ursprünglichen Planungen war nunmehr sogar eine extreme Verschiebung des Rückzahlungsbeginns der stillen Beteiligung um mehr als 3 Jahre vorgesehen. Das Ministerium äußerte sich hierzu dem RH gegenüber nicht.

Die geplante weitere stille Beteiligung kam letztlich nicht zu Stande. An der entscheidenden Sitzung des Aufsichtsrates hatte einer von zwei Vertretern des Saarlandes nicht teilgenommen und dem Beschluss des Aufsichtsrates auch nachträglich nicht zugestimmt.

Bei Zustandekommen dieser stillen Beteiligung nur einige Tage vor der Insolvenz des Unternehmens wäre ein zusätzlicher Ausfall zu Lasten des Saarlandes von bis zu 5 Mio. € möglich gewesen.

3. Landesausfallbürgschaften

3.1 Bürgschaftsrichtlinien und Notifizierungsverfahren

Im Gegensatz zum Saarland verfügen nahezu alle übrigen Bundesländer über veröffentlichte Bürgschaftsrichtlinien. Im Saarland dagegen existieren nur eine als „Richtlinie“ bezeichnete innerdienstliche Handlungsanweisung und ein Grundsatzbeschluss des Ministerrates von 1975.

Der RH hält es auch im Hinblick darauf, dass es sich bei Landesbürgschaften um öffentliche Subventionen handelt, für geboten, dass das Ministerium für Wirtschaft unter Mitwirkung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten verbindliche Bürgschaftsrichtlinien verfasst. Danach wäre deren Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß Artikel 88 EG-Vertrag in die Wege zu leiten und die Richtlinie anschließend zu veröffentlichen, um in diesem sensiblen Bereich Rechtsklarheit zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als eine Beihilfe, die unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach Artikel 88 Abs. 3 S. 3 EG-Vertrag vergeben wurde, vom Beihilf begünstigten zurückzufordern wäre.

3.2 Landesausfallbürgschaft in Höhe von 4.294.852 €

Bei dieser 1997 gewährten Bürgschaft zu Gunsten eines Unternehmens derselben Firmengruppe wurde entgegen der innerdienstlichen Handlungsanweisung Folgendes vom Ministerium nicht beachtet:

- Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über beim Antragsteller der Bürgschaft bestehende Steuerrückstände wurde

nicht verlangt (Verstoß gegen Tz. 8.1.2 der Handlungsanweisung). Damit fehlte eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung des Bürgschaftsrisikos des Landes.

- Die über erhebliche eigene Vermögenswerte verfügende Ehegattin des Gesellschafters wurde nicht in die Haftung für den Bürgschaftskredit einbezogen (Verstoß gegen den Grundsatzbeschluss des Ministerrates vom 25.03.1975). Damit hat das Ministerium ohne zwingenden Grund auf eine realisierbare Rückgriffsmöglichkeit verzichtet.

3.3 Schuldnerwechsel ohne Zustimmung des Ministerrates und entgegen EU-Recht

Die bereits erwähnte Bürgschaft aus dem Jahr 1997 wurde dem Stammhaus der genannten Firma bewilligt. Im Juni 2000 wurde daraus ein Unternehmen ausgegliedert, dessen Geschäftszweig mit „Herstellung und Vertrieb von Karosserie-Rohbaukomponenten für die Automobilindustrie“ bezeichnet ist. Diese neue Schuldnerin ist an Stelle des Stammhauses in das Darlehensverhältnis eingetreten, auf welches sich die Bürgschaft bezog.

Die Größe des Risikos, das für die Sicherheit einer Forderung besteht, wird wesentlich durch die Solvenz des Schuldners bestimmt. § 418 Abs. 1 BGB sieht daher vor, dass alle akzessorischen Sicherungsrechte bei einer Schuldübernahme erlöschen. Bei Einwilligung des Sicherungsgebers bleiben die Sicherungsrechte bestehen (§ 418 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Einwilligung des Bürgen bedarf der Form des § 766 BGB (Schriftform). Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) genügt nicht; die Sicherheit muss neu bestellt werden (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 63. Auflage, Anm. 1 zu § 418).

Der RH ist der Ansicht, dass ein Schuldnerwechsel stattgefunden hat, der gemäß § 418 Abs. 1 BGB dazu geführt haben kann, dass die für die Forderung bestellte Bürgschaft erloschen ist. Nur wenn der Bürge in den Schuldnerwechsel einwilligte, bevor dieser wirksam wurde, blieb die Bürgschaft bestehen.

Das Ministerium gesteht zu, dass formal zwar ein Schuldnerwechsel stattgefunden habe, der aber unter den besonderen Umständen des hier vorliegenden Einzelfalles lediglich als „Änderung der Bürgschaftsbedingungen“ behandelt worden sei. Die Bürgschaft sei auch nicht erloschen, weil im Nachtrag vom 05.12.2000 die rechtzeitige Einwilligung vor dem Wirksamwerden der Schuldübernahme zu sehen sei. Eine erneute Beschlussfassung des Ministerrates sei im vorliegenden speziellen Einzelfall nicht unbedingt erforderlich gewesen.

Dieser Auffassung kann sich der RH nicht anschließen. Ob der Nachtrag vom 05.12.2000 als Einwilligung zum Schuldnerwechsel oder als neue Bürgschaft betrachtet wird, kann dahinstehen, denn der Schuldnerwechsel stellt keinesfalls eine bloße „Änderung der Bürgschaftsbedingungen“ dar. Ein Schuldnerwechsel hat die gleiche Qualität wie die Übernahme einer neuen

Bürgschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz, sodass das Ministerium diesen Nachtrag nicht lediglich unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten vornehmen durfte. Es hätte vielmehr einer Entscheidung der Landesregierung (Ministerrat) bedurft.

Zudem wurden mit dem erfolgten „Austausch“ der Darlehensnehmerin EU-Bestimmungen umgangen. Die neue Darlehensnehmerin gehört zur Sparte der Kraftfahrzeug-Zulieferbetriebe.

Gemäß Ziffer 1.4 des – auch für das Saarland verbindlichen – Prüfrasters für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder bestehen Einzelfallnotifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen wie z.B. der Kraftfahrzeugindustrie, geregelt im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (Amtsblatt der EG Nr. C 279/1 vom 15.09.1997), kurz "Kfz-Richtlinie" genannt. Diese Kfz-Richtlinie war vom 01.01.1998 bis Ende 2002 gültig, mithin auch zum maßgeblichen Zeitpunkt dieses Nachtrags zur Bürgschaftsurkunde.

Auf Grund der Kfz-Richtlinie hätte eine Bürgschaft für das ausgegründete Kfz-Zulieferunternehmen vor ihrer Bewilligung gemäß Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrages bei der EU-Kommission einzeln angemeldet (notifiziert) werden müssen. Da dies unterblieben ist, wurden verbindliche Vorgaben der EU missachtet.

Die ursprüngliche Landesausfallbürgschaft wurde 1997 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in die Garantieerklärung des Bundes einbezogen. Bei einem Ausfall der Bürgschaft hätte man nicht ausschließen können, dass der Bund auf Grund der vorstehend charakterisierten Mängel seine 50%ige Mitfinanzierung verweigert hätte.

3.4 Bankenbeteiligung

Nach der Insolvenz der Firmengruppe kündigte die Poolführerin des der Firmengruppe Kredit gewährenden Bankenkonsortiums dem Ministerium für Wirtschaft im September 2002 eine Inanspruchnahme des Saarlandes aus der Bürgschaft an. Diese valutierte noch mit rd. 1,6 Mio. €.

Der RH nahm im November 2002 auch die Prüfung dieser Landesausfallbürgschaft auf. Anhand der Auswertung von umfangreichen Unterlagen aus verschiedenen Informationsquellen und deren Bewertung kam der RH zu dem Schluss, dass mehreren Banken die schlechte Liquiditätssituation der Firmen und die damit einhergehende wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers aus ihren eigenen Geschäftsbeziehungen mit der Firmengruppe bzw. aus dem Schriftverkehr zwischen den Banken über Monate hinweg bekannt gewesen sein musste.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Falle einer Inanspruchnahme aus der eingegangenen Landesausfallbürgschaft durch die Banken mehrere Sach-

verhalte wegen möglicher Pflichtverletzungen der Banken im Hinblick auf Konsequenzen für die Bürgenhaftung oder sonstige Ansprüche des Landes zu prüfen.

Auf die detaillierte Darstellung des RH ging das Ministerium im Einzelnen nicht ein. Das Ministerium hält Pflichtverletzungen nicht für gegeben.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Bürgschaftsurkunde im Juli 2003 trotz des den beteiligten Banken entstandenen erheblichen Schadens durch den Bankenpool dem Ministerium zurückgegeben wurde.

Der RH geht davon aus, dass seine Prüfung mit dazu beigetragen hat, eine Inanspruchnahme des Saarlandes aus einer Ausfallbürgschaft durch die kreditgebenden Banken in Höhe von rd. 1,6 Mio. € zu vermeiden.

3.5 Beabsichtigte Landesausfallbürgschaft über 6,6 Mio. €

Wenige Tage vor der Insolvenz der Firmengruppe wurde ein weiterer Bürgschaftsantrag über 6,6 Mio. € für ein Unternehmen derselben Firmengruppe beim Ministerium eingereicht.

Das Ministerium hat bei der Vorbereitung des Bürgschaftsverfahrens gegen die eigenen Handlungsanweisungen verstoßen. Es hat nicht sichergestellt, dass bei der Vorlage an den Ministerrat alle wesentlichen Grundlagen für die Einschätzung des Bürgschaftsrisikos des Landes zur Verfügung standen und schlüssig ausgewertet worden waren. Im Einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Die Eröffnungsbilanz derjenigen Firma der Unternehmensgruppe, für welche das Land diese Ausfallbürgschaft stellen sollte, befand sich nicht in den Bürgschaftsakten des Ministeriums.
- In der Anlage zum Bürgschaftsantrag waren ferner weder alle Kreditverpflichtungen der Firmengruppe noch die dem ausgliedernden Unternehmensbereich explizit zuzuordnenden Kreditverpflichtungen aufgeführt. Die Beurteilung des Kreditnehmers auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse war im Zeitpunkt der Antragstellung somit nicht korrekt (Tz. 8.1.1 der Handlungsanweisung).
- Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über beim Antragsteller der Bürgschaft bestehende Steuerrückstände wurde auch hier nicht verlangt (Tz. 8.1.2 der Handlungsanweisung).
- Die über erhebliche eigene Vermögenswerte verfügende Ehegattin des Gesellschafters wurde wiederum nicht in die Haftung für den Bürgschaftskredit einbezogen (Verstoß gegen den Grundsatzbeschluss des Ministerrates vom 25.03.1975).

Darüber hinaus wurde der Ministerrat, der über das Eingehen dieser Bürgschaft zu entscheiden hatte, vom Ministerium fehlerhaft informiert:

- Dem Ministerrat wurde in der Darstellung der Finanzierung des zu verbürgenden Projektes eine neue stille Beteiligung für die Firmengruppe über 5 Mio. € als bereits bewilligt mitgeteilt, obwohl diese nicht zu Stande gekommen war. Dadurch konnte der Ministerrat eine Finanzierungslücke von 5 Mio. € nicht erkennen (siehe vorstehende Tz. 2.3).
- Die Finanzierung der Toolings (= typengebundene Werkzeuge) war mit einer Deckungslücke von mindestens 10 Mio. € dargestellt, weil das Ministerium sich widersprechende Angaben in den eingereichten Finanzierungsunterlagen nicht bemerkt hatte. Nachdem laut ursprünglicher Bankenpräsentation hierfür ein Zuschuss der Auftraggeberin von 10 Mio. € vorgesehen war, teilte die federführende Bank später mit, abweichend von dieser Planung werde die Auftraggeberin die Toolings im Volumen von 22,3 Mio. € direkt kaufen. Das Ministerium hatte in der Vorlage für den Ministerrat beide Beträge addiert. In seiner Stellungnahme vertritt es die Auffassung, dass der Zuschuss unabhängig vom Erwerb der Toolings gezahlt werden sollte. Dem RH erscheint dies nicht plausibel, da ein Auftraggeber für dieselben Toolings nicht sowohl einen Zuschuss als auch den vollen Kaufpreis zahlen würde.

Auf der Basis dieser fehlerhaften Informationsgrundlage fasste der Ministerrat kurz vor der Beantragung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firmengruppe den Beschluss, die Bürgschaft über 6,6 Mio. € vorbehaltlich der Bestätigung der vorliegenden Zahlen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der erforderlichen Abstimmung im Einzelnen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten einzugehen. Dieser Beschluss wurde unmittelbar vor Eröffnung der Insolvenzverfahren vom Ministerrat aufgehoben.

4. Ausblick

Vor dem Hintergrund seiner bisherigen Prüfungserkenntnisse führt der RH die Prüfung des Bürgschaftsmanagements des Landes fort. Hierbei werden neben der Prüfung weiterer Bürgschaften allgemein die Praxis bei Bürgschaftsverfahren sowie Erkenntnisse aus anderen Bundesländern Berücksichtigung finden.

25 Restrukturierung ehemaliger Industrieflächen

Das Ministerium für Wirtschaft hat in den Jahren 1997 bis 1999 die Restrukturierung verfügbarer Freiflächen eines Industrieunternehmens mit ca. 2,4 Mio. DM (ca. 1,23 Mio. €) aus dem EU-Ziel-2 Programm (Zuweisungen an Gemeinden/Maßnahmenträger zur Erschließung von Industriegelände usw.) sowie aus dem Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur 2000 (Zuweisungen an Gemeinden/Maßnahmenträger zur Durchführung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben) bezuschusst. Die Zuwendung an die Stadt, auf deren Gebiet die Industrieflächen liegen, war nach den Feststellungen des RH wegen zum Teil fehlerhafter oder unvollständiger Angaben im Antrag und Verwechslungen von Netto- und Bruttobeträgen um ca. 300.000 DM (153.000 €) zu hoch ausgefallen.

Außerdem hegt der RH gravierende Bedenken gegen die von den Beteiligten gewählte Vertragskonstruktion, d. h. der Einbindung einer städtischen Gesellschaft zwecks Vermarktung der Grundstücke nach vorheriger Gewährung von Miteigentum an den Flächen und der Beteiligung des Industrieunternehmens an den Verkaufserlösen. Durch diese Gestaltung wurde die Höhe der Zuschüsse beeinflusst und indirekt deren anteiliger Zufluss an das Industrieunternehmen erreicht. Der RH hat dem Ministerium empfohlen, künftig bei solchen Konstellationen von einer Förderung abzusehen.

Im Rahmen der Restrukturierung von nicht mehr benötigten Flächen eines Industrieunternehmens war die Erschließung eines neuen Industriegebietes von über 6 ha geplant. Das Unternehmen wollte das gesamte Grundstück ursprünglich selbst erschließen und auch anschließend veräußern. In diesem Falle wäre jedoch nach den Förderbedingungen keine Landeszuwendung bewilligt worden. Voraussetzung für eine Förderung war vielmehr die Gewährung zumindest eines Miteigentumsanteils an den Flächen an einen kommunalen Träger oder dessen Beauftragten. Daher wurde der Entwicklungsgesellschaft einer Stadt, auf deren Gebiet das Terrain gelegen war und welche das Industrieunternehmen bereits beraten hatte, ein Miteigentumsanteil von 20 % an dem Gelände übertragen. Der Preis hierfür sollte 80 % des um 400.000 DM (ca. 205.000 €) reduzierten Erlöses aus der späteren Verwertung der erschlossenen Grundstücke betragen. Die Verwertung war Aufgabe der Entwicklungsgesellschaft. Die Stadt erhielt danach vom Ministerium eine Landeszuwendung über 2.422.000 DM (ca. 1.238.000 €). Mit dieser wurden 70 % der gesamten Erschließungskosten abgedeckt.

Nach den Feststellungen des RH

- hatte es das Ministerium versäumt, die von der städtischen Gesellschaft vorgelegten und teilweise unvollständigen Angaben zu dem Antrag zu überprüfen,
- unterliefen sowohl der Gesellschaft als auch dem Ministerium Verwechslungen von Netto- und Bruttobeträgen,
- hatte das Ministerium sowohl eine Teilfläche von 3.327 m² als auch den Betrag in Höhe von 400.000 DM (ca. 205.000 €), um den der Erlös vor Aufteilung reduziert werden sollte, im notariellen Vertrag übersehen,
- hatte das Ministerium bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht beanstandet, dass beim Einnahme- und Ausgabevergleich statt des realen Kaufpreises ein fiktiver, weit höherer Grundstückswert angesetzt wurde.

Die Landeszuwendung ist unter Berücksichtigung dieser Tatsachen um ca. 300.000 DM (ca. 153.000 €) zu hoch ausgefallen. Dieser Betrag ist nach Auffassung des RH seitens des Ministeriums zurückzufordern, zumal gemäß dem 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für eine Bezuschussung jedenfalls eine angemessene Beteiligung des Trägers des Vorhabens an den Projektkosten vorausgesetzt wird. Zurückgefordert wurde vom Ministerium lediglich ein Betrag von ca. 62.000 DM (ca. 32.000 €)

Der RH hat aber darüber hinaus grundlegende Bedenken gegen das gewählte Verfahren. Nach seinen Berechnungen hat das Industrieunternehmen als ursprünglicher Alleineigentümer der Industriebranche einen erheblichen Vorteil daraus gezogen, dass es laut notariellem Vertrag 80 % des von der städtischen Gesellschaft erzielten Verkaufserlöses für die von dieser mit öffentlichen Zuschüssen erschlossenen und sodann veräußerten Industrieflächen erhielt, für Gelände also, das vor Einbindung der städtischen Gesellschaft mangels Erschließung und sonstiger Maßnahmen in der Hand des Industrieunternehmens weit weniger wert gewesen ist. Da das Industrieunternehmen nach den Förderrichtlinien bei eigener Erschließung und Vermarktung die öffentlichen Mittel nicht erhalten hätte, sieht der RH in dem Vorgehen eine indirekte Förderung des Industrieunternehmens, die nicht in Einklang mit der Zielsetzung der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur steht. Die Größenordnung dieser Förderung (Wertzuwachs für den dem Unternehmen verbliebenen Grundstücksanteil) liegt bei ca. 1,5 Mio. DM (ca. 767.000 €).

Das Ministerium ist der Auffassung, dass alle Gesichtspunkte des notariellen Vertrages (Teilfläche und vereinbarter Betrag von 400.000 DM (ca. 205.000 €)) bei seinen Berechnungen der Zuwendung berücksichtigt worden seien; eine höhere als die bereits erfolgte Rückforderung scheidet somit aus.

Des Weiteren müsse beim Einnahme- und Ausgabevergleich der zu Beginn der Maßnahme geschätzte höhere Kaufpreis angesetzt werden statt des tatsächlich damals von der städtischen Gesellschaft gezahlten Preises. Der

RH sieht hierin den Versuch, mit fiktiven und letztlich deutlich überhöhten Grundstückswerten für die Zeit vor der Erschließung das Gesamtergebnis als ein Verlustgeschäft für die städtische Gesellschaft darzustellen.

Der RH empfiehlt dem Ministerium, künftig von der Bezuschussung von Maßnahmen bei solchen Konstellationen Abstand zu nehmen.

26 Sicherungsleistungen beim Bau saarländischer Bahnhaltunkte

Die vom Ministerium für Wirtschaft zur Förderung des Verkehrs bezuschussten Investitionsmaßnahmen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr waren durch Kostensteigerungen bei den Sicherungsleistungen bis auf das 4fache gekennzeichnet. Bei der Vergabe dieser Leistungen war der Wettbewerb stark eingeschränkt.

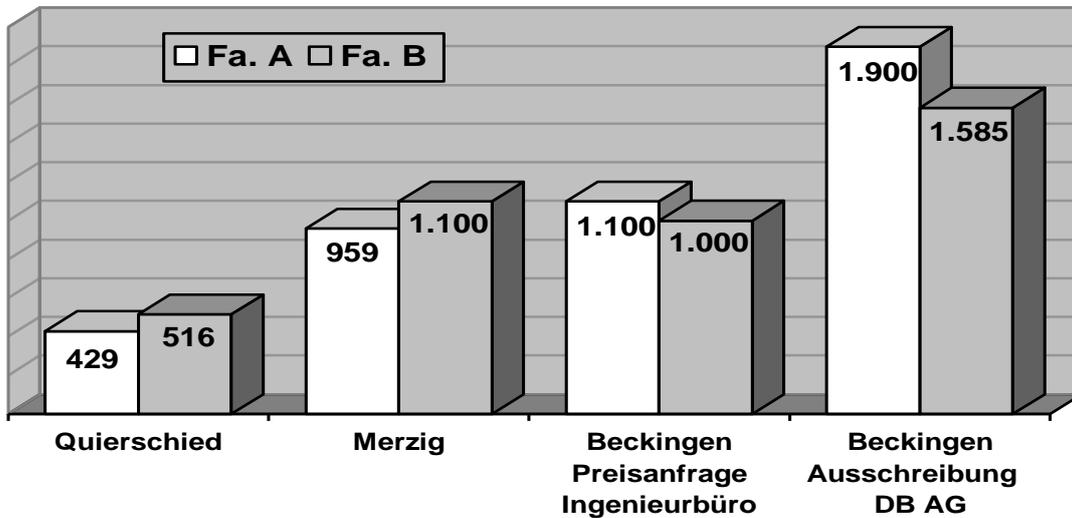
Im Rahmen des Neubaus von Bahnhaltunkten sind die Arbeitskräfte zu ihrer Sicherheit während der Beschäftigung im Bereich der Gleisanlagen vor durchfahrenden Zügen zu warnen. Dies erfolgt durch Sicherungsposten, Sicherungsaufsichtskräfte und/oder durch Automatische Rottenwarnanlagen (ARW).

Der RH hat die Vergabepaxis für diese Sicherungsleistungen bei den drei Haltunkten Quierschied, Merzig (Bauherrin: Kommune) und Beckingen (Bauherrin: Deutsche Bahn AG - DB AG -) geprüft.

Bauzeitverlängerungen infolge von Problemen bei der Abwicklung der Baumaßnahmen sowie Vorschriften der DB AG (z. B. Deutsche Bahn Konzernrichtlinien) haben dazu geführt, dass sich die Kosten der Sicherungsleistungen zwischen Auftragsvergabe und Abrechnung erheblich erhöht haben.¹

Auffallend war, dass im Saarland alle Aufträge nur an zwei Sicherungsfirmen vergeben wurden. Die mangelnde Konkurrenz war unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Ingenieurbüro bzw. der „Bauüberwacher Bahn“ neben diesen u. a. auch Sicherungsfirmen um Angebote gebeten hatten, die nicht über eine ARW verfügten und somit keine berücksichtigungsfähigen Angebote abgeben konnten. Damit war es den beiden Sicherungsfirmen möglich, ihre Preise für die ARW, wie in folgendem Diagramm dargestellt, von Fall zu Fall zu erhöhen:

¹ in Quierschied von 176.201 DM (90.090 €) auf 519.185 DM (265.455 €), in Merzig von 239.211 DM (122.307 €) auf 931.704 DM (476.372 €) und in Beckingen von 466.984 DM (238.765 €) auf 714.136 DM (365.132 €)



(Die Zahlen geben die Bruttokosten der ARW einschließlich Bediener für eine 10-Stunden-schicht an; sie wurden vom RH der Vergleichbarkeit wegen in Euro umgerechnet.)

Die größte Kostensteigerung ist dadurch eingetreten, dass die DB AG die Sicherungsleistungen in Beckingen ausgeschrieben hat, obwohl das planende Ingenieurbüro vorher bereits eine detaillierte Preis-anfrage auf der Grundlage der Angaben des „Bauüberwachers Bahn“ durchgeführt hatte. Die um fast 70 % (ca. 100.000 €) höheren Kosten gegenüber dieser Preis-anfrage des Ingenieurbüros ließen sich nicht klären. In seiner Stellungnahme hat das Ministerium die Feststellungen des RH bestätigt. Die in der Prüfungs-mitteilung geäußerte Kritik hinsichtlich der bisher errichteten saarländischen Bahnhaltdepunkte konnte es jedoch nicht zufrieden stellend ausräumen; dar-gelegt wurde lediglich, dass eine andere Vorgehensweise zum damaligen Zeitpunkt an Vorschriften der DB AG gescheitert sei.

Auf Grund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse und der Prüfungs-mitteilungen des RH zu den Bahnhaltdepunkten Quierschied und Merzig hat das Ministerium für den anstehenden Bau des Bahnhaltdepunktes in Fried-richtsthal über die Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH (VGS) ein von der DB AG unabhängiges Ingenieurbüro für die Projektsteuerung eingeschaltet und einen „Bauüberwacher Bahn“ beauftragt, der ebenfalls nicht zur DB AG gehört. Der RH geht davon aus, dass diese Maßnahmen geeignet sind, solche Kostensteigerungen künftig zu vermeiden, da die Konzernrichtlinien, die angeblich eine eigene Ausschreibung in Beckingen erfordert hatten, dann nicht herangezogen werden müssen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammen-hang, dass dem RH eine Vorschrift dieser Art nach Rückfrage bei der DB AG Bereich "Einkauf Bauleistungen" in Karlsruhe nicht benannt werden konnte.

27 Förderung der Wirtschaft – Zuwendungen zur Herrichtung und fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des Hüttenensembles in Völklingen

Vor dem Beginn der Herrichtung und fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte wurde kein klares Gesamtkonzept unter Zugrundelegung eines Schadenskatasters erstellt; dadurch wurden über mehrere Jahre erhebliche Fördermittel in nicht aufeinander abgestimmte Maßnahmen investiert und damit Steuergelder verschwendet. Die Auszahlung der Zuwendungen an vier Zuwendungsempfänger mit fehlenden klaren Zuständigkeitsabgrenzungen tat ihr Übriges und führte zu Leistungsüberschneidungen, Doppelhonorierungen sowie zu ungerechtfertigten und überhöhten sowie von der HOAI¹ abweichenden Honorarzahlgungen an Freischaffende.

1. Vorbemerkungen

Der Vorlagetermin für die Stellungnahme des Ministeriums zur Prüfungsmitteilung des RH lief am 02.06.2003 ab. Nach mehreren Terminverlängerungen ging die Stellungnahme am 29.01.2004 – also über sechs Monate später – beim RH ein. In den vergangenen Jahren ist vermehrt festzustellen, dass Stellungnahmen geprüfter Ministerien mit zum Teil erheblichen Verspätungen beim RH vorgelegt werden.

2. Fehlendes Gesamtkonzept

Im Rahmen seiner Prüfung hat der RH festgestellt, dass es bei der Verwendung der für das Weltkulturerbe Völklinger Hütte bereitgestellten Fördergelder über viele Jahre an einem klaren Gesamtkonzept fehlte. Viele Einzelmaßnahmen wurden nur durchgeführt, weil deren Umsetzung politisch gewollt war oder die von verschiedenen Stellen befristet bereitgestellten Zuwendungen nicht verfallen sollten. Die einzig klare Vorgabe war, dass das Weltkulturerbe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und deshalb touristisch erschlossen werden sollte. Es mangelte jedoch von Beginn an bis zum Jahr 2001 an der Festlegung klarer technischer Randbedingungen für die Umsetzung dieser Vorgabe (Feststellung des Schadensumfangs, Kosten der Sanierung, Festlegung der Maßnahmeprioritäten).

Nachfolgend werden einige Beispiele für das konzeptionslose Handeln aufgelistet:

¹ Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992)

- Red-Box

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Prometheus“ im Jahr 1998 sollte vor der Gasgebläsehalle ein Eingangsbereich für die Besucher geschaffen werden. Man entschied sich damals für die Aufstellung einer so genannten Red-Box. Die nach Auffassung des Landeskonservators nicht denkmalkonforme Red-Box wurde im Jahr 1998 mit einer bis zum 30.06.1999 befristeten Baugenehmigung als demontable Eingangshalle vor der Gasgebläsehalle errichtet. Die Herstellungskosten der Red-Box i.H.v. ca. 1 Mio. DM (ca. 511.000 €) wurden mit Mitteln des EU-Ziel-2-Programms gefördert, wobei nach Angabe der Bewilligungsbehörde eine Weiterverwendung der Hallenkonstruktion nur für Zwecke der Gasgebläsehalle möglich sein sollte. Dies bedeutet, dass bei einer Nichtweiterverwendung der Hallenkonstruktion für die Gasgebläsehalle nach der notwendigen Demontage die Fördermittel mit Verzinsung an die EU zurück zu zahlen wären. Nach Auffassung des RH hätte schon alleine wegen der nur auf ca. 1 Jahr befristeten Baugenehmigung von einer Errichtung der Red-Box Abstand genommen werden müssen. Die Fördergelder hätten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Sicherung einer zweckentsprechenden und sinnvollen Mittelverwendung besser nicht in ein viel zu groß geratenes Provisorium, sondern in eine endgültige Lösung investiert werden sollen, wie dies letztlich im vergangenen Jahr durch die Erschließung der Gasgebläsehalle über die ehemalige Schraubenverdichterhalle geschehen ist.

Die Bewilligungsbehörde versucht, die umfangreichen Investitionen für die Red-Box mit der Begründung zu rechtfertigen, dass der Umbau der Schraubenverdichterhalle als Eingangshalle wegen der damaligen Nutzung durch die Saarstahl AG nicht möglich war und zudem neuerdings ein dauerhafter Verbleib der Red-Box am jetzigen Standort angestrebt wird.

Diese Argumente können jedoch nicht überzeugen, denn hätte unter Abwägung aller Fakten und wirtschaftlichen Gesichtspunkte eine klare Projektkonzeption vorgelegen, so wäre von Anfang an der Umbau der Schraubenverdichterhalle als Eingangshalle favorisiert und die Errichtung der Red-Box verworfen worden. Durch rechtzeitiges Verhandeln mit der Saarstahl AG hätte nach Auffassung des RH eine termingerechte Hallenräumung und deren Herrichtung als Eingangshalle durchaus erreicht werden können. Selbst wenn der Umbau der Schraubenverdichterhalle nicht zu dem für die Prometheus-Ausstellung festgesetzten Veranstaltungstermin möglich gewesen wäre, hätte ein deutlich kostengünstigeres Provisorium angestrebt werden müssen.

- Unwirtschaftliche Beheizung der Gasgebläsehalle

Bei der Herrichtung der Gasgebläsehalle wurde versäumt, in Zusammenhang mit der vollständigen Erneuerung der Dachabdichtung entsprechende Wärmedämmmaßnahmen vorzusehen. Die Folgen sind sowohl überdurchschnittlich hohe Energiekosten, da ein wirtschaftliches Beheizen der Halle mit der neuen Deckenstrahlungsheizung derzeit nicht möglich ist, als auch vermeidbare erhebliche Mehrkosten durch den nach-

träglichen Einbau von Wärmedämmung auf der Dachunter- wie Dachoberseite. Die Argumente der Bewilligungsbehörde, dass derzeit technische Verbesserungen auf den Weg gebracht und Verbrauchstarife für Gas und Elektrizität optimiert werden, ändert an dem vorbeschriebenen Sachverhalt jedoch nichts.

- Aufteilung der Maßnahmeabwicklung auf vier Geschäftsbesorger
Für die Abwicklung der fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des Weltkulturerbes waren bis zu vier Geschäftsbesorger zuständig. Durch schriftlich nicht fixierte Vertragsgrundlagen sowie fehlende Zuständigkeitsabgrenzungen führten Leistungsüberschneidungen unweigerlich zu Koordinierungsproblemen mit erheblichen Reibungsverlusten und Doppelhonorierungen.
- Keine zweckentsprechende Verwendung der ehemaligen Europawerkstatt
Die Europawerkstatt wurde mit erheblichen Mitteln zur Demonstration der an der Hütte ehemals ausgeübten Handwerksberufe hergerichtet. Genutzt wurde sie jedoch, zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung durch den RH, vom Diakonischen Werk für die Unterbringung von Arbeitskräften für ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und für SAM (Strukturausgleichsmaßnahmen). Die Europawerkstatt wird damit nicht mehr dem geförderten Zweck entsprechend genutzt. Die Bewilligungsbehörde geht fehl mit ihrer Argumentation, dass der jetzt zuständige Betreiber des Weltkulturerbes nicht an vor seiner Zeit liegende Bewilligungsbescheide und dort definierte Zweckbindung gebunden sei.
- Austausch des erst neu eingebauten Kohlegleis-Besucherwegbelages
Der auf den Kohlegleisen erst kürzlich mit Holzbohlen ausgebaute Besucherweg wurde mit einem Kostenaufwand von ca. 290.000 DM (ca. 148.000 €) entfernt und durch verzinkte Tränenbleche ersetzt. Die Bewilligungsbehörde begründete diese Maßnahme mit der fehlenden Verkehrssicherheit der Holzbohlen bei Nässe. Nach diesem Argument hätten Holzbohlen erst gar nicht verwendet werden dürfen.
- Auftrag zur Erstellung eines übersetzten Schadenskatasters
Für die Hochofengruppe wurde für ein Generalkonzept / Schadenskataster ein DV-gestütztes 3D-Bestandsplanverfahren auf CAD-Basis in Auftrag gegeben, das nach Auffassung des RH mit einem Kostenaufwand i.H.v. 240.000 DM (123.000 €) weit über das notwendige Maß hinausgeht. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger den 3D-Bestandsplan nicht auf dem jeweils aktuellen Stand halten oder die Vorteile des Programms unmittelbar im Weltkulturerbe nutzen, da er weder einen CAD-Arbeitsplatz noch entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung hat. Die Programmpflege und die Lieferung neuer Zustandsberichte (Ausdrucke) erfolgen nach Angabe des Weltkulturerbes Völklinger Hütte durch ein Ingenieurbüro auf Honorarbasis. Durch diese regelmäßig anfallenden Honorare entstehen zusätzliche laufende Kosten.

Nach Auffassung des RH hätte hier die tabellarische Erfassung aller Schäden mit Angabe des Schadensumfangs sowie der jeweils notwendigen Sanierungskosten genügt. Diese hätte dann dem Weltkulturerbe Völklinger Hütte als Grundlage zur Aufstellung eines mittelfristigen Generalkonzeptes mit Prioritätenliste und dem Finanzierungsbedarf der nächsten Jahre dienen können, wie dies zwischenzeitlich auch geschehen ist. Hierdurch hätten gegenüber der unwirtschaftlichen und kostenintensiven, von dem Betreiber des Weltkulturerbes nicht nutzbaren 3D-Version Fördermittel von über 200.000 DM (102.000 €) und die regelmäßig anfallenden zusätzlichen Folgekosten eingespart werden können. Die Bewilligungsbehörde ist dagegen der Auffassung, dass vorgenannte Investitionen gerechtfertigt waren; auf die zusätzlichen Honorarkosten für das Ingenieurbüro ist sie nicht eingegangen.

3. Honorarvereinbarungen und -abrechnungen mit Freischaffenden

Der RH hat zum Teil erheblich übersetzte Honorarzahungen an Freischaffende festgestellt, die u.a. auf folgende Gründe zurückzuführen sind:

- Die Projektsteuerung gemäß § 31 HOAI wurde in der Regel vergeben, obwohl die Notwendigkeit hierfür nicht vorhanden war. Darüber hinaus kam es zwischen mehreren Projektsteuerern und den eingeschalteten sonstigen Freischaffenden zu Leistungsüberschneidungen und damit zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten.
- Umbauszuschläge wurden abweichend von der HOAI überhöht oder zu Unrecht gewährt.
- Wegen fehlender schriftlicher Vereinbarungen wurden des Öfteren Leistungen Freischaffender überhöht auf Stundenbasis honoriert. In einem Fall erfolgte die Abrechnung der Leistungen abweichend vom Auftrag sogar ohne Stundennachweis auf Grundlage der geschätzten Kosten.
- Bei einzelnen Honorarermittlungen wurden nicht, wie dies die HOAI vorschreibt, die Netto-, sondern die Bruttobaukosten zu Grunde gelegt. Zu den sich hieraus ergebenden überhöhten Honoraren ist zusätzlich nochmals die Umsatzsteuer addiert worden.
- Durch vertraglich nicht bereinigte Leistungsüberschneidungen Freischaffender kam es regelmäßig zu Doppelhonorierungen.
- Die vertragliche Festlegung der Honorarzonen erfolgte zu großzügig zu Gunsten der Freischaffenden und nicht in Anlehnung an die Vorgaben der HOAI.
- Verschiedene Leistungen eines Freischaffenden an demselben Gebäude wurden nicht zusammengefasst, sondern über zwei getrennte Verträge abgerechnet.

- Der Betreiber des Weltkulturerbes hat ein Ingenieurbüro beauftragt, auf der Grundlage eines Pauschalhonorars ein Gutachten zur Beurteilung der Standsicherheit der Gichtbühne, zur Verringerung des Gefährdungspotenzials sowie zur Entwicklung kostengünstigerer Lösungen für die Einrüstung der Gichtbühne zu erstellen. Obwohl insbesondere die Erarbeitung eines Gerüstkonzeptes nicht zu praxisgerechten Ergebnissen führte, wurde das hierfür vorgesehene Honorar vollständig ausgezahlt.

In Vergleichsberechnungen hat der RH ermittelt, dass alleine durch die über setzte, von der HOAI abweichende Gestaltung der Honorarverträge sowie durch fehlerhafte Honorarabrechnungen und Doppelhonorierungen ca. 285.000 DM (ca. 146.000 €) zu viel an Freischaffende ausgezahlt wurden. Die überhöhte Gewährung von Honoraren spiegelt sich auch darin wider, dass sich der Nebenkostenanteil der Kostengruppe 7.0 nach DIN 276 „Kosten im Hochbau“ bei einigen Bauabschnitten auf 34 % bis 43 % der sonstigen anrechenbaren Baukosten belief; normalerweise beträgt er 15 % bis 20 %. Der Versuch der Bewilligungsbehörde, die Höhe der Honorare u.a. mit aktiver denkmalpflegerischer Begleitung der baulichen Anlagen von übergeordneter Bedeutung, die sich in einem maroden Zustand befinden, und mit aufwändiger Bauleitung zu begründen, konnte nicht überzeugen.

4. Zusammenfassung

Das konzeptionslose Handeln der einzelnen Zuwendungsempfänger sowie die fehlerbehafteten Vertragsgestaltungen und Abrechnungen von vielen Leistungen der Freischaffenden hat zur Verschwendung von Fördermitteln in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Mio. DM (920.000 €) geführt.

Ministerium für Umwelt

28 Nutzung, Verwertung und Verkauf von Holz beim SaarForst Landesbetrieb

Der SaarForst Landesbetrieb führte den jährlichen Holzeinschlag schon seit Ende der 80er-Jahre ohne die gesetzlich vorgeschriebenen, genehmigten periodischen Betriebspläne durch.

Das festgesetzte Einschlagssoll (Hiebssatz) wurde in einigen Revieren über mehrere Jahre deutlich überschritten.

Die Abwicklung des Holzverkaufs ließ Defizite erkennen.

1. **Fehlende periodische Betriebspläne**

Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)¹ die Regeln der guten forstlichen Praxis zu beachten. Die Waldbesitzer sind hiernach insbesondere verpflichtet, für eine nachhaltige Holzproduktion nach Menge und Güte Sorge zu tragen. § 13 LWaldG enthält nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit. Danach sind für den Staats- und Körperschaftswald periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen. Die periodischen Betriebspläne sind durch den SaarForst Landesbetrieb oder von der Forstbehörde (das ist nach § 43 Abs. 1 LWaldG das Ministerium für Umwelt) anerkannte Sachverständige zu erstellen und bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Diese Pläne sollen eine Darstellung des Waldzustandes sowie eine Herleitung des planmäßigen Einschlages für die kommende Wirtschaftsperiode (Hiebssatz) beinhalten. Die jährlichen Wirtschaftspläne und die Wirtschaftsmaßnahmen haben sich im Rahmen der periodischen Betriebspläne zu halten. Die Forstbehörde hat ihre Durchführung zu überwachen. Mit diesen hohen, durch Gesetz festgelegten Standards soll sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeit eingehalten, also grundsätzlich nicht mehr Holz eingeschlagen wird, als nachwächst.

Wie der RH im Zuge einer Prüfung im Jahr 2003 feststellte, lagen für den Staatswald des Saarlandes schon seit Jahren keine genehmigten periodischen Betriebspläne vor. Damit erfolgte der jährliche Holzeinschlag außerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Der SaarForst Landesbetrieb hatte zur Behebung dieses Missstandes im März 2000 der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Waldinventuren (Forsteinrichtung) zur Genehmigung als periodische Betriebspläne vorgelegt. Die Genehmigung wurde aber versagt, weil die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Inventuren wegen der geringen Anzahl der Stichproben als zu ungenau eingestuft wurden. Mehreren Aufforderungen der Forstbe-

¹ Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26.10.1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 (Amtsbl. S. 2130)

hörde, genauere und somit genehmigungsfähige Unterlagen vorzulegen, ist SaarForst nicht nachgekommen. Dort war man offensichtlich der Auffassung, dass die vorgelegten Inventurdaten ausreichten. Nachdem sich über Jahre keine Lösung abzeichnete, hatte der RH im Zuge der Prüfung vorgeschlagen, einen unabhängigen Gutachter zur Klärung einzubinden.

Das Ministerium hat in seiner Erwiderng eingeräumt, dass alle periodischen Betriebspläne für die Forstreviere schon bereits Ende der 80er-Jahre ausgelaufen waren. In dem vom Ministerium nunmehr in Auftrag gegebenen Gutachten zur Inventurmethode (Anzahl der Stichproben und zu wählende Kontrolleinheiten) empfahl der Gutachter der Forstlichen Versuchsanstalt in Freiburg eine regional differenzierte Verdichtung der Stichproben, damit die Aussagekraft der Inventur deutlich verbessert würde. Darüber hinaus sollte die sich aus den Stichproben ergebende Inventur eine Auswertung nach Teilbetrieben bzw. nach naturräumlich oder anderweitig definierten Regionen ermöglichen. Das Gutachten wurde am 18.12.2003 im Ministerium Vertretern der Forstbehörde, des SaarForst Landesbetriebes und des RH vorgestellt und besprochen. Hierbei erzielten die Beteiligten in den grundsätzlichen Fragen Einigung. Mit der Fertigstellung genehmigungsfähiger Betriebspläne kann voraussichtlich Ende des Jahres 2004 gerechnet werden.

2. Überschreitung von Hiebssätzen

Die auf der Grundlage des § 13 Abs. 7 LWaldG von der Forstbehörde erlassene „Anweisung für die Forstplanung in den Wäldern des Saarlandes (AFP 02)²“ regelt u. a. die Bedeutung und die Herleitung des sog. Hiebssatzes. Der Hiebssatz bestimmt die für den kommenden Forstplanungszeitraum geplante jährliche Holznutzung. Die Höhe des vorgesehenen Jahreseinschlages soll auf der Grundlage des festgesetzten Hiebssatzes so bemessen sein, dass der Ausgleich von Mehr- oder Mindereinschlägen innerhalb des Forstplanungszeitraumes, spätestens innerhalb von 10 Jahren erreicht wird. Für den SaarForst Landesbetrieb gilt gemäß Nr. V 2. der AFP 02 das Forstrevier als Bezugsgröße für die Einhaltung und Kontrolle der Nachhaltigkeit. Bis zur endgültigen Genehmigung der periodischen Betriebspläne sollte der Forstbetrieb mit vorläufigen, von ihm selbst festgesetzten Hiebssätzen arbeiten.

Nach Feststellungen des RH wurden diese Hiebssätze in einigen Revieren in den Jahren 2000 bis 2002 deutlich überschritten; auf Grund der Forstformen von 1994 und 1999 liegen für die Jahre vor 2000 keine verlässlichen Zahlen vor. Der RH hat die Einhaltung der Nachhaltigkeit insofern angemahnt, als diese Hiebssatzüberschreitungen im Sinne der AFP 02 in den darauf folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen.

Das Ministerium räumte ein, dass zwar in einigen Revieren der Holzeinschlag über den Hiebssätzen lag, geht aber davon aus, dass die Nachhaltigkeit für den Gesamtstaatswald dadurch nicht gefährdet sei. Es bleibt

² Anweisung für die Forstplanung in den Wäldern des Saarlandes – AFP 02 – vom 01.08.2002 (GMBI. S. 444)

abzuwarten, ob diese Auffassung durch die – vom Gutachter vorgeschlagene – verdichtete Inventur bestätigt wird.

3. Abwicklung des Holzverkaufs

Die Abwicklung beim Verkauf der eingeschlagenen Hölzer durch den Landesforstbetrieb gab Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Nach Auffassung des RH war nicht hinreichend geregelt und dokumentiert, wer organisatorisch bei SaarForst die Verantwortung für die richtige Holzvermessung (Maßgenauigkeit und Massenermittlung) und für die ordnungsgemäße Holzaushaltung (Güte- und Verwendungssortierung) trug. Beim Barverkauf von Brennholz fehlte eine Regelung im Sinne der §§ 74 und 79 LHO für die Revierleiter über die Aufbewahrung und Abführung der z. T. erheblichen Bargeldeinnahmen. Beim Verkauf von Stammholz wurden den Holzkunden sehr häufig weit längere Zahlungsfristen eingeräumt, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Holzverkäufe (AGB-Holz) dies zuließen. Einem französischen Holzkäufer gestattete der Forstbetrieb entgegen der eindeutigen Regelungen in der AGB-Holz Holzabfahren in nicht unerheblicher Größenordnung (ca. 1.000 Erntefestmeter mit einem Wert von rd. 75.000 €) ohne vorherige Bezahlung.

Das Ministerium hält die Regelungen zur Abwicklung des Holzverkaufs für ausreichend. Bezüglich der Verlängerung der Zahlungsfristen wurde der SaarForst Landesbetrieb auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Des Weiteren soll künftig darauf geachtet werden, dass keine Holzabfuhr ohne vorherige Bezahlung erfolgt.

Beteiligungen

29 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2003)

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31.12.2003 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor.

Im Kalenderjahr 2003 ergaben sich folgende, wesentliche Veränderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

- Die Saarland-Spielbank GmbH erhöhte ihre Beteiligung an der Casino Kursaal Zermatt AG von bisher 50 % auf 74,59 %. Die Aufstockung der Beteiligungsquote erfolgte im Wege einer Kapitalerhöhung von 3 Millionen CHF. Das Aktienkapital der Casino Kursaal Zermatt AG erhöhte sich damit von 3.100.000 CHF auf 6.100.000 CHF.
- Mit Wirkung zum 01.01.2003 wurde die Saarland Immobiliengesellschaft mbH auf die SBB Saarland Bau- und Boden-Projektgesellschaft mbH verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme).
- Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2003 erwarb die SHS Strukturholding Saar GmbH den Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (LEG) in Höhe von 25,28 % und hält seitdem 83,06 % der Anteile an der LEG.

Saarbrücken, 05.03.2004

gez.: Plaetrich

gez.: Jacobs

gez.: Graßmann

gez. Schmitt

gez.: Holschuh

Begl.

Küsz

Reg.-Angest.



FINANZSTATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR HAUSHALTSANALYSE

| | Textnummer | Seite |
|--|------------|---------|
| Allgemeines | 1 | 3 - 6 |
| 1.1 Einführung | | |
| 1.2 Definition der Grunddaten | | |
| Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten | 2 | 6 - 12 |
| 2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten | | |
| 2.2.1 Personalausgaben mit Steigerungsraten | | |
| 2.2.2 Personalausgabenquote | | |
| 2.3 Sachaufwandsquote | | |
| 2.4 Zinsausgabenquote | | |
| 2.5 Investitionsquote | | |
| Einnahmequoten | 3 | 13 - 14 |
| 3.1 Steuereinnahmenquote | | |
| Finanzierungsquoten | 4 | 15 - 20 |
| 4.1 Gesamtdeckungsquote | | |
| 4.2 Steuerdeckungsquote I | | |
| 4.3 Steuerdeckungsquote II | | |
| 4.4 Kreditfinanzierungsquote I | | |
| 4.5 Kreditfinanzierungsquote II | | |

Textnummer Seite

| | | |
|------------------------------------|---|---------|
| Belastungsquoten | 5 | 21 - 24 |
| 5.1 Zinslastquote | | |
| 5.2 Zinssteuerquote I | | |
| 5.3 Zinssteuerquote II | | |
| Defizitquote | 6 | 25 - 26 |
| 6.1 Defizitquote | | |
| Sonstige Quoten | 7 | 27 - 31 |
| 7.1 Staatsquote | | |
| 7.2 Kreditquote | | |
| 7.3 Investitionsfinanzierungsquote | | |
| 7.4 Einnahmenschuldenquote | | |
| Zusammenfassung der Quoten | 8 | 32 - 34 |
| Notlagenindikatoren | 9 | 34 - 35 |

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Finanzstatistische Kennzahlen stellen ein wesentliches Hilfsmittel für eine Haushaltsanalyse dar. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Finanzstatistik, die in umfangreichen und tief gestaffelten Tabellen mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen bereitgestellt werden, eignen sich Kennzahlen als verdichtete Eckzahlen, Anteilswerte, Veränderungsraten etc. besser für eine knappe und kompakte Berichterstattung¹.

Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Haushalte setzt u.a. voraus, dass eine einheitliche Methodik und Terminologie für die Auswertung der öffentlichen Haushalte angewandt wird. Ein allgemein akzeptiertes Verfahren dieser Art konnte trotz langjähriger Bemühungen des Statistischen Bundesamtes für die Finanzstatistik noch nicht entwickelt werden.

Die RHe des Bundes und der Länder² haben für Analysen des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung in ihren Jahresberichten Definitionen und Kennzahlen (Quoten)³ festgelegt. Grundlage dieser Festlegungen war die o.a. Ausarbeitung von Essig (Statistisches Bundesamt). Sie werden in den nachfolgenden Tn. 1 bis Tn. 7 im Zusammenhang wiedergegeben.

Bei der Interpretation der Kennzahlen muss bedacht werden, dass sie nur Hilfsmittel sein können und eine genaue Kenntnis sachlicher und zeitlicher Bezüge nicht ersetzen können. Sie eignen sich namentlich nicht zur Bestimmung von Grenzwerten finanzwirtschaftlicher Gefahrenbereiche. Diese Festlegung gehört ausschließlich in den Bereich der Finanzpolitik.

Ein weiteres Problem ist die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Gebietskörperschaften. Da sie in komprimierter Form die Grunddaten wiedergeben, bergen sie in sich nicht weniger aber auch nicht mehr Vergleichsprobleme als die Grunddaten selbst. Beim Vergleich von Kennzahlen müssen daher ebenso wie beim Vergleich der Grunddaten die Besonderheiten der Finanzverfassung, des Haushaltsrechts, der Verwaltungsstruktur, der Aufgabenverteilung, des Finanzausgleichs sowie der Finanzierungs-

¹ Essig in Wirtschaft und Statistik 9/84 S. 798 ff

² Hier und in den nachstehenden Auswertungen nur die alten Bundesländer

³ Auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat sich eingebürgert, dass neben den Beziehungen, die echte Quoten, also Verhältnisse zwischen Teilmengen und Gesamtmenge (z.B. Zinsausgaben zu Gesamtausgaben) darstellen, auch solche Beziehungen als „Quoten“ bezeichnet werden, die tatsächlich Verhältnisse von Gesamtmenge zu Gesamtmenge (z.B. Zinsausgaben zu Steuereinnahmen) ausdrücken. Um Verwirrung zu vermeiden, wird der nicht korrekte Sprachgebrauch übernommen (vgl. Littmann (1975) S. 56).

modalitäten der einzelnen Körperschaften beachtet werden (vgl. Essig a.a.O.).

Dennoch haben die Kennzahlen ihre besondere Bedeutung bei der Haushaltsanalyse. Unter Beachtung der Probleme und Grenzen ihrer Anwendbarkeit und in Kenntnis der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind sie die einzige zur Verfügung stehende objektive Methode der Haushaltsanalyse. Nachstehend werden die wichtigsten finanzstatistischen Kennzahlen der letzten 5 Jahre (1998 bis 2002) für Bund und Länder dargestellt. Die Verwertung der Ergebnisse bleibt letztlich der Finanzpolitik vorbehalten.

1.2 Definitionen der Grunddaten

Bereinigte Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben sind um die nicht-nachfragewirksamen Ausgaben zu bereinigen, das sind die Ausgaben der

- OGr. 59 – Tilgungsausgaben am Kreditmarkt
- OGr. 91 – Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
- OGr. 96 – Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
- OGr. 98 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Bereinigte Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen werden ebenfalls um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen bereinigt, das sind die Einnahmen der

- OGr. 32 – Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
- OGr. 35 – Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
- OGr. 36 – Einnahmen aus Überschüssen von Vorjahren
- OGr. 38 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Personalausgaben

Personalausgaben sind sämtliche Ausgaben der HGr. 4 (persönliche Verwaltungsausgaben).

Laufender Sachaufwand

Zum laufenden Sachaufwand gehören die Ausgaben der OGr. 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben) sowie die Erstattungen an nichtöffentliche Bereiche (OGr. 67) und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Gr. 685, ab 2002 Gr. 686).

Zinsausgaben

Zinsausgaben sind sämtliche Ausgaben der OGr. 56 (Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und 57 (Zinsausgaben an Kreditmarkt), nicht nur die Zinszahlungen für die Kreditmarktschulden.

Investitionen

Investitionen sind die Ausgaben der HGr. 7 (Bauausgaben) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). (Die Finanzstatistik zählt auch die sonstigen Vermögensübertragungen – OGr. 69 – zu den Investitionen. Diese bleiben hier jedoch unberücksichtigt.)

Steuern und steuerähnliche Abgaben

Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben zählen sämtliche Einnahmen der HGr. 0 (Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben). Beim Bund bleibt jedoch die Gr. 092 (Münzeinnahmen) als besonderer Finanzierungsvorgang außer Ansatz.

Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

Hierzu gehören die Nettokredite der OGr. 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt).

Nettokreditaufnahme insgesamt

Kreditaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31) und am Kreditmarkt (OGr. 32), vermindert um die Tilgungsausgaben in OGr. 58 und 59.

Tilgungsausgaben

Ausgaben zur Schuldentilgung in OGr. 58 (Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 59 (Tilgungsausgaben an Kreditmarkt).

Finanzausgleiche

Einnahmen aus Länderfinanzausgleich (Gr. 212) und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 211); Ausgaben im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 612).

Schulden

Der Betrag der Schulden entspricht dem Betrag der Kapitalmarktverschuldung, wie er in der jährlichen Nachweisung der Finanzministerien nach § 86 BHO/LHO mit Stand zum 31.12. jeden Jahres enthalten ist.

2 Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten

Es werden die bereinigten Gesamtausgaben und die Personalausgaben mit den jeweiligen Steigerungsraten (2.1 und 2.2.1) dargestellt.

Bei den Ausgabenquoten werden die Personalausgaben, der laufende Sachaufwand, die Zinsausgaben und die Investitionsausgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben gesetzt.

2.1 Gesamtausgaben* mit Steigerungsraten
(Steigerungsrate der bereinigten Gesamtausgaben zu denen des Vorjahres)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | GesAusg. d.Vorjahres Mio. € | Gesamt- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | GesAusg. d.Vorjahres Mio. € | Gesamt- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | GesAusg. d.Vorjahres Mio. € | Gesamt- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | GesAusg. d.Vorjahres Mio. € | Gesamt- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | GesAusg. d.Vorjahres Mio. € | Gesamt- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 3.161 | 3.195 | 1,08 | 3.195 | 3.204 | 0,28 | 3.204 | 3.266 | 1,94 | 3.266 | 3.275 | 0,28 | 3.275 | 3.299 | 0,73 |
| Schleswig-Holstein | 7.135 | 7.279 | 2,02 | 7.279 | 7.442 | 2,24 | 7.442 | 7.551 | 1,46 | 7.551 | 7.730 | 2,37 | 7.730 | 7.805 | 0,97 |
| Niedersachsen | 19.746 | 20.101 | 1,80 | 20.101 | 20.261 | 0,80 | 20.261 | 20.848 | 2,90 | 20.848 | 22.084 | 5,93 | 22.084 | 22.188 | 0,47 |
| Nordrhein-Westfalen | 45.112 | 45.002 | -0,24 | 45.002 | 45.502 | 1,11 | 45.502 | 46.179 | 1,49 | 46.179 | 47.437 | 2,72 | 47.437 | 47.724 | 0,61 |
| Hessen | 16.533 | 16.658 | 0,76 | 16.658 | 17.807 | 6,90 | 17.807 | 18.213 | 2,28 | 18.213 | 18.562 | 1,92 | 18.562 | 18.156 | -2,19 |
| Rheinland-Pfalz | 10.854 | 10.947 | 0,86 | 10.947 | 11.080 | 1,21 | 11.080 | 11.219 | 1,25 | 11.219 | 11.299 | 0,71 | 11.299 | 11.411 | 0,99 |
| Baden-Württemberg | 26.929 | 28.731 | 6,69 | 28.731 | 28.620 | -0,39 | 28.620 | 30.264 | 5,74 | 30.264 | 31.558 | 4,28 | 31.558 | 30.779 | -2,47 |
| Bayern | 30.713 | 31.077 | 1,19 | 31.077 | 31.677 | 1,93 | 31.677 | 32.410 | 2,31 | 32.410 | 33.227 | 2,52 | 33.227 | 34.481 | 3,77 |
| Hamburg | 9.420 | 9.487 | 0,71 | 9.487 | 9.490 | 0,03 | 9.490 | 9.729 | 2,52 | 9.729 | 9.582 | -1,51 | 9.582 | 9.757 | 1,83 |
| Bremen | 4.024 | 4.054 | 0,75 | 4.054 | 4.100 | 1,13 | 4.100 | 4.115 | 0,37 | 4.115 | 4.189 | 1,80 | 4.189 | 4.217 | 0,67 |
| Berlin | 21.423 | 21.151 | -1,27 | 21.151 | 21.082 | -0,33 | 21.082 | 20.895 | -0,89 | 20.895 | 22.574 | 8,04 | 22.574 | 21.066 | -6,68 |
| Länder zusammen ** | 195.050 | 197.682 | 1,35 | 197.682 | 200.265 | 1,31 | 200.265 | 204.689 | 2,21 | 204.689 | 211.517 | 3,34 | 211.517 | 210.883 | -0,30 |
| Bund | 226.883 | 261.840 | 15,41 | 261.840 | 270.865 | 3,45 | 270.865 | 264.972 | -2,18 | 264.972 | 265.655 | 0,26 | 265.655 | 279.344 | 5,15 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

**2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate
(Steigerungsrate der Personalausgaben zu denen des Vorjahres)**

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| | PersAusg- Vorjahr Mio. € | Personal- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | PersAusg- Vorjahr Mio. € | Personal- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | PersAusg- Vorjahr Mio. € | Personal- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | PersAusg- Vorjahr Mio. € | Personal- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. | PersAusg- Vorjahr Mio. € | Personal- ausgaben Mio. € | Steig. z. Vorjahr v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 1.224 | 1.235 | 0,90 | 1.235 | 1.265 | 2,43 | 1.265 | 1.283 | 1,42 | 1.283 | 1.322 | 3,04 | 1.322 | 1.363 | 3,10 |
| Schleswig-Holstein | 2.904 | 2.935 | 1,07 | 2.935 | 2.986 | 1,74 | 2.986 | 2.994 | 0,27 | 2.994 | 3.055 | 2,04 | 3.055 | 3.158 | 3,37 |
| Niedersachsen | 8.343 | 8.439 | 1,15 | 8.439 | 8.487 | 0,57 | 8.487 | 8.570 | 0,98 | 8.570 | 8.169 | -4,68 | 8.169 | 8.476 | 3,76 |
| Nordrhein-Westfalen | 17.837 | 18.240 | 2,26 | 18.240 | 18.620 | 2,08 | 18.620 | 18.978 | 1,92 | 18.978 | 19.194 | 1,14 | 19.194 | 19.906 | 3,71 |
| Hessen | 6.719 | 6.829 | 1,64 | 6.829 | 7.022 | 2,83 | 7.022 | 6.970 | -0,74 | 6.970 | 6.597 | -5,35 | 6.597 | 6.795 | 3,00 |
| Rheinland-Pfalz | 4.373 | 4.362 | -0,25 | 4.362 | 4.494 | 3,03 | 4.494 | 4.560 | 1,47 | 4.560 | 4.681 | 2,65 | 4.681 | 4.632 | -1,05 |
| Baden-Württemberg | 11.312 | 11.464 | 1,34 | 11.464 | 11.753 | 2,52 | 11.753 | 11.861 | 0,92 | 11.861 | 12.298 | 3,68 | 12.298 | 12.731 | 3,52 |
| Bayern | 12.556 | 12.767 | 1,68 | 12.767 | 13.103 | 2,63 | 13.103 | 13.334 | 1,76 | 13.334 | 13.647 | 2,35 | 13.647 | 14.104 | 3,35 |
| Hamburg | 3.227 | 3.329 | 3,16 | 3.329 | 3.200 | -3,88 | 3.200 | 3.210 | 0,31 | 3.210 | 3.277 | 2,09 | 3.277 | 3.356 | 2,41 |
| Bremen | 1.328 | 1.328 | 0,00 | 1.328 | 1.333 | 0,38 | 1.333 | 1.315 | -1,35 | 1.315 | 1.329 | 1,06 | 1.329 | 1.322 | -0,53 |
| Berlin | 7.190 | 7.095 | -1,32 | 7.095 | 7.133 | 0,54 | 7.133 | 7.147 | 0,20 | 7.147 | 7.188 | 0,57 | 7.188 | 7.271 | 1,15 |
| Länder zusammen ** | 77.013 | 78.023 | 1,31 | 78.023 | 79.396 | 1,76 | 79.396 | 80.222 | 1,04 | 80.222 | 80.757 | 0,67 | 80.757 | 83.114 | 2,92 |
| Bund | 26.836 | 26.653 | -0,68 | 26.653 | 26.963 | 1,16 | 26.963 | 26.517 | -1,65 | 26.517 | 26.807 | 1,09 | 26.807 | 26.986 | 0,67 |

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.2.2 Personalausgabenquote

(Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|
| | Personal- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Personal- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Personal- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Personal- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Personal- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben* Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 1.235 | 3.195 | 38,65 | 1.265 | 3.204 | 39,48 | 1.283 | 3.266 | 39,28 | 1.322 | 3.275 | 40,37 | 1.363 | 3.299 | 41,32 |
| Schleswig-Holstein | 2.935 | 7.279 | 40,32 | 2.986 | 7.442 | 40,12 | 2.994 | 7.551 | 39,65 | 3.055 | 7.730 | 39,52 | 3.158 | 7.805 | 40,46 |
| Niedersachsen | 8.439 | 20.101 | 41,98 | 8.487 | 20.261 | 41,89 | 8.570 | 20.848 | 41,11 | 8.169 | 22.084 | 36,99 | 8.476 | 22.188 | 38,20 |
| Nordrhein-Westfalen | 18.240 | 45.002 | 40,53 | 18.620 | 45.502 | 40,92 | 18.978 | 46.179 | 41,10 | 19.194 | 47.437 | 40,46 | 19.906 | 47.724 | 41,71 |
| Hessen | 6.829 | 16.658 | 41,00 | 7.022 | 17.807 | 39,43 | 6.970 | 18.213 | 38,27 | 6.597 | 18.562 | 35,54 | 6.795 | 18.156 | 37,43 |
| Rheinland-Pfalz | 4.362 | 10.947 | 39,85 | 4.494 | 11.080 | 40,56 | 4.560 | 11.219 | 40,65 | 4.681 | 11.299 | 41,43 | 4.632 | 11.411 | 40,59 |
| Baden-Württemberg | 11.464 | 28.731 | 39,90 | 11.753 | 28.620 | 41,07 | 11.861 | 30.264 | 39,19 | 12.298 | 31.558 | 38,97 | 12.731 | 30.779 | 41,36 |
| Bayern | 12.767 | 31.077 | 41,08 | 13.103 | 31.677 | 41,36 | 13.334 | 32.410 | 41,14 | 13.647 | 33.227 | 41,07 | 14.104 | 34.481 | 40,90 |
| Hamburg | 3.329 | 9.487 | 35,09 | 3.200 | 9.490 | 33,72 | 3.210 | 9.729 | 32,99 | 3.277 | 9.582 | 34,20 | 3.356 | 9.757 | 34,40 |
| Bremen | 1.328 | 4.054 | 32,76 | 1.333 | 4.100 | 32,51 | 1.315 | 4.115 | 31,96 | 1.329 | 4.189 | 31,73 | 1.322 | 4.217 | 31,35 |
| Berlin | 7.095 | 21.151 | 33,54 | 7.133 | 21.082 | 33,83 | 7.147 | 20.895 | 34,20 | 7.188 | 22.574 | 31,84 | 7.271 | 21.066 | 34,52 |
| Länder zusammen ** | 78.023 | 197.682 | 39,47 | 79.396 | 200.265 | 39,65 | 80.222 | 204.689 | 39,19 | 80.757 | 211.517 | 38,18 | 83.114 | 210.883 | 39,41 |
| Bund | 26.653 | 261.840 | 10,18 | 26.963 | 270.865 | 9,95 | 26.517 | 264.972 | 10,01 | 26.807 | 265.655 | 10,09 | 26.986 | 279.344 | 9,66 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.3 Sachaufwandsquote

(Verhältnis der laufenden Sachausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|
| | Lfd.Sach ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Lfd.Sach ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Lfd.Sach ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Lfd.Sach ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Lfd.Sach ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 314 | 3.195 | 9,83 | 336 | 3.204 | 10,49 | 345 | 3.266 | 10,56 | 364 | 3.275 | 11,11 | 333 | 3.299 | 10,09 |
| Schleswig-Holstein | 529 | 7.279 | 7,27 | 501 | 7.442 | 6,73 | 535 | 7.551 | 7,09 | 569 | 7.730 | 7,36 | 528 | 7.805 | 6,76 |
| Niedersachsen | 1.646 | 20.101 | 8,19 | 1.604 | 20.261 | 7,92 | 1.703 | 20.848 | 8,17 | 1.715 | 22.084 | 7,77 | 1.473 | 22.188 | 6,64 |
| Nordrhein-Westfalen | 3.121 | 45.002 | 6,94 | 3.392 | 45.502 | 7,45 | 3.485 | 46.179 | 7,55 | 4.059 | 47.437 | 8,56 | 4.084 | 47.724 | 8,56 |
| Hessen | 1.135 | 16.658 | 6,81 | 1.174 | 17.807 | 6,59 | 1.140 | 18.213 | 6,26 | 1.055 | 18.562 | 5,68 | 1.148 | 18.156 | 6,32 |
| Rheinland-Pfalz | 766 | 10.947 | 7,00 | 821 | 11.080 | 7,41 | 838 | 11.219 | 7,47 | 847 | 11.299 | 7,50 | 1.122 | 11.411 | 9,83 |
| Baden-Württemberg | 2.004 | 28.731 | 6,98 | 2.057 | 28.620 | 7,19 | 2.328 | 30.264 | 7,69 | 2.268 | 31.558 | 7,19 | 2.006 | 30.779 | 6,52 |
| Bayern | 2.092 | 31.077 | 6,73 | 2.120 | 31.677 | 6,69 | 2.224 | 32.410 | 6,86 | 2.325 | 33.227 | 7,00 | 2.440 | 34.481 | 7,08 |
| Hamburg | 1.712 | 9.487 | 18,05 | 1.775 | 9.490 | 18,70 | 1.784 | 9.729 | 18,34 | 1.625 | 9.582 | 16,96 | 1.752 | 9.757 | 17,96 |
| Bremen | 752 | 4.054 | 18,55 | 820 | 4.100 | 20,00 | 820 | 4.115 | 19,93 | 804 | 4.189 | 19,19 | 634 | 4.217 | 15,03 |
| Berlin | 4.891 | 21.151 | 23,12 | 4.949 | 21.082 | 23,48 | 5.141 | 20.895 | 24,60 | 5.160 | 22.574 | 22,86 | 3.712 | 21.066 | 17,62 |
| Länder zusammen ** | 18.962 | 197.682 | 9,59 | 19.549 | 200.265 | 9,76 | 20.343 | 204.689 | 9,94 | 20.791 | 211.517 | 9,83 | 19.232 | 210.883 | 9,12 |
| Bund | 19.720 | 261.840 | 7,53 | 20.432 | 270.865 | 7,54 | 20.822 | 264.972 | 7,86 | 16.655 | 265.655 | 6,27 | 17.058 | 279.344 | 6,11 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.4 Zinsausgabenquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------|
| | Zins- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Zins- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Zins- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Zins- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Zins- ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 465 | 3.195 | 14,55 | 436 | 3.204 | 13,61 | 403 | 3.266 | 12,34 | 381 | 3.275 | 11,63 | 371 | 3.299 | 11,25 |
| Schleswig-Holstein | 898 | 7.279 | 12,34 | 898 | 7.442 | 12,07 | 901 | 7.551 | 11,93 | 911 | 7.730 | 11,79 | 882 | 7.805 | 11,30 |
| Niedersachsen | 2.007 | 20.101 | 9,98 | 2.138 | 20.261 | 10,55 | 2.099 | 20.848 | 10,07 | 2.201 | 22.084 | 9,97 | 2.262 | 22.188 | 10,19 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.193 | 45.002 | 9,32 | 4.341 | 45.502 | 9,54 | 4.322 | 46.179 | 9,36 | 4.439 | 47.437 | 9,36 | 4.594 | 47.724 | 9,63 |
| Hessen | 1.306 | 16.658 | 7,84 | 1.321 | 17.807 | 7,42 | 1.295 | 18.213 | 7,11 | 1.271 | 18.562 | 6,85 | 1.271 | 18.156 | 7,00 |
| Rheinland-Pfalz | 991 | 10.947 | 9,05 | 1.028 | 11.080 | 9,28 | 1.045 | 11.219 | 9,31 | 1.060 | 11.299 | 9,38 | 1.064 | 11.411 | 9,32 |
| Baden-Württemberg | 1.654 | 28.731 | 5,76 | 1.609 | 28.620 | 5,62 | 1.606 | 30.264 | 5,31 | 1.609 | 31.558 | 5,10 | 1.687 | 30.779 | 5,48 |
| Bayern | 1.064 | 31.077 | 3,42 | 1.061 | 31.677 | 3,35 | 1.020 | 32.410 | 3,15 | 973 | 33.227 | 2,93 | 963 | 34.481 | 2,79 |
| Hamburg | 997 | 9.487 | 10,51 | 975 | 9.490 | 10,27 | 970 | 9.729 | 9,97 | 990 | 9.582 | 10,33 | 1.025 | 9.757 | 10,51 |
| Bremen | 576 | 4.054 | 14,21 | 560 | 4.100 | 13,66 | 503 | 4.115 | 12,22 | 545 | 4.189 | 13,01 | 502 | 4.217 | 11,90 |
| Berlin | 1.821 | 21.151 | 8,61 | 1.915 | 21.082 | 9,08 | 1.963 | 20.895 | 9,39 | 2.071 | 22.574 | 9,17 | 2.194 | 21.066 | 10,41 |
| Länder zusammen ** | 15.972 | 197.682 | 8,08 | 16.282 | 200.265 | 8,13 | 16.127 | 204.689 | 7,88 | 16.451 | 211.517 | 7,78 | 16.815 | 210.883 | 7,97 |
| Bund | 28.720 | 261.840 | 10,97 | 41.087 | 270.865 | 15,17 | 39.149 | 264.972 | 14,77 | 37.626 | 265.655 | 14,16 | 37.064 | 279.344 | 13,27 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.5 Investitionsquote

(Verhältnis der Investitionsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|
| | Invest.- Ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Invest.- Ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Invest.- Ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Invest.- Ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Invest.- Ausgaben Mio. € | Gesamt- ausgaben * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 378 | 3.195 | 11,83 | 376 | 3.204 | 11,74 | 410 | 3.266 | 12,55 | 377 | 3.275 | 11,51 | 364 | 3.299 | 11,03 |
| Schleswig-Holstein | 700 | 7.279 | 9,62 | 758 | 7.442 | 10,19 | 766 | 7.551 | 10,14 | 745 | 7.730 | 9,64 | 690 | 7.805 | 8,84 |
| Niedersachsen | 2.290 | 20.101 | 11,39 | 2.022 | 20.261 | 9,98 | 2.190 | 20.848 | 10,50 | 2.681 | 22.084 | 12,14 | 2.189 | 22.188 | 9,87 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.715 | 45.002 | 10,48 | 4.723 | 45.502 | 10,38 | 4.695 | 46.179 | 10,17 | 4.346 | 47.437 | 9,16 | 4.237 | 47.724 | 8,88 |
| Hessen | 1.502 | 16.658 | 9,02 | 1.438 | 17.807 | 8,08 | 1.440 | 18.213 | 7,91 | 1.755 | 18.562 | 9,45 | 1.475 | 18.156 | 8,12 |
| Rheinland-Pfalz | 1.418 | 10.947 | 12,95 | 1.350 | 11.080 | 12,18 | 1.396 | 11.219 | 12,44 | 1.343 | 11.299 | 11,89 | 1.110 | 11.411 | 9,73 |
| Baden-Württemberg | 3.522 | 28.731 | 12,26 | 2.682 | 28.620 | 9,37 | 3.420 | 30.264 | 11,30 | 4.109 | 31.558 | 13,02 | 3.080 | 30.779 | 10,01 |
| Bayern | 4.936 | 31.077 | 15,88 | 4.843 | 31.677 | 15,29 | 4.834 | 32.410 | 14,92 | 4.820 | 33.227 | 14,51 | 4.956 | 34.481 | 14,37 |
| Hamburg | 931 | 9.487 | 9,81 | 984 | 9.490 | 10,37 | 986 | 9.729 | 10,13 | 1.009 | 9.582 | 10,53 | 1.077 | 9.757 | 11,04 |
| Bremen | 539 | 4.054 | 13,30 | 568 | 4.100 | 13,85 | 627 | 4.115 | 15,24 | 670 | 4.189 | 15,99 | 747 | 4.217 | 17,71 |
| Berlin | 2.631 | 21.151 | 12,44 | 2.412 | 21.082 | 11,44 | 2.218 | 20.895 | 10,61 | 3.659 | 22.574 | 16,21 | 1.818 | 21.066 | 8,63 |
| Länder zusammen ** | 23.562 | 197.682 | 11,92 | 22.156 | 200.265 | 11,06 | 22.982 | 204.689 | 11,23 | 25.514 | 211.517 | 12,06 | 21.743 | 210.883 | 10,31 |
| Bund | 29.207 | 261.840 | 11,15 | 28.625 | 270.865 | 10,57 | 28.146 | 264.972 | 10,62 | 27.273 | 265.655 | 10,27 | 24.072 | 279.344 | 8,62 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

3 Einnahmequoten

Bei der hier dargestellten Einnahmequote werden die Steuern einschließlich steuerähnlicher Abgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen gesetzt.

3.1 Steuereinnahmequote

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------|
| | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Einnahmen * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Einnahmen * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Einnahmen * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Einnahmen * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Einnahmen * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 1.852 | 2.612 | 70,90 | 1.939 | 2.706 | 71,66 | 2.021 | 2.838 | 71,21 | 1.924 | 2.770 | 69,46 | 1.746 | 2.550 | 68,47 |
| Schleswig-Holstein | 5.226 | 6.818 | 76,65 | 5.213 | 7.123 | 73,19 | 5.221 | 7.202 | 72,49 | 5.211 | 7.003 | 74,41 | 4.966 | 6.709 | 74,02 |
| Niedersachsen | 13.836 | 19.057 | 72,60 | 14.292 | 19.172 | 74,55 | 14.803 | 19.912 | 74,34 | 14.333 | 19.351 | 74,07 | 13.362 | 18.327 | 72,91 |
| Nordrhein-Westfalen | 35.280 | 41.782 | 84,44 | 37.066 | 43.310 | 85,58 | 38.024 | 44.091 | 86,24 | 33.883 | 40.643 | 83,37 | 36.188 | 43.086 | 83,99 |
| Hessen | 13.204 | 16.132 | 81,85 | 14.571 | 17.282 | 84,31 | 15.210 | 17.793 | 85,48 | 14.256 | 17.322 | 82,30 | 13.346 | 16.048 | 83,16 |
| Rheinland-Pfalz | 6.920 | 9.967 | 69,43 | 7.375 | 10.418 | 70,79 | 7.353 | 10.741 | 68,46 | 6.948 | 10.293 | 67,50 | 6.794 | 9.876 | 68,79 |
| Baden-Württemberg | 21.293 | 28.344 | 75,12 | 22.535 | 28.569 | 78,88 | 23.203 | 29.560 | 78,49 | 22.272 | 28.911 | 77,04 | 21.518 | 28.132 | 76,49 |
| Bayern | 24.330 | 30.524 | 79,71 | 25.561 | 31.833 | 80,30 | 26.800 | 33.344 | 80,37 | 25.579 | 32.332 | 79,11 | 25.448 | 32.436 | 78,46 |
| Hamburg | 6.737 | 8.722 | 77,24 | 7.261 | 8.838 | 82,16 | 7.519 | 9.030 | 83,27 | 6.724 | 8.198 | 82,02 | 6.882 | 9.522 | 72,27 |
| Bremen*** | 1.773 | 3.146 | 56,36 | 1.961 | 3.476 | 56,42 | 1.873 | 3.179 | 58,92 | 1.766 | 3.177 | 55,59 | 1.775 | 3.006 | 59,05 |
| Berlin | 8.379 | 18.291 | 45,81 | 8.580 | 19.282 | 44,50 | 8.689 | 18.343 | 47,37 | 8.035 | 17.339 | 46,34 | 7.667 | 16.197 | 47,34 |
| Länder zusammen ** | 138.830 | 185.395 | 74,88 | 146.354 | 192.009 | 76,22 | 150.716 | 196.033 | 76,88 | 140.931 | 187.339 | 75,23 | 139.692 | 185.889 | 75,15 |
| Bund | 194.019 | 232.900 | 83,31 | 211.703 | 244.639 | 86,54 | 219.018 | 291.898 | 75,03 | 213.350 | 244.564 | 87,24 | 214.367 | 246.683 | 86,90 |

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

4 Finanzierungsquoten

Die Finanzierungs- bzw. Deckungsquoten stellen die Beziehung unterschiedlicher Einnahmearten zu den bereinigten Gesamtausgaben dar. Im Einzelnen wird die Finanzierung durch bereinigte Gesamteinnahmen, durch Steuern und steuerähnliche Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche –, durch Nettokredite am Kreditmarkt sowie durch Nettokredite insgesamt dargestellt.

4.1 Gesamtdeckungsquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben im v. H)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|
| | Gesamt- einnahmen* | Gesamt- ausgaben * | Quote v. H. |
| Bund | Mio. € | Mio. € | |
| Saarland *** | 2.612 | 3.195 | 81,75 | 2.706 | 3.204 | 84,46 | 2.838 | 3.266 | 86,90 | 2.770 | 3.275 | 84,58 | 2.550 | 3.299 | 77,30 |
| Schleswig-Holstein | 6.818 | 7.279 | 93,67 | 7.123 | 7.442 | 95,71 | 7.202 | 7.551 | 95,38 | 7.003 | 7.730 | 90,60 | 6.709 | 7.805 | 85,96 |
| Niedersachsen | 19.057 | 20.101 | 94,81 | 19.172 | 20.261 | 94,63 | 19.912 | 20.848 | 95,51 | 19.351 | 22.084 | 87,62 | 18.327 | 22.188 | 82,60 |
| Nordrhein-Westfalen | 41.782 | 45.002 | 92,84 | 43.310 | 45.502 | 95,18 | 44.091 | 46.179 | 95,48 | 40.643 | 47.437 | 85,68 | 43.086 | 47.724 | 90,28 |
| Hessen | 16.132 | 16.658 | 96,84 | 17.282 | 17.807 | 97,05 | 17.793 | 18.213 | 97,69 | 17.322 | 18.562 | 93,32 | 16.048 | 18.156 | 88,39 |
| Rheinland-Pfalz | 9.967 | 10.947 | 91,05 | 10.418 | 11.080 | 94,03 | 10.741 | 11.219 | 95,74 | 10.293 | 11.299 | 91,10 | 9.876 | 11.411 | 86,55 |
| Baden-Württemberg | 28.344 | 28.731 | 98,65 | 28.569 | 28.620 | 99,82 | 29.560 | 30.264 | 97,67 | 28.911 | 31.558 | 91,61 | 28.132 | 30.779 | 91,40 |
| Bayern | 30.524 | 31.077 | 98,22 | 31.833 | 31.677 | 100,49 | 33.344 | 32.410 | 102,88 | 32.332 | 33.227 | 97,31 | 32.436 | 34.481 | 94,07 |
| Hamburg | 8.722 | 9.487 | 91,94 | 8.838 | 9.490 | 93,13 | 9.030 | 9.729 | 92,82 | 8.198 | 9.582 | 85,56 | 9.522 | 9.757 | 97,59 |
| Bremen *** | 3.146 | 4.054 | 77,60 | 3.476 | 4.100 | 84,78 | 3.179 | 4.115 | 77,25 | 3.177 | 4.189 | 75,84 | 3.006 | 4.217 | 71,28 |
| Berlin | 18.291 | 21.151 | 86,48 | 19.282 | 21.082 | 91,46 | 18.343 | 20.895 | 87,79 | 17.339 | 22.574 | 76,81 | 16.197 | 21.066 | 76,89 |
| Länder zusammen ** | 185.395 | 197.682 | 93,78 | 192.009 | 200.265 | 95,88 | 196.033 | 204.689 | 95,77 | 187.339 | 211.517 | 88,57 | 185.889 | 210.883 | 88,15 |
| Bund | 232.900 | 261.840 | 88,95 | 244.639 | 270.865 | 90,32 | 291.898 | 264.972 | 110,16 | 244.564 | 265.655 | 92,06 | 246.683 | 279.344 | 88,31 |

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38), die Gesamtausgaben um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

4.2 Steuerdeckungsquote I

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlicher Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. Einnahmen Mio. € | Gesamt Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 1.852 | 3.195 | 57,97 | 1.939 | 3.204 | 60,52 | 2.021 | 3.266 | 61,88 | 1.924 | 3.275 | 58,75 | 1.746 | 3.299 | 52,93 |
| Schleswig-Holstein | 5.226 | 7.279 | 71,80 | 5.213 | 7.442 | 70,05 | 5.221 | 7.551 | 69,14 | 5.211 | 7.730 | 67,41 | 4.966 | 7.805 | 63,63 |
| Niedersachsen | 13.836 | 20.101 | 68,83 | 14.292 | 20.261 | 70,54 | 14.803 | 20.848 | 71,00 | 14.333 | 22.084 | 64,90 | 13.362 | 22.188 | 60,22 |
| Nordrhein-Westfalen | 35.280 | 45.002 | 78,40 | 37.066 | 45.502 | 81,46 | 38.024 | 46.179 | 82,34 | 33.883 | 47.437 | 71,43 | 36.188 | 47.724 | 75,83 |
| Hessen | 13.204 | 16.658 | 79,27 | 14.571 | 17.807 | 81,83 | 15.210 | 18.213 | 83,51 | 14.256 | 18.562 | 76,80 | 13.346 | 18.156 | 73,51 |
| Rheinland-Pfalz | 6.920 | 10.947 | 63,21 | 7.375 | 11.080 | 66,56 | 7.353 | 11.219 | 65,54 | 6.948 | 11.299 | 61,49 | 6.794 | 11.411 | 59,54 |
| Baden-Württemberg | 21.293 | 28.731 | 74,11 | 22.535 | 28.620 | 78,74 | 23.203 | 30.264 | 76,67 | 22.272 | 31.558 | 70,57 | 21.518 | 30.779 | 69,91 |
| Bayern | 24.330 | 31.077 | 78,29 | 25.561 | 31.677 | 80,69 | 26.800 | 32.410 | 82,69 | 25.579 | 33.227 | 76,98 | 25.448 | 34.481 | 73,80 |
| Hamburg | 6.737 | 9.487 | 71,01 | 7.261 | 9.490 | 76,51 | 7.519 | 9.729 | 77,28 | 6.724 | 9.582 | 70,17 | 6.882 | 9.757 | 70,53 |
| Bremen | 1.773 | 4.054 | 43,73 | 1.961 | 4.100 | 47,83 | 1.873 | 4.115 | 45,52 | 1.766 | 4.189 | 42,16 | 1.775 | 4.217 | 42,09 |
| Berlin | 8.379 | 21.151 | 39,62 | 8.580 | 21.082 | 40,70 | 8.689 | 20.895 | 41,58 | 8.035 | 22.574 | 35,59 | 7.667 | 21.066 | 36,40 |
| Länder zusammen ** | 138.830 | 197.682 | 70,23 | 146.354 | 200.265 | 73,08 | 150.716 | 204.689 | 73,63 | 140.931 | 211.517 | 66,63 | 139.692 | 210.883 | 66,24 |
| Bund | 194.019 | 261.840 | 74,10 | 211.703 | 270.865 | 78,16 | 219.018 | 264.972 | 82,66 | 213.350 | 265.655 | 80,31 | 214.367 | 279.344 | 76,74 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

4.3 Steuerdeckungsquote II

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlicher Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung der Steuereinnahmen und der Ausgaben um die gezahlten Beträge - in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|---------------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|--|----------------|
| | Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. € | Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. € | Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. € | Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. € | Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. € | Quote v. H. | Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. € | Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 2.170 | 3.195 | 67,92 | 2.287 | 3.204 | 71,38 | 2.422 | 3.266 | 74,16 | 2.314 | 3.275 | 70,66 | 2.059 | 3.299 | 62,41 |
| Schleswig-Holstein | 5.395 | 7.279 | 74,12 | 5.589 | 7.442 | 75,10 | 5.808 | 7.551 | 76,92 | 5.490 | 7.730 | 71,02 | 5.365 | 7.805 | 68,74 |
| Niedersachsen | 15.066 | 20.101 | 74,95 | 15.728 | 20.261 | 77,63 | 16.377 | 20.848 | 78,55 | 16.311 | 22.084 | 73,86 | 14.531 | 22.188 | 65,49 |
| Nordrhein-Westfalen | 33.560 | 43.281 | 77,54 | 35.753 | 44.189 | 80,91 | 37.169 | 45.323 | 82,01 | 32.826 | 46.380 | 70,78 | 35.657 | 47.193 | 75,56 |
| Hessen | 11.508 | 14.962 | 76,91 | 12.098 | 15.334 | 78,90 | 12.401 | 15.404 | 80,51 | 11.634 | 15.941 | 72,98 | 11.307 | 16.117 | 70,16 |
| Rheinland-Pfalz | 7.679 | 10.947 | 70,15 | 8.119 | 11.080 | 73,28 | 8.401 | 11.219 | 74,88 | 7.907 | 11.299 | 69,98 | 7.611 | 11.411 | 66,70 |
| Baden-Württemberg | 19.711 | 27.149 | 72,60 | 20.722 | 26.807 | 77,30 | 21.262 | 28.323 | 75,07 | 19.970 | 29.256 | 68,26 | 19.706 | 28.967 | 68,03 |
| Bayern | 22.764 | 29.511 | 77,14 | 24.003 | 30.119 | 79,69 | 24.834 | 30.443 | 81,58 | 23.437 | 31.086 | 75,39 | 23.140 | 32.173 | 71,92 |
| Hamburg | 6.469 | 9.218 | 70,18 | 6.913 | 9.141 | 75,63 | 6.964 | 9.174 | 75,91 | 6.333 | 9.190 | 68,91 | 6.708 | 9.583 | 70,00 |
| Bremen *** | 2.317 | 4.054 | 57,15 | 2.565 | 4.100 | 62,56 | 2.397 | 4.115 | 58,25 | 2.386 | 4.189 | 56,96 | 2.341 | 4.217 | 55,51 |
| Berlin | 12.632 | 21.151 | 59,72 | 13.162 | 21.082 | 62,43 | 13.422 | 20.895 | 64,24 | 12.738 | 22.574 | 56,43 | 12.681 | 21.066 | 60,20 |
| Länder zusammen ** | 139.271 | 190.848 | 72,97 | 146.939 | 192.759 | 76,23 | 151.457 | 196.561 | 77,05 | 141.346 | 203.004 | 69,63 | 141.106 | 204.019 | 69,16 |
| Bund | 194.019 | 261.840 | 74,10 | 211.703 | 270.865 | 78,16 | 219.018 | 264.972 | 82,66 | 213.350 | 265.655 | 80,31 | 214.367 | 279.344 | 76,74 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und Ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

4.4 Kreditfinanzierungsquote I

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|
| | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 596 | 3.195 | 18,65 | 492 | 3.204 | 15,36 | 482 | 3.266 | 14,76 | 508 | 3.275 | 15,51 | 693 | 3.299 | 21,01 |
| Schleswig-Holstein | 569 | 7.279 | 7,82 | 435 | 7.442 | 5,85 | 463 | 7.551 | 6,13 | 595 | 7.730 | 7,70 | 1.101 | 7.805 | 14,11 |
| Niedersachsen | 1.228 | 20.101 | 6,11 | 1.233 | 20.261 | 6,09 | 1.482 | 20.848 | 7,11 | 1.946 | 22.084 | 8,81 | 2.949 | 22.188 | 13,29 |
| Nordrhein-Westfalen | 2.975 | 45.002 | 6,61 | 2.673 | 45.502 | 5,87 | 3.623 | 46.179 | 7,85 | 5.407 | 47.437 | 11,40 | 4.164 | 47.724 | 8,73 |
| Hessen | -49 | 16.658 | -0,29 | 601 | 17.807 | 3,38 | 664 | 18.213 | 3,65 | 1.168 | 18.562 | 6,29 | 1.986 | 18.156 | 10,94 |
| Rheinland-Pfalz | 941 | 10.947 | 8,60 | 802 | 11.080 | 7,24 | 793 | 11.219 | 7,07 | 695 | 11.299 | 6,15 | 1.517 | 11.411 | 13,29 |
| Baden-Württemberg | 855 | 28.731 | 2,98 | 511 | 28.620 | 1,79 | 713 | 30.264 | 2,36 | 2.257 | 31.558 | 7,15 | 1.864 | 30.779 | 6,06 |
| Bayern | 807 | 31.077 | 2,60 | -208 | 31.677 | -0,66 | -314 | 32.410 | -0,97 | 199 | 33.227 | 0,60 | 1.019 | 34.481 | 2,96 |
| Hamburg | -378 | 9.487 | -3,98 | 808 | 9.490 | 8,51 | 820 | 9.729 | 8,43 | 823 | 9.582 | 8,59 | 813 | 9.757 | 8,33 |
| Bremen *** | 716 | 4.054 | 17,66 | 695 | 4.100 | 16,95 | 1.005 | 4.115 | 24,42 | 1.034 | 4.189 | 24,68 | 1.196 | 4.217 | 28,36 |
| Berlin | 2.441 | 21.151 | 11,54 | 2.079 | 21.082 | 9,86 | 1.937 | 20.895 | 9,27 | 4.896 | 22.574 | 21,69 | 6.043 | 21.066 | 28,69 |
| Länder zusammen ** | 10.701 | 197.682 | 5,41 | 10.121 | 200.265 | 5,05 | 11.668 | 204.689 | 5,70 | 19.528 | 211.517 | 9,23 | 23.345 | 210.883 | 11,07 |
| Bund | 28.852 | 261.840 | 11,02 | 26.110 | 270.865 | 9,64 | 6.017 | 264.972 | 2,27 | -10.238 | 265.655 | -3,85 | 31.863 | 279.344 | 11,41 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

4.5 Kreditfinanzierungsquote II

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme insgesamt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|------------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------------|--------------------------------|----------------|
| | Nettokredit insgesamt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit insgesamt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit insgesamt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit insgesamt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit insgesamt Mio. € | Gesamt Ausgaben * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 592 | 3.195 | 18,53 | 473 | 3.204 | 14,76 | 480 | 3.266 | 14,70 | 509 | 3.275 | 15,54 | 690 | 3.299 | 20,92 |
| Schleswig-Holstein | 577 | 7.279 | 7,93 | 442 | 7.442 | 5,94 | 469 | 7.551 | 6,21 | 602 | 7.730 | 7,79 | 1.107 | 7.805 | 14,18 |
| Niedersachsen | 1.198 | 20.101 | 5,96 | 1.197 | 20.261 | 5,91 | 1.402 | 20.848 | 6,72 | 1.932 | 22.084 | 8,75 | 2.908 | 22.188 | 13,11 |
| Nordrhein-Westfalen | 2.917 | 45.002 | 6,48 | 2.585 | 45.502 | 5,68 | 3.525 | 46.179 | 7,63 | 5.365 | 47.437 | 11,31 | 4.061 | 47.724 | 8,51 |
| Hessen | -72 | 16.658 | -0,43 | 576 | 17.807 | 3,23 | 625 | 18.213 | 3,43 | 1.149 | 18.562 | 6,19 | 1.959 | 18.156 | 10,79 |
| Rheinland-Pfalz | 933 | 10.947 | 8,52 | 791 | 11.080 | 7,14 | 782 | 11.219 | 6,97 | 693 | 11.299 | 6,13 | 1.500 | 11.411 | 13,15 |
| Baden-Württemberg | 840 | 28.731 | 2,92 | 481 | 28.620 | 1,68 | 682 | 30.264 | 2,25 | 2.252 | 31.558 | 7,14 | 1.834 | 30.779 | 5,96 |
| Bayern | 786 | 31.077 | 2,53 | -231 | 31.677 | -0,73 | -385 | 32.410 | -1,19 | 180 | 33.227 | 0,54 | 970 | 34.481 | 2,81 |
| Hamburg | -395 | 9.487 | -4,16 | 796 | 9.490 | 8,39 | 807 | 9.729 | 8,29 | 814 | 9.582 | 8,50 | 817 | 9.757 | 8,37 |
| Bremen *** | 708 | 4.054 | 17,46 | 692 | 4.100 | 16,88 | 1.001 | 4.115 | 24,33 | 1.033 | 4.189 | 24,66 | 1.194 | 4.217 | 28,31 |
| Berlin | 2.351 | 21.151 | 11,12 | 2.015 | 21.082 | 9,56 | 1.878 | 20.895 | 8,99 | 4.841 | 22.574 | 21,45 | 5.984 | 21.066 | 28,41 |
| Länder zusammen ** | 10.435 | 197.682 | 5,28 | 9.817 | 200.265 | 4,90 | 11.266 | 204.689 | 5,50 | 19.370 | 211.517 | 9,16 | 23.024 | 210.883 | 10,92 |
| Bund | 28.852 | 261.840 | 11,02 | 26.110 | 270.865 | 9,64 | 6.017 | 264.972 | 2,27 | -10.238 | 265.655 | -3,85 | 31.863 | 279.344 | 11,41 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

5 Belastungsquoten

Bei den Belastungsquoten werden die Zinsen ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen sowie zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche – gesetzt.

5.1 Zinslastquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.).

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|
| | Zins - Ausgaben Mio. € | Gesamt Einnahmen* Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Gesamt Einnahmen* Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Gesamt Einnahmen* Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Gesamt Einnahmen* Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Gesamt Einnahmen* Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 465 | 2.612 | 17,80 | 436 | 2.706 | 16,11 | 403 | 2.838 | 14,20 | 381 | 2.770 | 13,75 | 371 | 2.550 | 14,55 |
| Schleswig-Holstein | 898 | 6.818 | 13,17 | 898 | 7.123 | 12,61 | 901 | 7.202 | 12,51 | 911 | 7.003 | 13,01 | 882 | 6.709 | 13,15 |
| Niedersachsen | 2.007 | 19.057 | 10,53 | 2.138 | 19.172 | 11,15 | 2.099 | 19.912 | 10,54 | 2.201 | 19.351 | 11,37 | 2.262 | 18.327 | 12,34 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.193 | 41.782 | 10,04 | 4.341 | 43.310 | 10,02 | 4.322 | 44.091 | 9,80 | 4.439 | 40.643 | 10,92 | 4.594 | 43.086 | 10,66 |
| Hessen | 1.306 | 16.132 | 8,10 | 1.321 | 17.282 | 7,64 | 1.295 | 17.793 | 7,28 | 1.271 | 17.322 | 7,34 | 1.271 | 16.048 | 7,92 |
| Rheinland-Pfalz | 991 | 9.967 | 9,94 | 1.028 | 10.418 | 9,87 | 1.045 | 10.741 | 9,73 | 1.060 | 10.293 | 10,30 | 1.064 | 9.876 | 10,77 |
| Baden-Württemberg | 1.654 | 28.344 | 5,84 | 1.609 | 28.569 | 5,63 | 1.606 | 29.560 | 5,43 | 1.609 | 28.911 | 5,57 | 1.687 | 28.132 | 6,00 |
| Bayern | 1.064 | 30.524 | 3,49 | 1.061 | 31.833 | 3,33 | 1.020 | 33.344 | 3,06 | 973 | 32.332 | 3,01 | 963 | 32.436 | 2,97 |
| Hamburg | 997 | 8.722 | 11,43 | 975 | 8.838 | 11,03 | 970 | 9.030 | 10,74 | 990 | 8.198 | 12,08 | 1.025 | 9.522 | 10,76 |
| Bremen *** | 576 | 3.146 | 18,31 | 560 | 3.476 | 16,11 | 503 | 3.179 | 15,82 | 545 | 3.177 | 17,15 | 502 | 3.006 | 16,70 |
| Berlin | 1.821 | 18.291 | 9,96 | 1.915 | 19.282 | 9,93 | 1.963 | 18.343 | 10,70 | 2.071 | 17.339 | 11,94 | 2.194 | 16.197 | 13,55 |
| Länder zusammen * | 15.972 | 185.395 | 8,62 | 16.282 | 192.009 | 8,48 | 16.127 | 196.033 | 8,23 | 16.451 | 187.339 | 8,78 | 16.815 | 185.889 | 9,05 |
| Bund | 28.720 | 232.900 | 12,33 | 41.087 | 244.639 | 16,79 | 39.149 | 291.898 | 13,41 | 37.626 | 244.564 | 15,38 | 37.064 | 246.683 | 15,02 |

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

5. 2 Zinssteuerquote I

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|
| | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. Einnahmen Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. Einnahmen Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. Einnahmen Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. Einnahmen Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. Einnahmen Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland | 465 | 1.852 | 25,11 | 436 | 1.939 | 22,49 | 403 | 2.021 | 19,94 | 381 | 1.924 | 19,80 | 371 | 1.746 | 21,25 |
| Schleswig-Holstein | 898 | 5.226 | 17,18 | 898 | 5.213 | 17,23 | 901 | 5.221 | 17,26 | 911 | 5.211 | 17,48 | 882 | 4.966 | 17,76 |
| Niedersachsen | 2.007 | 13.836 | 14,51 | 2.138 | 14.292 | 14,96 | 2.099 | 14.803 | 14,18 | 2.201 | 14.333 | 15,36 | 2.262 | 13.362 | 16,93 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.193 | 35.280 | 11,88 | 4.341 | 37.066 | 11,71 | 4.322 | 38.024 | 11,37 | 4.439 | 33.883 | 13,10 | 4.594 | 36.188 | 12,69 |
| Hessen | 1.306 | 13.204 | 9,89 | 1.321 | 14.571 | 9,07 | 1.295 | 15.210 | 8,51 | 1.271 | 14.256 | 8,92 | 1.271 | 13.346 | 9,52 |
| Rheinland-Pfalz | 991 | 6.920 | 14,32 | 1.028 | 7.375 | 13,94 | 1.045 | 7.353 | 14,21 | 1.060 | 6.948 | 15,26 | 1.064 | 6.794 | 15,66 |
| Baden-Württemberg | 1.654 | 21.293 | 7,77 | 1.609 | 22.535 | 7,14 | 1.606 | 23.203 | 6,92 | 1.609 | 22.272 | 7,22 | 1.687 | 21.518 | 7,84 |
| Bayern | 1.064 | 24.330 | 4,37 | 1.061 | 25.561 | 4,15 | 1.020 | 26.800 | 3,81 | 973 | 25.579 | 3,80 | 963 | 25.448 | 3,78 |
| Hamburg | 997 | 6.737 | 14,80 | 975 | 7.261 | 13,43 | 970 | 7.519 | 12,90 | 990 | 6.724 | 14,72 | 1.025 | 6.882 | 14,89 |
| Bremen | 576 | 1.773 | 32,49 | 560 | 1.961 | 28,56 | 503 | 1.873 | 26,86 | 545 | 1.766 | 30,86 | 502 | 1.775 | 28,28 |
| Berlin | 1.821 | 8.379 | 21,73 | 1.915 | 8.580 | 22,32 | 1.963 | 8.689 | 22,59 | 2.071 | 8.035 | 25,77 | 2.194 | 7.667 | 28,62 |
| Länder zusammen ** | 15.972 | 138.830 | 11,50 | 16.282 | 146.354 | 11,13 | 16.127 | 150.716 | 10,70 | 16.451 | 140.931 | 11,67 | 16.815 | 139.692 | 12,04 |
| Bund | 28.720 | 194.019 | 14,80 | 41.087 | 211.703 | 19,41 | 39.149 | 219.018 | 17,87 | 37.626 | 213.350 | 17,64 | 37.064 | 214.367 | 17,29 |

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

5.3 Zinssteuerquote II

Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben - unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisung) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung um die gezahlten Beträge) - in v. H.

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|------------------------------|--|----------------|------------------------------|--|----------------|------------------------------|--|----------------|------------------------------|--|----------------|------------------------------|--|----------------|
| | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. € | Quote v. H. | Zins - Ausgaben Mio. € | Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 465 | 2.170 | 21,43 | 436 | 2.287 | 19,06 | 403 | 2.422 | 16,64 | 381 | 2.314 | 16,46 | 371 | 2.059 | 18,02 |
| Schleswig-Holstein | 898 | 5.395 | 16,65 | 898 | 5.589 | 16,07 | 901 | 5.808 | 15,51 | 911 | 5.490 | 16,59 | 882 | 5.365 | 16,44 |
| Niedersachsen | 2.007 | 15.066 | 13,32 | 2.138 | 15.728 | 13,59 | 2.099 | 16.377 | 12,82 | 2.201 | 16.311 | 13,49 | 2.262 | 14.531 | 15,57 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.193 | 33.560 | 12,49 | 4.341 | 35.753 | 12,14 | 4.322 | 37.169 | 11,63 | 4.439 | 32.826 | 13,52 | 4.594 | 35.657 | 12,88 |
| Hessen | 1.306 | 11.508 | 11,35 | 1.321 | 12.098 | 10,92 | 1.295 | 12.401 | 10,44 | 1.271 | 11.634 | 10,92 | 1.271 | 11.307 | 11,24 |
| Rheinland-Pfalz | 991 | 7.679 | 12,91 | 1.028 | 8.119 | 12,66 | 1.045 | 8.401 | 12,44 | 1.060 | 7.907 | 13,41 | 1.064 | 7.611 | 13,98 |
| Baden-Württemberg | 1.654 | 19.711 | 8,39 | 1.609 | 20.722 | 7,76 | 1.606 | 21.262 | 7,55 | 1.609 | 19.970 | 8,06 | 1.687 | 19.706 | 8,56 |
| Bayern | 1.064 | 22.764 | 4,67 | 1.061 | 24.003 | 4,42 | 1.020 | 24.834 | 4,11 | 973 | 23.437 | 4,15 | 963 | 23.140 | 4,16 |
| Hamburg | 997 | 6.469 | 15,41 | 975 | 6.913 | 14,10 | 970 | 6.964 | 13,93 | 990 | 6.333 | 15,63 | 1.025 | 6.708 | 15,28 |
| Bremen *** | 576 | 2.317 | 24,86 | 560 | 2.565 | 21,83 | 503 | 2.397 | 20,98 | 545 | 2.386 | 22,84 | 502 | 2.341 | 21,44 |
| Berlin | 1.821 | 12.632 | 14,42 | 1.915 | 13.162 | 14,55 | 1.963 | 13.422 | 14,63 | 2.071 | 12.738 | 16,26 | 2.194 | 12.681 | 17,30 |
| Länder zusammen ** | 15.972 | 139.271 | 11,47 | 16.282 | 146.939 | 11,08 | 16.127 | 151.457 | 10,65 | 16.451 | 141.346 | 11,64 | 16.815 | 141.106 | 11,92 |
| Bund | 28.720 | 194.019 | 15 | 41.087 | 211.703 | 19,41 | 39.149 | 219.018 | 18 | 37.626 | 213.350 | 17,64 | 37.064 | 214.367 | 17,29 |

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

6 **Defizitquote**

Die Defizitquote stellt den durch die bereinigten Gesamteinnahmen nicht gedeckten Teil der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben dar.

6.1 Defizitquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben abzgl. der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--|--------------------------------|----------------|--|--------------------------------|----------------|--|--------------------------------|----------------|--|--------------------------------|----------------|--|--------------------------------|----------------|
| | Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. € | Gesamt- Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. € | Gesamt- Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. € | Gesamt- Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. € | Gesamt- Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. | Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. € | Gesamt- Ausgaben* Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 583 | 3.195 | 18,25 | 498 | 3.204 | 15,54 | 428 | 3.266 | 13,10 | 506 | 3.275 | 15,45 | 749 | 3.299 | 22,70 |
| Schleswig-Holstein | 462 | 7.279 | 6,35 | 319 | 7.442 | 4,29 | 349 | 7.551 | 4,62 | 727 | 7.730 | 9,40 | 1.096 | 7.805 | 14,04 |
| Niedersachsen | 1.044 | 20.101 | 5,19 | 1.089 | 20.261 | 5,37 | 936 | 20.848 | 4,49 | 2.733 | 22.084 | 12,38 | 3.861 | 22.188 | 17,40 |
| Nordrhein-Westfalen | 3.220 | 45.002 | 7,16 | 2.192 | 45.502 | 4,82 | 2.088 | 46.179 | 4,52 | 6.794 | 47.437 | 14,32 | 4.638 | 47.724 | 9,72 |
| Hessen | 526 | 16.658 | 3,16 | 525 | 17.807 | 2,95 | 420 | 18.213 | 2,31 | 1.240 | 18.562 | 6,68 | 2.108 | 18.156 | 11,61 |
| Rheinland-Pfalz | 980 | 10.947 | 8,95 | 663 | 11.080 | 5,98 | 478 | 11.219 | 4,26 | 1.005 | 11.299 | 8,89 | 1.535 | 11.411 | 13,45 |
| Baden-Württemberg | 387 | 28.731 | 1,35 | 50 | 28.620 | 0,17 | 705 | 30.264 | 2,33 | 2.647 | 31.558 | 8,39 | 2.647 | 30.779 | 8,60 |
| Bayern | 554 | 31.077 | 1,78 | -156 | 31.677 | -0,49 | -934 | 32.410 | -2,88 | 896 | 33.227 | 2,70 | 2.045 | 34.481 | 5,93 |
| Hamburg | 765 | 9.487 | 8,06 | 651 | 9.490 | 6,86 | 699 | 9.729 | 7,18 | 1.384 | 9.582 | 14,44 | 235 | 9.757 | 2,41 |
| Bremen *** | 908 | 4.054 | 22,40 | 624 | 4.100 | 15,22 | 936 | 4.115 | 22,75 | 1.012 | 4.189 | 24,16 | 1.211 | 4.217 | 28,72 |
| Berlin | 2.860 | 21.151 | 13,52 | 1.800 | 21.082 | 8,54 | 2.552 | 20.895 | 12,21 | 5.235 | 22.574 | 23,19 | 4.869 | 21.066 | 23,11 |
| Länder zusammen ** | 12.289 | 197.682 | 6,22 | 8.255 | 200.265 | 4,12 | 8.657 | 204.689 | 4,23 | 24.179 | 211.517 | 11,43 | 24.994 | 210.883 | 11,85 |
| Bund | 28.941 | 261.840 | 11,05 | 26.226 | 270.865 | 9,68 | -26.926 | 264.972 | -10,16 | 21.091 | 265.655 | 7,94 | 32.661 | 279.344 | 11,69 |

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38), die Gesamtausgaben um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

7 Sonstige Quoten

Es werden die Staatsquote als Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt und die Kreditquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zum Bruttoinlandsprodukt sowie die Investitionsfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Investitionsausgaben dargestellt.

Außerdem wird das Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zum Stand der Schulden am Kreditmarkt in Form der Einnahmeschuldenquote dargestellt.

7.1 Staatsquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|----------------|
| | Gesamt- Ausgaben* | Brutto-Inl. Produkt *** | Quote v. H. |
| Bund | Mio. € | Mio. € | |
| Saarland | 3.195 | 23.357 | 13,68 | 3.204 | 24.189 | 13,25 | 3.266 | 24.573 | 13,29 | 3.275 | 24.539 | 13,35 | 3.299 | 25.912 | 12,73 |
| Schleswig-Holstein | 7.279 | 59.855 | 12,16 | 7.442 | 63.298 | 11,76 | 7.551 | 62.873 | 12,01 | 7.730 | 62.975 | 12,27 | 7.805 | 65.456 | 11,92 |
| Niedersachsen | 20.101 | 169.455 | 11,86 | 20.261 | 174.698 | 11,60 | 20.848 | 176.765 | 11,79 | 22.084 | 179.368 | 12,31 | 22.188 | 180.560 | 12,29 |
| Nordrhein-Westfalen | 45.002 | 422.776 | 10,64 | 45.502 | 440.561 | 10,33 | 46.179 | 455.835 | 10,13 | 47.437 | 459.571 | 10,32 | 47.724 | 464.046 | 10,28 |
| Hessen | 16.658 | 180.534 | 9,23 | 17.807 | 178.208 | 9,99 | 18.213 | 180.901 | 10,07 | 18.562 | 185.435 | 10,01 | 18.156 | 192.022 | 9,46 |
| Rheinland-Pfalz | 10.947 | 82.306 | 13,30 | 11.080 | 87.871 | 12,61 | 11.219 | 89.767 | 12,50 | 11.299 | 91.789 | 12,31 | 11.411 | 91.754 | 12,44 |
| Baden-Württemberg | 28.731 | 279.320 | 10,29 | 28.620 | 286.990 | 9,97 | 30.264 | 295.944 | 10,23 | 31.558 | 302.542 | 10,43 | 30.779 | 312.438 | 9,85 |
| Bayern | 31.077 | 328.801 | 9,45 | 31.677 | 335.863 | 9,43 | 32.410 | 351.783 | 9,21 | 33.227 | 357.327 | 9,30 | 34.481 | 367.300 | 9,39 |
| Hamburg | 9.487 | 74.857 | 12,67 | 9.490 | 70.710 | 13,42 | 9.729 | 72.633 | 13,39 | 9.582 | 73.539 | 13,03 | 9.757 | 76.380 | 12,77 |
| Bremen | 4.054 | 21.482 | 18,87 | 4.100 | 21.438 | 19,12 | 4.115 | 22.082 | 18,64 | 4.189 | 22.389 | 18,71 | 4.217 | 23.248 | 18,14 |
| Berlin | 21.151 | 79.645 | 26,56 | 21.082 | 77.185 | 27,31 | 20.895 | 76.796 | 27,21 | 22.574 | 75.728 | 29,81 | 21.066 | 77.104 | 27,32 |
| Länder zusammen ** | 197.682 | 1.722.388 | 11,48 | 200.265 | 1.761.011 | 11,37 | 204.689 | 1.809.952 | 11,31 | 211.517 | 1.835.202 | 11,53 | 210.883 | 1.876.220 | 11,24 |
| Bund | 261.840 | 1.921.486 | 13,63 | 270.865 | 1.982.330 | 13,66 | 264.972 | 2.032.948 | 13,03 | 265.655 | 2.063.000 | 12,88 | 279.344 | 2.110.400 | 13,24 |

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben. (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Berechnungsstand Februar 2004

7.2 Kreditquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|
| | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Brutto-Inl. Produkt * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Brutto-Inl. Produkt * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Brutto-Inl. Produkt * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Brutto-Inl. Produkt * Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Brutto-Inl. Produkt * Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 596 | 23.357 | 2,55 | 492 | 24.189 | 2,03 | 482 | 24.573 | 1,96 | 508 | 24.539 | 2,07 | 693 | 25.912 | 2,67 |
| Schleswig-Holstein | 569 | 59.855 | 0,95 | 435 | 63.298 | 0,69 | 463 | 62.873 | 0,74 | 595 | 62.975 | 0,94 | 1.101 | 65.456 | 1,68 |
| Niedersachsen | 1.228 | 169.455 | 0,72 | 1.233 | 174.698 | 0,71 | 1.482 | 176.765 | 0,84 | 1.946 | 179.368 | 1,08 | 2.949 | 180.560 | 1,63 |
| Nordrhein-Westfalen | 2.975 | 422.776 | 0,70 | 2.673 | 440.561 | 0,61 | 3.623 | 455.835 | 0,79 | 5.407 | 459.571 | 1,18 | 4.164 | 464.046 | 0,90 |
| Hessen | -49 | 180.534 | -0,03 | 601 | 178.208 | 0,34 | 664 | 180.901 | 0,37 | 1.168 | 185.435 | 0,63 | 1.986 | 192.022 | 1,03 |
| Rheinland-Pfalz | 941 | 82.306 | 1,14 | 802 | 87.871 | 0,91 | 793 | 89.767 | 0,88 | 695 | 91.789 | 0,76 | 1.517 | 91.754 | 1,65 |
| Baden-Württemberg | 855 | 279.320 | 0,31 | 511 | 286.990 | 0,18 | 713 | 295.944 | 0,24 | 2.257 | 302.542 | 0,75 | 1.864 | 312.438 | 0,60 |
| Bayern | 807 | 328.801 | 0,25 | -208 | 335.863 | -0,06 | -314 | 351.783 | -0,09 | 199 | 357.327 | 0,06 | 1.019 | 367.300 | 0,28 |
| Hamburg | -378 | 74.857 | -0,50 | 808 | 70.710 | 1,14 | 820 | 72.633 | 1,13 | 823 | 73.539 | 1,12 | 813 | 76.380 | 1,06 |
| Bremen *** | 716 | 21.482 | 3,33 | 695 | 21.438 | 3,24 | 1.005 | 22.082 | 4,55 | 1.034 | 22.389 | 4,62 | 1.196 | 23.248 | 5,14 |
| Berlin | 2.441 | 79.645 | 3,06 | 2.079 | 77.185 | 2,69 | 1.937 | 76.796 | 2,52 | 4.896 | 75.728 | 6,47 | 6.043 | 77.104 | 7,84 |
| Länder zusammen ** | 10.701 | 1.722.388 | 0,62 | 10.121 | 1.761.011 | 0,57 | 11.668 | 1.809.952 | 0,64 | 19.528 | 1.835.202 | 1,06 | 23.345 | 1.876.220 | 1,24 |
| Bund | 28.852 | 1.921.486 | 1,50 | 26.110 | 1.982.330 | 1,32 | 6.017 | 2.032.948 | 0,30 | -10.238 | 2.063.000 | -0,50 | 31.863 | 2.110.400 | 1,51 |

* Berechnungsstand Februar 2004

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

7.3 Investitionsfinanzierungsquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den Investitionsausgaben in v. H)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------|
| | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Investitions Ausgaben Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Investitions Ausgaben Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Investitions Ausgaben Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Investitions Ausgaben Mio. € | Quote v. H. | Nettokredit Kreditmarkt Mio. € | Investitions Ausgaben Mio. € | Quote v. H. |
| Bund | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saarland *** | 596 | 378 | 157,67 | 492 | 376 | 130,85 | 482 | 410 | 117,56 | 508 | 377 | 134,75 | 693 | 364 | 190,38 |
| Schleswig-Holstein | 569 | 700 | 81,29 | 435 | 758 | 57,39 | 463 | 766 | 60,44 | 595 | 745 | 79,87 | 1.101 | 690 | 159,57 |
| Niedersachsen | 1.228 | 2.290 | 53,62 | 1.233 | 2.022 | 60,98 | 1.482 | 2.190 | 67,67 | 1.946 | 2.681 | 72,58 | 2.949 | 2.189 | 134,72 |
| Nordrhein-Westfalen | 2.975 | 4.715 | 63,10 | 2.673 | 4.723 | 56,60 | 3.623 | 4.695 | 77,17 | 5.407 | 4.346 | 124,41 | 4.164 | 4.237 | 98,28 |
| Hessen | -49 | 1.502 | -3,26 | 601 | 1.438 | 41,79 | 664 | 1.440 | 46,11 | 1.168 | 1.755 | 66,55 | 1.986 | 1.475 | 134,64 |
| Rheinland-Pfalz | 941 | 1.418 | 66,36 | 802 | 1.350 | 59,41 | 793 | 1.396 | 56,81 | 695 | 1.343 | 51,75 | 1.517 | 1.110 | 136,67 |
| Baden-Württemberg | 855 | 3.522 | 24,28 | 511 | 2.682 | 19,05 | 713 | 3.420 | 20,85 | 2.257 | 4.109 | 54,93 | 1.864 | 3.080 | 60,52 |
| Bayern | 807 | 4.936 | 16,35 | -208 | 4.843 | -4,29 | -314 | 4.834 | -6,50 | 199 | 4.820 | 4,13 | 1.019 | 4.956 | 20,56 |
| Hamburg | -378 | 931 | -40,60 | 808 | 984 | 82,11 | 820 | 986 | 83,16 | 823 | 1.009 | 81,57 | 813 | 1.077 | 75,49 |
| Bremen *** | 716 | 539 | 132,84 | 695 | 568 | 122,36 | 1.005 | 627 | 160,29 | 1.034 | 670 | 154,33 | 1.196 | 747 | 160,11 |
| Berlin | 2.441 | 2.631 | 92,78 | 2.079 | 2.412 | 86,19 | 1.937 | 2.218 | 87,33 | 4.896 | 3.659 | 133,81 | 6.043 | 1.818 | 332,40 |
| Länder zusammen ** | 10.701 | 23.562 | 45,42 | 10.121 | 22.156 | 45,68 | 11.668 | 22.982 | 50,77 | 19.528 | 25.514 | 76,54 | 23.345 | 21.743 | 107,37 |
| Bund | 28.852 | 29.207 | 98,78 | 26.110 | 28.625 | 91,21 | 6.017 | 28.146 | 21,38 | -10.238 | 27.273 | -37,54 | 31.863 | 24.072 | 132,37 |

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

7.4 Einnamenschuldenquote (Verhältnis der bereinigten Einnahmen zu den Schulden in v. H.)

| Länder ** | 1998 | | | 1999 | | | 2000 | | | 2001 | | | 2002 | | |
|---------------------|-----------------------|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|
| | Gesamt Einnahmen * | Schulden Kreditm. | Quote v. H. |
| Bund | Mio. € | Mio. € | |
| Saarland *** | 2.612 | 6.390 | 40,88 | 2.706 | 6.360 | 42,55 | 2.838 | 6.130 | 46,30 | 2.770 | 6.151 | 45,03 | 2.550 | 6.537 | 39,01 |
| Schleswig-Holstein | 6.818 | 14.690 | 46,41 | 7.123 | 15.041 | 47,36 | 7.202 | 15.490 | 46,49 | 7.003 | 16.147 | 43,37 | 6.709 | 17.231 | 38,94 |
| Niedersachsen | 19.057 | 33.047 | 57,67 | 19.172 | 33.437 | 57,34 | 19.912 | 34.076 | 58,43 | 19.351 | 36.879 | 52,47 | 18.327 | 40.010 | 45,81 |
| Nordrhein-Westfalen | 41.782 | 73.382 | 56,94 | 43.310 | 74.805 | 57,90 | 44.091 | 76.670 | 57,51 | 40.643 | 83.162 | 48,87 | 43.086 | 88.471 | 48,70 |
| Hessen | 16.132 | 21.311 | 75,70 | 17.282 | 21.249 | 81,33 | 17.793 | 21.575 | 82,47 | 17.322 | 22.903 | 75,63 | 16.048 | 24.818 | 64,66 |
| Rheinland-Pfalz | 9.967 | 17.272 | 57,71 | 10.418 | 17.902 | 58,19 | 10.741 | 18.346 | 58,55 | 10.293 | 19.588 | 52,55 | 9.876 | 20.858 | 47,35 |
| Baden-Württemberg | 28.344 | 28.074 | 100,96 | 28.569 | 28.554 | 100,05 | 29.560 | 29.506 | 100,18 | 28.911 | 31.897 | 90,64 | 28.132 | 33.378 | 84,28 |
| Bayern | 30.524 | 18.537 | 164,67 | 31.833 | 18.278 | 174,16 | 33.344 | 17.964 | 185,62 | 32.332 | 18.163 | 178,01 | 32.436 | 19.182 | 169,10 |
| Hamburg | 8.722 | 14.929 | 58,42 | 8.838 | 15.666 | 56,42 | 9.030 | 16.626 | 54,31 | 8.198 | 17.624 | 46,52 | 9.522 | 18.183 | 52,37 |
| Bremen *** | 3.146 | 8.494 | 37,04 | 3.476 | 8.062 | 43,12 | 3.179 | 8.522 | 37,30 | 3.177 | 8.894 | 35,72 | 3.006 | 9.584 | 31,36 |
| Berlin | 18.291 | 29.421 | 62,17 | 19.282 | 31.506 | 61,20 | 18.343 | 33.453 | 54,83 | 17.339 | 38.350 | 45,21 | 16.197 | 44.647 | 36,28 |
| Länder zusammen ** | 185.395 | 265.547 | 69,82 | 192.009 | 270.860 | 70,89 | 196.033 | 278.358 | 70,42 | 187.339 | 299.758 | 62,50 | 185.889 | 322.899 | 57,57 |
| Bund | 232.900 | 482.765 | 48,24 | 244.639 | 663.147 | 36,89 | 291.898 | 671.494 | 43,47 | 244.564 | 688.071 | 35,54 | 246.683 | 711.387 | 34,68 |

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (1998 818 Mio. €, 1999 614 Mio. €, 2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €) und Bremen (1998 und 1999 jährlich 920 Mio. €, 2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

8 Zusammenfassung der Quoten

Eine Einzelbeurteilung der vorstehend wiedergegebenen Kennzahlen (Quoten) würde den Rahmen eines Jahresberichts sprengen. Der RH beschränkt sich daher an dieser Stelle auf die Beurteilung der Stellung des Saarlandes hinsichtlich der Kennzahlen im Verbund der Länder.

Die einzelnen Bundesländer bewegen sich bei den einzelnen Kennzahlen mehr oder weniger nahe um die Länderdurchschnittsquoten. Die Bundesquote ist häufig nur nachrichtlich von Interesse. Bei allen Vorbehalten gegenüber einer möglichen Vergleichbarkeit der Länder und der positiven oder negativen Bewertung einer bestimmten Quote gibt die Platzziffer die Stellung der Länder untereinander bei den einzelnen Quoten am zutreffendsten wieder. Die Summe der Platzziffern der 18 Quoten eines Jahres führt zu einer Nivellierung außergewöhnlicher Besonderheiten bei einzelnen Quoten. Das Ergebnis gibt einen verhältnismäßig guten, wenn auch pauschalen, Überblick über die finanzielle Lage der Länder.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzziffernsummen der einzelnen Länder einschließlich der Stadtstaaten. Dabei wird die Summe der jeweiligen Platzziffern (Platzziffernsumme) jeder der 18 Einzelquoten der Tn. 2 bis 7 dargestellt. Für die Wertung gilt, dass die Platzziffer 1 den schlechtesten und die Platzziffer 11 den besten Wert einer Einzelquote darstellt. Damit liegt die Mindestsumme der Platzziffern jeder der 18 Tabellen bei 18 ($18 \cdot 1$) und die höchste erreichbare bei 198 ($18 \cdot 11$).

Platzziffernsummen der Länder – einschließlich Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

| Land | Platzziffernsummen | | | | |
|---------------------|--------------------|------|------|------|------|
| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Saarland | 50 | 51 | 56 | 60 | 59 |
| Schleswig-Holstein | 89 | 100 | 97 | 97 | 87 |
| Niedersachsen | 106 | 96 | 107 | 110 | 101 |
| Nordrhein-Westfalen | 126 | 135 | 124 | 105 | 139 |
| Hessen | 158 | 158 | 161 | 161 | 146 |
| Rheinland-Pfalz | 98 | 103 | 114 | 122 | 98 |
| Baden-Württemberg | 154 | 155 | 155 | 151 | 157 |
| Bayern | 173 | 182 | 181 | 183 | 180 |
| Hamburg | 117 | 93 | 90 | 95 | 132 |
| Bremen | 45 | 47 | 43 | 43 | 49 |
| Berlin | 72 | 68 | 60 | 61 | 40 |

Da die Stadtstaaten in ihren Haushalten, anders als die Flächenstaaten, auch kommunale Einnahmen und Ausgaben veranschlagen, sollten sie der besseren Vergleichbarkeit wegen bei der Darstellung des Saarlandes als des kleinsten Flächenlandes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Platzziffernsummen – ohne Stadtstaaten – stellen sich wie folgt dar:

Platzziffernsummen der Länder – ohne Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

| Land | Platzziffernsummen | | | | |
|---------------------|--------------------|------|------|------|------|
| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Saarland | 30 | 30 | 30 | 30 | 28 |
| Schleswig-Holstein | 55 | 64 | 59 | 60 | 52 |
| Niedersachsen | 67 | 56 | 63 | 67 | 64 |
| Nordrhein-Westfalen | 85 | 89 | 75 | 62 | 96 |
| Hessen | 114 | 110 | 113 | 113 | 103 |
| Rheinland-Pfalz | 61 | 59 | 68 | 77 | 61 |
| Baden-Württemberg | 110 | 108 | 108 | 104 | 112 |
| Bayern | 126 | 132 | 132 | 135 | 132 |

Da hier nur 8 Länder verglichen werden, liegt die höchste erreichbare Platzziffernsumme bei 144 (18 * 8) und die kleinste bei 18 (18 * 1). Es gilt wiederum: die kleinste Summe ist die negativste, die größte die positivste.

Damit weist das Saarland bei einer pauschalierenden Betrachtung der finanziellen Lage der Flächenländer (alt) mit Abstand die ungünstigsten Werte auf.

9 Notlagenindikatoren

Die Ergebnisse der Finanzstatistik, wie sie vorstehend als Kennzahlen (Quoten) dargestellt sind, lassen die jeweilige Haushaltssituation deutlich werden. Damit eignen sie sich auch zur Beschreibung von Haushaltsnotlagen. In erster Linie sind hierzu Kennzahlen zu nennen, die in Zusammenhang mit der Verschuldung stehen, nämlich Belastungsquoten und Finanzierungsquoten. Bei den Belastungsquoten handelt es sich um:

- Zinslastquote (Tn. 5.1)
- Zinssteuerquoten I und II (Tn. 5.2, 5.3),

bei den Finanzierungsquoten um:

- Gesamtdeckungsquote (Tn. 4.1)
- Steuerdeckungsquoten I und II (Tn. 4.2, 4.3)
- Kreditfinanzierungsquoten I und II (Tn. 4.4, 4.5)

(vgl. Littmann, Haushaltsnotlage und Bundesergänzungszuweisungen, Gutachten vom Mai 1988, S. 25).

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, nimmt das Saarland mit großem Abstand die letzte Stelle unter den Flächenländern ein. Bei einer Platzziffernwertung, beschränkt auf diese 8 Kennzahlen (Quoten), ergibt sich folgendes Bild:

| Land | Platzziffernsummen | | | | |
|---------------------|--------------------|------|------|------|------|
| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Saarland | 8 | 8 | 8 | 11 | 8 |
| Schleswig-Holstein | 24 | 25 | 25 | 26 | 22 |
| Niedersachsen | 32 | 28 | 30 | 29 | 24 |
| Nordrhein-Westfalen | 40 | 42 | 35 | 28 | 49 |
| Hessen | 54 | 50 | 51 | 50 | 45 |
| Rheinland-Pfalz | 23 | 23 | 28 | 37 | 27 |
| Baden-Württemberg | 49 | 51 | 49 | 43 | 51 |
| Bayern | 58 | 61 | 62 | 64 | 62 |

Dabei ist, wie bei der Auswertung unter Tn. 8, die kleinste Platzziffernsumme die schlechteste und die größte die beste. Da die Platzziffernsumme die Summe der Platzziffern aus 8 Tabellen darstellt, ist die kleinstmögliche Platzziffernsumme 8 und die größtmögliche 64 ($8 \cdot 8$).

Das Saarland erreicht in den dargestellten Jahren 1998 bis 2002 mit Abstand jeweils nur Minimalwerte. Die leichte Verbesserung im Jahr 2001 hing mit der Steuerdeckungsquote und der Zinssteuerquote jeweils nach Finanzausgleich zusammen. Die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2001 im Rechnungsjahr 2002 hat erwartungsgemäß diese Veränderung jedoch relativiert.

Finanzstatistische Kennzahlen als Einzelgrößen eignen sich, wie unter Tn. 1 ausgeführt, nicht zur Festlegung von Grenzwerten, ob eine Haushaltsnotlage vorliegt. Dennoch zeigen gerade die oben angesprochenen Kennzahlen (Quoten) im Kontext den großen Abstand zwischen dem Saarland und den übrigen Flächenländern.

Sowohl die Belastungs- und Finanzierungsquoten als auch eine Kombination der Zinslastquote mit der Kreditfinanzierungsquote sind als Notlagenindikatoren anzusehen. Ihre Auswertung zeigt, dass das Saarland sich nach wie vor in einer Haushaltsnotlage befindet.



Aktenzeichen
P 2 / XXV-7-1

Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5753

Saarbrücken
21.11.2003

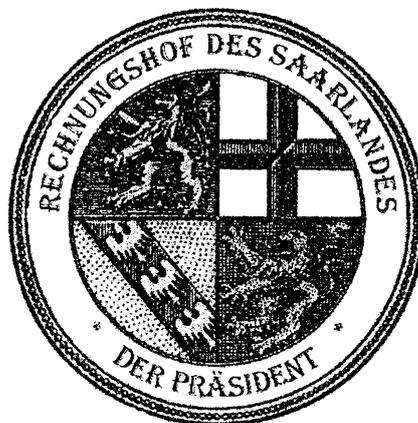
ERKLÄRUNG

als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1487 über die Haushaltsfinanzierung 2002 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2002) vom 13.12.2001 (Amtsbl. 2002 S. 2) i.V.m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.06.1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2002 von Bedeutung sein könnten.

Präsident





Aktenzeichen
P 2 / XXV-7-2

Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5753

Saarbrücken
21.11.2003

ERKLÄRUNG

als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1487 über die Haushaltsfinanzierung 2002 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2002) vom 13.12.2001 (Amtsbl. 2002 S. 2) i.V.m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.06.1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 (Verfügunngsmittel des Ministerpräsidenten) in Kapitel 02 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2002 von Bedeutung sein könnten.

Präsident

